

Year: 1966

Vom Schreiber zum Ritter : Jakob von Ramingen : 1510- nach 1582

Jenny, Beat Rudolf

Posted at edoc, University of Basel

Official URL: <http://edoc.unibas.ch/dok/A359131>

Originally published as:

Jenny, Beat Rudolf. (1966) *Vom Schreiber zum Ritter : Jakob von Ramingen : 1510- nach 1582*. Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landesteile in Donaueschingen, 26. S. 1-66.

Vom Schreiber zum Ritter Jakob von Ramingen 1510 – nach 1582

von Beat Rudolf Jenny

Mit vielen namhaften, ja gelegentlich sogar berühmten Zeitgenossen, aber auch mit unzähligen namen- und geschichtslosen Menschen des 16. Jh. teilt Jakob von Ramingen das mitunter recht fragwürdige Vorrecht, vom Verfasser der Zimmerischen Chronik zum Mitspieler in seinem großen *Theatrum Vitae Humanae*, der Chronik der Grafen von Zimmern, auserwählt worden zu sein. Fragwürdig ist dieses Vorrecht vor allem deshalb, weil der Chronist bei seiner Auswahl der Mitspieler nicht, wie man annehmen könnte, nach Ruhm und Leistung oder Verwandtschaft mit den Zimmern fragt, sondern oft die Assoziation allein walten läßt und dabei voller Behagen und ohne jede Scham das Abwegige und Abstruse des menschlichen Lebens, auf das er einmal gestoßen ist, von Beispiel zu Beispiel weiterverfolgt und dabei sowohl das Ziel seiner Arbeit, Familiengeschichte, wie auch das Mittel, Unterhaltung, ganz aus dem Auge verliert und zum Anekdotenerzähler oder, wie es die Zeitgenossen sagten, zum Schwankbuchschrreiber wird. Kann die Chronik deshalb auf weite Strecken nicht mehr als ein Werk der ernsthaften Geschichtsschreibung betrachtet werden, so wird sie dabei gerade deshalb erneut zu einer hervorragenden Quelle für die Personengeschichte Süddeutschlands im 16. Jh., weil der Chronist es oft nicht verschmäht, den als weiteres Beispiel wegen einer Kuriosität belächelten und verspotteten oder als warnendes, abschreckendes Beispiel aufgeführten Menschen anhand einer Kurzbiographie einzuführen. Allerdings müssen alle diese biographischen Angaben samt den Anekdoten zunächst auf ihre Glaubwürdigkeit hin überprüft werden, bevor man sie als Geschichtsquellen verwendet. Dies soll im Folgenden mit den Stellen geschehen, wo von Jakob von Ramingen die Rede ist.

Ramingen wird ausnahmslos in Nachträgen erwähnt. Im Nachtrag 1540–1543 (I 150–159) wird von den Freiherren Conrad und Werner von Zimmern und deren Hofmeister und Diener Conrad von Ramingen erzählt und anschließend eine Genealogie der Ramingen gegeben, welche S. 158 Z. 19 unvermittelt abbricht und nur noch durch einen Verweis auf einen zeitgenössischen Ramingen ergänzt wird, worin mitgeteilt wird, es sei von diesem Geschlecht, „welches vorder durch krieg und übel-

hausen zu solcher armut kommen, das sie vil jar den adelsstand verlassen und als plebei sein gehalten worden“, noch ein „alter verhanden, haist Jacob“.¹ Dieser sei, wie schon sein Vater, in der Jugend „zur Schreiberei gezogen worden“. „Zu unsern zeiten understeet er, seinen adel widerum, wie billich, zu erholen, auch seinen nachkommen ursach zu geben, in irer altvordern fuststapfen zu dreten“, worunter es viele rühmliche Ritter und Knechte gegeben habe.

Zimmern hat also einen ganz besonderen Anlaß, gerade diesen Jakob noch zu erwähnen: Jakob genießt die Hochachtung oder mindestens Wertschätzung Zimmerns nicht etwa deshalb, weil er sich dank seiner Tüchtigkeit vom Schreiber zum Rat und Geadelten emporgearbeitet hat, sondern ganz einfach darum, weil er, wie es Zimmern billig scheint, seinen alten Adel „wieder erholt“ hat. Damit paßt er ganz in Frobens Programm, wonach es keinen Briefadel geben sollte, sondern nur Geburtsadel, zu welchem sich mit Recht auch verbürgerlichte Edelleute, die sich ihres Adels wieder erinnern, gehören. Nach Charakter und „Eignung“ fragt Zimmern bei solcher Adelserneuerung so wenig wie beim eifersüchtigen Spott über den Briefadel.

Wie sehr die Anerkennung Ramingens nur in Zimmerns Standesdenken und keineswegs in Ramingens Tüchtigkeit oder Adelsmäßigkeit begründet ist, zeigt die zweite, ausführlichere Erwähnung Ramingens im Nachtrag 1539 (III 521, 15 ff.), die der oben erwähnten unmittelbar vorausgeht. Es handelt sich dabei um eine Anekdote, die als assoziativ gewonnenes weiteres Beispiel („und gemanet mich“) zu den üblen Praktiken des Sigmaringer Obervogts Hans Wolf von Zülhart gegen die Zimmern, von denen vorher erzählt wird, lose eingefügt ist. Der Zusammenhang mit dem vorangehenden Text besteht offenbar nur darin, daß Zimmern wünscht, es möchte Zülhart so ergehen, wie es dem Ramingen ergangen ist. Allerdings haben wir keinen Grund, dieses merkwürdige Auswahlprinzip zu tadeln, da der so gewonnene Nachtrag sehr wertvolle Einzelheiten über Ramingen bietet:

Jakob von Ramingen, „so Laublachsperg inhet, nahet bei Lindaw, an der Lublach gelegen, ... mischet sich auch also vor jaren under die algewischen edelleut, denen dienet er seines vermögens, advocirt inen, wo er kunt“. Einmal habe er mit Dietrich von Hoheneck als dessen Beistand und Sprecher einen Adelstag zu Kempten besucht. „Under andern reden, die er prauchet und vileucht die sach ger(n) gar gut het gemacht, do sagt er: «Wolan, ich bin alhie mit meinem allgewschen vassel!». Das

¹ Daß sich der Chronist höchstwahrscheinlich täuscht, wenn er unsern Jakob II. Ramingen der Familie von Ramingen zuordnet, von der in diesem Kapitel die Rede ist, habe ich im Exkurs Nr. 4 nachzuweisen versucht.

herten die junker, wollten also nit genannt sein, sonder zohends für ain schmachrede uf. Aber als der gut Jacob von Ramingen sich uf den abent under die edelleut mischete, in schlafftrunk, und sich nichts args zu inen versach, do stiese inen erst die rede vom algewischen vassel uf, namen das gut mendle beim har, das zogen sie über disch; domit musst es von inen vergut haben." Obwohl er mit ihnen teilweise verschwägert gewesen sei, hätte er diese Schmach einstecken und froh sein müssen, so glimpflich weggekommen zu sein. „Seine widerwertigen habens ime hernach weit ausgeschrawen und gesagt, da er ain jurisconsultus gewest, wer im die schmach nit begegnet, dann er nit gestendig müssen sein von ainem vassel geredt haben (uf die jungen schwein wurt verstanden), sonder het von den algewischen vasallen gesagt, das die lehenleut thun bedeuten, domit er sich dester eher von inen het mit glimpf kinden ussreden“.

Eigenartig: Da, wo es darum geht, dem Zülnhardt als dem bösen Dämon der Zollern im Streit mit den Zimmern eine gebührende Strafe anzuwünschen, da vergißt Zimmern die Anerkennung, die er Ramingen in anderem Zusammenhang gezollt hat, und gibt ihn der Lächerlichkeit preis.

Der Ertrag dieser Anekdote für Ramingens Biographie ist folgender: Das Wiedererholen des Adels wird konkretisiert durch die Erwähnung des Sitzes Leiblachsberg und des Allgäuer Adels, zu dem Ramingen nun gehört und mit dem er sogar verschwägert sein soll. Er ist, das geht offenbar mit diesem Standeswechsel parallel, nicht mehr Schreiber und, was sich daraus ableitet, Registrator, sondern Rechtsbeistand von Adligen und Advokat. Aber – und damit beginnt die unvoreilhaftige Charakteristik – er ist nicht akademisch ausgebildeter „Jurisconsultus“ (wie Zimmern selber), sondern Dilettant, der trotz seinem eifrigen Einsatz („het die sach gern gar gut gemacht“) keine Anerkennung findet. Im Gegenteil, sein naiv-ehrgeiziger Eifer wird ihm als Anmaßung, seine Ungeschicklichkeit als böser Wille ausgelegt, er selber wird zum „guten mendle“, zum Wehrlosen, welchen die saufenden Adligen zum Gegenstand ihres handgreiflichen Spottes machen können, ohne das Geringste befürchten zu müssen. Denn er ist eben weder ein alteingesessener Adliger noch ein gefährlicher Jurist, sondern ein zwar ehrenwerter und tüchtiger Schreiber und Schreibersonn, der jedoch weder der Ausbildung noch den Fähigkeiten nach seinen höheren Ambitionen gewachsen ist.²

²Über die beiden andern Stellen siehe unten S. 8 Anm. 13.

Zur Untersuchung der Frage, ob dieses Bild, das Zimmern von Ramingen entwirft, der historischen Wahrheit entspricht, benutzen wir folgende Selbstzeugnisse Ramingens:

- 1) Seine Druckwerke, soweit sie in einem Sammelband der Universitätsbibliothek Basel (O. g. IV. 1, Nr. 1–3)³ und im British Museum (BMC 198, 405) vorliegen.
- 2) Drei Briefe Ramingens an den Grafen Wilhelm von Zimmern, welche unter den Alienabeständen des F.F. Archivs zu Donaueschingen erhalten sind (OB. 20, vol. XX, Fas. 3, cist. B. 33, Lat. 2)⁴ und zwei Briefe an den Zürcher Gelehrten Josias Simler auf der Zentralbibliothek Zürich (Mskr. F. 61).

I. Ramingens Herkunft und Lebensweg

Jacob von Ramingen⁵ wurde nach seinen eigenen Angaben am Schluß der epistola dedicatoria des Aromatenbuches 1510 geboren. Das genauere Datum ist mir nicht bekannt, da er an der genannten Stelle zwar sagt, er habe die Widmung an seinem Geburtstag geschrieben, jedoch hernach vergißt, Monat und Tag zu nennen.⁶ Über seinen Werdegang und damit zugleich über seine Herkunft enthalten die Abhandlungen über das Registraturwesen einige Hinweise, welche das Wichtigste in groben Zügen erkennen lassen.

So bezeichnet er sich im Vorwort zu Nr. 3 vom 24. Nov. 1570 Kaiser Maximilian II. gegenüber als „alten österreichischen Diener“ unter Verweis darauf, daß sich sein „lieber Vatter seliger und ich gegen E. Röm.

³ Da diese ohne Zweifel von Anfang an zusammengehörige Sammlung von Traktaten Ramingens alle Merkmale seiner schriftlichen Produktion (Wortreichtum, Wiederholungen, Unübersichtlichkeit) schon in den Titeln zur Schau trägt, lasse ich in Exkurs Nr. 1 eine Übersicht über das ganze Bändchen folgen. Von den folgenden bei Jöcher erwähnten Drucken Ramingens konnte ich trotz langem Suchen keine Exemplare ausfindig machen: 1) Catalogus argumentorum, d. i. kurzvergriffene ordenliche Erzählung oder summarischer Inhalt und Bericht aller Bücher des im Werk vorhandenen und loblichen Werks, intituliert: Von den ursprünglichen Sachen, alten Geschichten und Thaten der alten schwäbischen und allemanischen Völker, 1580 in 4° (Jöcher, Fortsetzung Bd. 6, Bremen 1819, Sp. 1303/04 nach Goetze, Bibl. Dresd. III pag. 654. 2) Beschreibung der Aromaten und Specereien, so in teutschen Landen wachsen. Straßburg 1580 in 4° (ibidem). Vermutlich handelt es sich beim zweiten Titel jedoch um einen Irrtum, indem aus dem einen Aromatenbuch zwei gemacht sind, wie ein Vergleich mit dem Titel des Aromatenbuches ergibt (vgl. Abb. bei S. 16)

⁴ Wo sie Prof. Dr. K. S. Bader auffand und mir in freundlicher Weise zur Benutzung überließ. Dafür, wie auch für die vielen Hinweise und das stetige Interesse, mit denen er die vorliegende Arbeit begleitete und förderte, sei ihm herzlich gedankt.

⁵ In den von Pfeilsticker, Neues württ. Dienerbuch, passim benutzten württembergischen Quellen wird er offenbar stets Raminger genannt. Vgl. unten Anm. 9. Ein „von Ramingen“, das einmal hinzugefügt ist, scheint eine Ergänzung des Autors zu sein. Als Raming(er) auch bei Hartig; vgl. Anm. 12.

⁶ Damit ist die bei Jöcher, Allgemeines Gelehrtenlexikon, Fortsetzung Bd. 6, Bremen 1819, Sp. 1303/04 ohne Quellenangabe erwähnte Jahreszahl 1507 korrigiert.

Key. Maiestät geliebtesten Herren Vettern unnd schwähern (Karl V.) auch Vattern (Ferdinand I.) ... als getreweste Diener jrer Maiestäten aller underthänigst gehalten, Item unnd wess jrer unnd derselben meiner dienst halben ich zu costen und Schäden kommen, und dass ich aber dessen einiche ergetzlicheit nie empfangen, Auff dass E. Key. Maiest. etwan mich und meine söne der noch aller gnädigst geniessen lassen". Näheres über die österreichischen Dienste von Vater und Sohn erfahren wir aus Nr. 1 (fol. 16), wo er erzählt, sein Vater sei „weylund ... Königs Ferdinandi ... vnd des Fürstenthumbs Wirtenberg regierenden Landsfürsten Rath vnd Registrator bey jrer Mt. wirttembergischen Regierung vnd Cantzley gewest". Dabei habe sein Vater die in Nr. 1 geschilderte edle und hochnotwendige Kunst wieder „herfürgebracht vnd zum theil diese ordnung erfunden", die er da vorlege. So habe der Vater ihn, den Sohn, von Jugend auf beim Registrieren erzogen und darin mündlich unterwiesen, „also das ich von jm die Isagogica vnserer Registratur empfangen; nachgehend hab ich den sachen weiter je lenger je mehr ... nachgesinnet ..., biss ichs endlich zu einem vollkommenen werck erfunden und gebracht hab". Der Vater sei zu seiner Methode des Registrierens dadurch gekommen, „das, wie er anfangs höchstgedachts Königs Ferdinandi Rathe vnd Diener worden, ... jm vnder anderm auffgelegt (ward), das er des Fürstenthumbs Wirtenberg vnd derselben Cantzley vnd Cammer brief vnd schrifftten, so einer grossen anzal vnd, in den daruor gewessnen Kriegen ... hin vnd wider geflöhnet vnd verführet vnd auff den Schlössern hin vnd wider verstossen vnd zerstrewet, in keiner ordnung mehr waren, auch niemand mehr bewisst war, wie es vmb des Lands sachen, Rechten vnd Gerechtigkeiten im grund ein gestalt hat, das er dieselbigen allenthalben suchen, zusammentragen vnd colligieren, die eigentlich besichtigen vnd durchlesen, sonsten fleissig aussinander klauben, was darunder gutz, daran etwas gelegen, dieselbigen brieff vnd schrifftten in ein ordnung verfassen vnd bringen, gebürlich vnderscheiden, jren jnnhalt vnd warzu sie ... dienstlich ... bemerken ... vnd solche brieff vnd schrifftten in sein verwaltung nemen vnd in guter verwarung behalten, darüber vnd derhalben eine wesentliche Registratur anstellen vnd halten ...". Da sein Vater nirgends ein taugliches Vorbild für eine solche Registratur gefunden habe, sei er verursacht worden, „jhme selbs ein figur vnd form (deutsch: ein muster oder visier) zu erdencken ... vnd derhalben ordnungen auch Canones vnd Regulas zu machen". Damit ist auch klar, was Ramingen meint, wenn er in Nr. 3 sagt, er sei „von jugendt auff bey den Regimenten erzogen" worden: Er meint damit das österreichische Regiment in Stuttgart, bei dem er als Schüler und Gehilfe seines Vaters eingesetzt war. Der Plural dürfte

Übertreibung sein. Denn der Vater, wir nennen ihn nun Jakob I. Raminger, läßt sich von 1510–1519 als Stadtschreiber von Stuttgart nachweisen⁷ und hernach bis 1532 in den Diensten der österr. Verwaltung von Württemberg als Registrator (Hofregistrator, Oberratsregistrator), als Hofgerichtssekretär und, mit dem Titel Rat, auch im Landschaftsausschuß. Ebenso ist bekannt, daß ihm in der vom Sohn geschilderten Weise die Reorganisation des württembergischen Archivwesens übertragen war und daß er dadurch im Rahmen der österreichischen Verwaltung eine Art Schlüsselfigur war.⁸ Gestorben ist er wahrscheinlich im Sommer 1532.⁹ Stuttgart wäre demnach der Ort, wo Jakob II. Raminger geboren, erzogen und als Kanzlist geschult wurde und wo er wohl auch seine erste Anstellung fand. Denn er berichtet weiter: „Vnd weil aber (des Vaters) form vnd ordnung nicht allerdings einer gantzen volkommen Registratur gnugthun können, bin ich (nach dem vnd das Fürstenthumb Wirtenberg dasselbig Regiment auss . . . Ferdinandi handen . . . kommen, vnd ich dardurch meins diensts darinnen auch ab vnd etwas zuernewen kam, sonderlich da ich der Statt Augspurg zu einer Registratur verhelpen sollen) verursacht worden, meines vatters seligen hinderlassne Form vnd ordnung zumehren, in vilen zu bessern . . . vnd zu locupletieren, biss endlich darauss vnser Registrieren Item vnser Registratur

⁷ Württ. Jahrbuch für Statistik etc. 1895, Stuttgart 1896 I, S. 3; Pfeilsticker § 2838 sowie Georgii S. 560.

⁸ Angesichts dieser Stellung Jakobs I. erscheint auch die Angabe der ZChr. in ganz neuem Licht, wonach das Kapitel, in dem unter anderem von der Familie des Gabriel von Ramingen die Rede ist (I 158, 31), zum größten Teil aus der alten württ. Registratur stamme, welche bei der Wiedereroberung des Herzogtums durch Ulrich vom österreichischen Kanzler verbrannt worden sei. Offenbar hat Zimmern hier Material benutzt, das sich Raminger als württ. „Archivdirektor“ beschafft hatte und das von seinem Sohn später Zimmern zur Verfügung gestellt worden war.

⁹ Georgii S. 36 mit eindeutiger Unterscheidung von Vater und Sohn sowie Pfeilsticker passim. Zu berücksichtigen sind daselbst vor allem die § 1173, 1266, 1314, 1448, 1452, 1780, 1797, 2152, 2838. Leider kann jedoch das umfangreiche Material, das Pfeilsticker in seinem unter den landesgeschichtlichen Nachschlagewerken einzigartigen Dienerbuch vorlegt, nur schwer benutzt werden, da es zuerst anhand der Quellen kritisch gesichtet werden müßte. Vor allem wirkt es hinderlich, daß zwischen Vater und Sohn, obwohl in § 1173 auf beide hingewiesen ist, nicht unterschieden wird.

Deshalb müssen als die besten Angaben noch stets die von K. O. Müller, Gesamtübersicht über die Bestände der staatlichen Archive Württembergs, Stuttgart 1937 S. 16 ff. gelten. Diese beruhen, was Raminger anbelangt, z. T. auf Eugen Schneider (Württ. Vierteljh. 1903, S. 1–22), korrigieren denselben aber in wesentlichen Stücken. Wichtig dabei ist vor allem der Hinweis auf die z. T. bis heute der Archiveinteilung zugrundeliegende Reorganisationstätigkeit Jakobs I. und deren Datierung auf die Zeit von 1519–1530/32. Dies stimmt durchaus überein mit den Angaben des Sohnes und widerlegt, zusammen mit urkundlichen Belegen, Schneiders unbelegte Behauptung, Jakob sei schon 1504 in württ. Dienste getreten. Ebenso wird im Gegensatz zu Schneider klar getrennt zwischen Vater und Sohn Raminger. Zu beachten ist ferner, daß Schneider Jakobs II. Angaben über die Auslagerung der Archivalien (z. T. schon seit 1514) bestätigt und angibt, Vorbild für Jakobs I. neue Archivordnung sei die von Nürnberg gewesen. Dies widerspricht den Angaben des Sohnes, der von einer Erfindung des Vaters spricht. Im Irrtum ist Schneider, wenn er Jakob I. auch nach 1534 mit der Neuordnung des Archivs fortfahren läßt. Renovatoren erwähnt er S. 7, gibt aber über ihre Tätigkeit keine Einzelheiten. Über Jakob I. Raminger und seine Familie siehe Exkurs Nr. 4.

eruolet ist". Wahrscheinlich hat er Ferdinand, seinem Alter entsprechend, jedoch nur in einer ganz untergeordneten Stellung gedient. Denn es hält schwer, unter Pfeilstickers Angaben über Jacob Raminger solche namhaft zu machen, die sich unzweifelhaft auf Jakob II. beziehen, mit Ausnahme jenes Kanzleischreibers, der 1534 erwähnt wird (§ 1780). Nicht ausgeschlossen ist, daß er noch im gleichen Jahre in Klöstern zu inventieren hatte, bevor er entlassen wurde oder den Dienst quittierte (§ 1797). Ein zeitlicher Anhaltspunkt für den Beginn seiner Tätigkeit in der Kanzlei seines Vaters läßt sich aus der Epistel von 1565 gewinnen, wo es heißt, er habe nun mehr als 40 Jahre sein Schreiberhandwerk betrieben, d. h. von ungefähr 1525 an, also seit dem 15. Lebensjahr.

Leider lassen sich für die ersten Jahre nach 1534 aus den Selbstzeugnissen keine bestimmten Angaben hinsichtlich Tätigkeit und Aufenthaltsort gewinnen. Allerdings stimmen sie alle darin überein, daß sie als Ausgangspunkt für die selbständige berufliche und wissenschaftliche Tätigkeit das Jahrzehnt von 1534–1544 nennen.¹⁰ Über die Tätigkeit selber erzählt Raminger folgendes: „Vil jar“ sei er bei verschiedenen Herren als Registrator und Renovator tätig gewesen und habe „hinc inde Herrschafften und Güter in jren Regalibus, luribus et Bonis Renouiert und in richtige Oeconomiam tam quoad Regimen Politicum, quam ad optimam administrationem cum bonorum tum eorum fructuum“ gebracht (Nr. 2: 1571): Mit umfassenden administrativen Sanierungsmaßnahmen – er nennt dies renovieren – verschiedener Herrschaften also hat er sich in dieser Zeit befaßt. In der Epistel von 1565 (Nr. 3 fol. 118 f.) sagt er es kurz und bündig: „Ich hab etwann vil jar und mehrley Herrschafften und Guter Renouiert, und zwar Herrschafften, ja wol Flecken, so aller nechst bey einander gelegen“. Leider verschweigt er die Namen der Herrschaften und Ortschaften mit Ausnahme von Württemberg, und zwar diesmal nicht des österreichischen, sondern des herzoglichen unter Ulrich oder Christoph. Er sei württembergischer Registrator gewesen, heißt es da (Nr. 3 fol. 59), „daraus eruolet ist, dass ich entlich, da ich meines Renouierens bey Württemberg abkommen (als der ich dasselbig Renouieren schwacheit und unstatlicheit meines Leibs nicht länger continuieren könden) anheimsch siben Bücher von der Renouatur ... beschriben hab“. Desgleichen weiss Aebtlin zu berichten, daß Jakob II., „nachdem Hochgedachtes Fürstenthumb wider aus (Fer-

¹⁰ Vorrede zu Nr. 2 von 1571: er habe mehr als 35 Jahre mit Studien über das Registraturwesen verbracht. Vorrede zum Compendium in Nr. 3 von 1565: er habe sich 25 Jahre mit Verwaltungsproblemen beschäftigt, also etwa seit 1540. Handschriftliche Qualifikation vom 8. Juli 1581: er habe sich über 35 Jahre lang mit seinen historischen Studien befaßt. Der Sohn Gottfried 1573: der Vater habe seine Beschäftigung mit den Historien schon vor ungefähr 40 Jahren begonnen.

dinands) Händen und Gewalt kommen, auff Fürstl. Gnädigsten Befelch seinen Herrn Vattern seel. secundiren und bemeldte Registratur (d. h. die von Württemberg) vollends zu rechtem standt bringen müssen“, während er dem Wunsch der Stadt Augsburg, auch ihre städtische Registratur zu ordnen, nicht persönlich entsprechen konnte.¹¹ Und es läßt sich tatsächlich nachweisen, daß Jakob II. von 1553 – also vom Zeitpunkt an, wo Ulrich tot und Christoph dank dem Fürstenkrieg endlich in sicherem Besitz des Fürstentums war – bis 1559 als Registrator in Herzog Christophs Diensten stand.¹²

Als Ergebnis läßt sich festhalten, daß Jakob II. nach 1534 sein Brot zunächst als Archiv- und Verwaltungsfachmann im Dienst verschiedener ungenannter Herren und vielleicht Städte verdiente – einer von ihnen war möglicherweise der Besitzer der Herrschaft Kirchberg, J. J. Fugger (vgl. unten Anm. 13) –, um dann von 1553–1559 die während der österreichischen Herrschaft begonnene Reorganisation der württembergischen Archive im Dienste Herzog Christophs weiterzuführen, worauf ihn offenbar eine Krankheit (oder ist sie nur Vorwand?) zwang, sich in sein Heim im Allgäu zurückzuziehen, wo er zunächst seine praktischen Erfahrungen im Archivwesen in Form eines Handbüchleins niederlegte. Daneben widmete er sich nach 1559, wie wir aus der Zimmerischen Chronik entnehmen können, der Advokantentätigkeit im Allgäu. Noch vor der Voliendung der genannten Chronik, 1566, muß er für seinen Nachbarn J. J. Fugger, seinen Traktat über die Grafen von Kirchberg abgefaßt haben.¹³ Viel bedeutungsvoller für Ramingen jedoch war ohne

¹¹ Über Aebtlin vgl. unten S. 33 Anm. 31.

¹² Pfeilsticker § 1797; Renoviert vom 1. Juni 1553 bis Georgii 1559 in Württemberg. 1558 auch als Renovator in Heidenheim nachgewiesen. Ebenso bei Hartig, Münchner Hofbibliothek, 162 für 1558 als Herzog Christophs Registrator erwähnt (Raming).

¹³ ZChr. I 351, 9 ff. (NT 1216; daselbst 1214–1218 weitere Nachträge zu den Kirchbergern = I 347 ff., I 350, 20–354, 41) und IV 338, 8 (Quellenverzeichnis; vgl. B. R. Jenny, F. v. Zimmern, 137). Zimmern sagt ausdrücklich, Ramingen habe seinen Traktat, „wie er anzeicht, usser ieren alten briefen gezogen und in ordnung gepracht“. Lehmann, Fuggerbibliotheken, erwähnt diese Schrift nicht; sie hat sich jedoch abschriftlich erhalten auf dem Fuggerschen Familien- und Stiftungsarchiv zu Dillingen Sign. 212,2 (erster gedruckter Hinweis darauf bei Gerold Neusser, Das Territorium der Reichsstadt Ulm im 18. Jh., 1964, S. 28 Anm. 65). Es handelt sich um ein Heftchen von 15 Blättern in Quartformat mit dem Titel: „Successio der Graf- und Herrschaften mit Zughör Kirchberg und Weissenhorn von Anno 1031 bis auf die Herren Fugger Anno 1507“. Der Text beginnt mit der für Ramingen bezeichnenden Überschrift: „Epitome Jakobs von Ramingen von und zu Leiblachsberg“. Auf den fol. 11 vo–13 r befindet sich ein Stammbaum. Fol. 13 vo schließt ein nicht zum Traktat Ramingens gehöriger „Auszug über die alte fuggerische Familie aus der donauwerdischen Geschichte in Manuscript“ an, der offensichtlich vom Abschreiber stammt. Nach dem Wort „Ende“ auf fol. 15 r heißt es, der Text sei abgeschrieben aus der hochfürstlichen Wallersteinischen Bibliothek zu Maihingen von Bernhard Stocker, ehemaligem Benediktiner zum Hl. Kreuze, Archivar und Bibliothekar in Donauwörth, jetzt Bibliothekar im Kloster Maihingen 1805. Diese Quellenangabe ist sehr wahrscheinlich auf Ramingens Traktat und nicht auf Stockers Nachtrag zu beziehen. Als Abfassungszeit ergibt sich aus der Erwähnung des Todes des letzten Gundelfingers Schweikart und der Brüder J. J. und Raimund Fugger, Herren zu Kirch-

Zweifel, daß er sich längst aus dem Schreiber Raminger in den Ritter Jakob von Ramingen von und zu Leiblachsberg verwandelt hatte. Wir geben im folgenden einen Überblick über diesen Verwandlungsprozeß und anschließend die aus den Akten zu gewinnenden Angaben über die letzten zwanzig Jahre seines Lebens.

1548, Mai 16 Augsburg: Karl V. verleiht Jakob Raminger einen Adels- und Wappenbrief und erneuert darin Ramingers angeblich alten Adel (vgl. unten Exkurs 2 Nr. 1).

1552 Jacob von Ramingen erwirbt den Burgsitz Leiblachsberg bei Lindau.¹⁴

1554, Mai 4 Brüssel: Karl V. verbessert Jakob von Ramingen das Wappen, indem er ihm gestattet, es mit dem der ausgestorbenen von Schönstein, den ehemaligen Besitzern von Leiblachsberg, zu quartieren. Gleichzeitig gibt er dem durch Kauf an Ramingen übergegangenen Burgstall Hazenweiler bei Lindau wieder seinen angeblich alten Namen Lübelsberg (Leiblachsberg) und macht ihn wieder zu einem freien Adelssitz und gestattet Ramingen, sich nach diesem zu nennen (vgl. Exkurs 2 Nr. 2).

1560, Feb. 24 Wien: Ferdinand I. nimmt Jakob von Ramingen samt Familie, Dienerschaft und Besitz in den Schutz des Reiches auf und gewährt ihnen den freien und sicheren Zug im ganzen Reich samt dem Genuß aller diesbezüglichen Freiheiten und befreit Ramingen samt Familie von der Pflicht, vor dem Hofgericht in Rottweil oder irgend einem

berg, und Georgs, Herrn zu Marstetten, Weissenhorn und Pfaffenhofen, als gegenwärtig lebender Mitglieder der Familie die Zeitspanne zwischen 1547 und 1569, wo Gundelfingen bzw. G. und R. Fugger starben. Da das Büchlein jedoch spätestens 1566 von F. von Zimmern benutzt wurde, blieben nur die Jahre 1547—1566. Die Geschichte der Kirchberger will der Verfasser erst mit der Zeit Rudolfs von Habsburg beginnen lassen, da alle Aussagen über die Zeit davor auf „Conjekturen“ beruhten, während er selber seine Abhandlung (wie dies Zimmern ausdrücklich wiederholt) auf Urkunden und Monumente stützen will. Allerdings wird dann doch aufs 11. Jh. und die Gründungsgeschichte des Klosters Wiblingen zurückgegriffen, doch setzt eine zusammenhängende Generationenfolge erst um 1300 ein, gestützt tatsächlich auf Urkunden, Jahrbücher und Grabplatten. Einige beiläufige Quellenverweise lassen jedoch Zweifel darüber aufkommen, ob Ramingen diese Geschlechterfolge wirklich selber aus den Quellen neu erarbeitet hat. So heißt es etwa auf fol. 5 r „nach etlicher meynung“, auf 8 r „und sagt und schreibt man“ und 9 vo „wie wir lesen“; und aus solchen Hinweisen läßt sich meist auf eine ausgeschriebene erzählende Quelle schließen. Das mag mit ein Grund sein dafür, daß die Abhandlung nach Form und Inhalt einen bessern Eindruck macht als die Arbeit über die Fürstenberger. — Die Benutzung des Manuskripts ermöglichte mir in freundlicher Weise Maria Gräfin Preising, wofür ihr herzlich gedankt sei.

¹⁴ Das Datum sowie die Angabe, daß der Kauf vor dem Stadtmann zu Lindau verurkundet wurde, ergeben sich aus den Lindauer Akten (vgl. Exkurs 3). Ramingen selber schreibt leicht übertreibend im Brief vom 8. Juli 1581, er habe dieses uralte, freie, adlige Burggesäß nun über dreißig Jahre mit seinem Sohn Gottfried zusammen in Besitz. Tatsächlich wird in den Lindauer Akten über den RKG-Prozeß von 1575—1582 stets Gottfried als Besitzer erwähnt. Diese Besitzgemeinschaft hat ihre Entsprechung in der Berufsgemeinschaft von Vater und Sohn. So heißt es etwa im bereits zitierten Satz über das Renovieren der Herrschaften, Jakob haba dies gemeinsam mit seinem „ältern sone (den ich in solcher Profession von jugendt auffgezogen)“ betrieben, oder

Landgericht oder westfälischen Gericht erscheinen zu müssen unter genauer Festlegung der Gerichte, vor denen Ramingen und seine Dienerschaft gerichtlich zu belangen sind (vgl. Exkurs 2 Nr. 3).

1565, Apr. 26: Datum von Ramingens Epistel (vgl. S. 47).

1566 erscheint Jakobs II. Büchlein Von der Haushaltung, Der Regiment land und Leut, vnd dann der ligenden Güter, vnd jhrer Rechten vnd Geniessen ... Item etliche Responsa, Bedencken vnd Consilia Herrn Jacobs von Ramingen usw. Augsburg, Matthäus Franck, 1566 (BMC 198, 405).

1566, Feb. 28 Augsburg: Maximilian II. bestätigt Ramingen die Privilegien Karls V. von 1548 und 1554 und Ferdinands von 1560 (vgl. Exkurs 2 Anfang und Schluß).

1570, Sept. 6: Leiblachsberg.

1570, Nov. 24: Speier.

1571, Feb. 12: Leiblachsberg und hernach Heidelberg, wo Ramingen zum Druck seiner Tractate (bei Johann Mayer) weilte und wo er in enger Verbindung mit dem ehemaligen pfälzischen Rat Sebastian Meichsner stand.¹⁵

1574, Feb. 10: Ramingen ist schon längere Zeit von Leiblachsberg abwesend. Er weilt in Neuhausen östlich von Ulm. Befaßt sich seit 20 Jahren mit seiner Schwaben- und Alemannengeschichte.

in der Vorrede zum Compendium, der Herr von Ramingen habe seinen älteren Sohn Gottfried ... „acht jar im Renouieren und der selben Theorie auffgezogen, ehe er jm dises studij Praxim vertrawen wöllen“. Wie richtig diese Angaben sind, zeigt sich nur schon daran, daß Gottfried Ramingen 1556 als Renovationsschreiber beim Renovator Jakob Ramingen in Württemberg nachgewiesen ist (Pfeilsticker § 1797). Von Gottfrieds Hand stammt ein großer Teil des Briefes vom 18. Juli 1581 (S. 35 ff.), und schließlich läßt sich gerade auf historischem Gebiet die Zusammenarbeit zwischen Vater und Sohn anhand der Briefe beider an Josias Simler sehr schön erfassen (S. 19 ff.). Dergleichen wäre auf die Arbeit am Stammbaum der Fürstenberger hinzuweisen.

¹⁵ Sebastian Meichsner von Pforzheim, „der Rechten Doctor, Churfürstlicher Pfaltz Alter Rath“, an den der Sendbrief gerichtet war, aus dem Ramingen am 12. Feb. 1571 die Nr. 2, d. h. den summarischen Bericht über die Registratur, auszog und in dessen an Drucken und Handschriften reicher Bibliothek er den Renovaturtraktat des Paris de Puteo fand. Vgl. Nr. 2 fol. 37 und Nr. 3 fol. 49 r u. vo. Er war der Sohn des württ. Sekretärs Joh. Elias Meichsner (vgl. Exkurs Nr. 1 Schluß) und dürfte mit Ramingen noch von Stuttgart her bekannt gewesen sein. Einen Namen machte er sich vor allem durch die Ausgabe des Schwabenspiegels, die er auf Grund von zwei eigenen Handschriften (die eine enthielt auch den Sachsenspiegel und war 1472 in Heidelberg geschrieben worden), je einer des Philipp von Gemmingen zu Gutenberg und des Philipp Eulner von Dimpurg sowie des Druckes von 1505 veranstaltete. Das Vorwort datiert vom 20. Jan. 1561, die erste Auflage erschien 1566 (BMC 84, 377: Sign. 5510.f.12.(2.); Frankfurt, G. Rab; vollst. Titel in BNC 111, 501 f.), die zweite 1576 (Frankfurt, J. Schmidt für S. Feyerabend) unter dem Titel: Kayserlich vnd Königlich Land vnd Lehenrecht etc. 1563 (Vorwort: Heidelberg, 6. Sept. 1563) edierte er in Frankfurt bei den Erben des Georg Rab und Weygand Han in drei Teilen „Hoch- oder gemainer Teütscher Nation Formular“, d. h. ein Formularbuch aus dem Nachlaß seines Vaters samt einem Neudruck des schon öfter aufgelegten (Vorwort: Stuttgart, 30. Aug. 1537) „Handbuechlin ... der Orthographie vnd Grammatica“ seines Vaters in einem Band. Er hatte Brüder und Neffen. Ein bei Pfeilsticker § 2837 erw. Sebastian Meichsner, Enkel des Joh. Elias, armer Kriegsmann, kann demnach nicht sein Sohn sein.

1574, März 5: Ist im Begriff (von Neuhausen?) zu seinem jüngeren Sohn zu verreiten. Wird am Montag bei Laetare in Konstanz zu treffen sein bei Apotheker Lukas Stöcklin.

1574, Mai 14: Kurz vor diesem Datum muß Ramingen bei Simler in Zürich gewesen sein. Simler hat ihm ein „Juditium über die Eidgenossen“ zwecks Abschrift mitgegeben.

1574, Mai 26: Ramingen ist kurz zuvor schwer krank zu seinem Sohn Gottfried nach Schloß Bühl („Bihele“) bei Ulm gekommen. Begibt sich am nächsten Tag nach Ulm zu den Ärzten.

1575/76: Nach dem Tod des Grafen Wilhelm Werner von Zimmern hat er für dessen Großneffen Wilhelm von Zimmern einen Katalog der Bücher der Grafen Wilhelm Werner und Froben anzulegen, welche geschenkweise in die Sammlung des Erzherzogs Ferdinand von Tirol kommen.¹⁶

1576, Aug. 10 u. Okt. 3 korrespondieren der genannte Erzherzog und Kaiser Rudolf wegen Jakob von Ramingen und seinem Mühlenbau zu Leiblachsberg in der Herrschafft Tettwang.¹⁷

1577: Ramingen korrespondiert mit Oswald Gablkofer.¹⁸

1579: Spätestens in diesem Jahr beginnt er im Auftrag des Grafen Joachim von Fürstenberg, der am 9. Febr. 1562 die 17jährige älteste Tochter des Grafen Froben Christoph von Zimmern geheiratet hatte, mit den Arbeiten am Stammbuch der Fürstenberger.¹⁹

1579: „Im Martio, quo laborabam fluxibus capitis ac praecordiorum, hat mir, Iacobo à Ramingen Seniori, Herr Doctor Abraham Mörgel (= Mürgel), Physicus Lindaue, einen solchen Mett angeben: Recipe Mellis etc. (folgt das Rezept). Ramingen hielt sich damals offensichtlich zu Leiblachsberg auf.²⁰

1580 erscheint in Straßburg bei Christian Müllers Erben sein Buch über die fremdländischen Aromaten und Spezereien (Druck undatiert; Vorwort von 1580).²¹ Es ist der Pfalzgräfin Anna, Tochter des Königs Gustav I. von Schweden (1545–1610), seit 1563 Gattin des Pfalzgrafen Georg

¹⁶ Vgl. B. R. Jenny, F. v. Zimmern, 49, Anm. mit Lit.

¹⁷ F.F. Bibliothek Donaueschingen Cod. 623 Nr. 26 = Blatt 88 (Abschrift); vgl. Barack, Handschriften, 437.

¹⁸ Kindler 3, 306/307.

¹⁹ Vgl. Mone, Quellensammlung zur bad. Landesgeschichte 1, 47 ff.; Mitteilungen a. d. F.F. Archiv 2, 1902, Nr. 519 und unten S. 23 ff.

²⁰ Da das Aromatenbuch weder paginiert noch foliiert ist und mir überdies nur in einer photographischen Kopie vorlag, mußte ich darauf verzichten, Seitenzahlen anzugeben.

²¹ Vgl. F. Ritter, Hist. de l'imprimerie alsacienne (XVe et XVIe siècles), Straßburg 1955, 260 ungenau nach den genauen Angaben bei Heiz-Barack, Elsäss. Büchermarken, Straßburg 1892, 56. Vgl. ib. S. XXII, wo die Angaben über die Druckerei. Ein nach 1870 erworbenes Exemplar befindet sich auf der Universitätsbibliothek Straßburg Sign. R 102.196 mit wappengeschmücktem Ex libris „Z Ksiegozbioru Zygmunta Czarneckiego“.

Johann I. zu Veldenz und Lützelstein (1543–1592) gewidmet.²² Aus dem Vorwort ergibt sich, daß Ramingen vor 1580 (am ehesten zwischen 1576/77 und vor März 1579) beim Pfalzgrafen Hans auf Lützelstein als Diener und Kammerrat angestellt gewesen war und dann im Zusammenhang mit einer schweren Erkrankung unter Ernennung zum Diener von Haus aus (eine Art Pensionierung im heutigen Sinn, wobei der Betroffene zu Hause wohnte, aber eine jährliche Pension erhielt) entlassen wurde, nachdem seine Person Anlaß zu heftigen Auseinandersetzungen innerhalb des Lützelsteiner Hofhaltes gegeben hatte. Ramingen muß damals bereits Witwer gewesen sein.

1581/82: Für diese Jahre ergibt sich aus den Briefen an den Grafen von Zimmern, daß der über 70jährige Ramingen ein wahres Wanderleben führte und angestrengt nach einer ihm gemäßen Anstellung suchte. Am 8. (18.) 7. 1581 schrieb er an Zimmern von Hechingen aus, wo sein Sohn (Gottfried) schon seit längerem mit dem Renovieren der Grafschaft Zoltern beschäftigt war und auch noch am 31. 12. 81 nachzuweisen ist. Vorher hatte sich Ramingen in der Markgrafschaft Baden aufgehalten und wahrscheinlich, wie schon 10 Jahre früher, in Speier, wo er im Mai zwei Koffer mit seinen Handschriften zurückließ, um sie später zu holen. Man kann daraus schließen, daß sein Aufenthalt am Rhein nicht nur flüchtig gewesen ist. Doch schweigt er sich über seine veldenzischen Dienste Zimmern gegenüber aus. Am 31. 12. 81 schrieb er, nachdem er vorher den Grafen in Meßkirch besucht hatte, von Sigmaringen aus an den Grafen, er habe seine Reise nach Speier aufgegeben, da die Pest daselbst wüte. Der Graf solle ihm zu seinen Büchern verhelfen, ohne daß eine Reise nötig sei. Er erwarte die Koffern in Sigmaringen oder Harthausen. Am 22. 5. 82 schrieb er wieder von Meßkirch, wo er mit den endlich eingetroffenen Büchern auf der Durchreise nach Leiblachsberg weilte, an den Grafen in Innsbruck. Daraus, daß er Zimmern Anweisungen gibt, wie die Post nach Leiblachsberg zu spedieren ist (über Brengenz, nicht über Lindau!) ergibt sich, daß er höchst selten zu Hause ist. Zuletzt kann ich ihn im gleichen Jahr auf dem Reichstag zu Augsburg nachweisen.²³

²² Isenburg, Stammtafeln 1, Taf. 38.

²³ Vgl. unten Anm. 34. Sowohl Jöchers Angabe (vgl. Anm. 6), er sei mit 70 Jahren gestorben, sowie diejenige von Heyd, Stuttgarter hist. Handschriften, 1 Nr. 261, er sei bald nach 1577 gestorben, sind damit berichtigt.

II. Ramingens wissenschaftliches Oeuvre

Es muß auffallen, daß im Zusammenhang mit Ramingens äußeren Lebensgang neben den archivtheoretischen Schriften keine juristischen, sondern bloß historische Werke erwähnt wurden. Dieser erstaunliche Tatbestand erklärt sich jedoch ganz natürlich, wenn man bedenkt, daß des Registrators Hauptwissenschaft, das Renovieren, vor allem darin bestand, in den Archiven und laufenden Registraturen der herrschaftlichen und städtischen Verwaltungen Ordnung zu schaffen und Registerbände mit Regesten anzulegen. Damit mußte für einen Renovator die Geschichte einer Herrschaft oder Dynastie unter den Händen lebendig werden. Daß für Ramingen Archivwissenschaft und Historie gleich alt sind, wird nun unmittelbar verständlich (vgl. oben).

Und dennoch strebte der ehemalige Schreiber und spätere Renovator die beruflich gegebene Betätigung hinaus nach der wissenschaftlichen Universalität und dem Ansehen der großen Humanisten. Dies beweist das Vorwort des oben erwähnten „Haushaltung“ bzw. „Oeconomia“ betitelten Büchleins, welches zuerst 1566 in Augsburg angeblich von einem Schreiber Ramingens herausgegeben wurde. Es heißt da: „Und dann der Edel und hochgelert Herr Jacob von Ramingen . . ., ein Mann multarum scientiarum, der nicht allain mit vilen grossen herrlichen gaben, viler edler künsten von Gott hoch begnadet, in Historijs et antiquitatibus summe exercitatus, unnd in Iuris Prudentia ein großer Practicus, sondern der auch sein tag mit dem Regiern Land und Leut, und mit den ampten der Herrschafften, und derselben Regalien, güter und Iura, nicht allein zu Discussieren unnd zu Renouieren, sonder vil dings in meliorem statum, atque optimam utilitatis conditionem zubringen, biss in die fünff und zwentzig jar umgangen, und dauon vil herrlicher Tractatus, Instructiones, dedencken und Consilia, unnd sonderlichen inn seiner wunderbarlichen Oeconomia de regimine Reipublicae et bonorum, eorumque iurium ac fructuum (quem admodum et eorum administrationum) ordinationum ac officiorum, so er in etliche Tomos, da ferner ein jeder Tomus in etliche libros abgetheilt, under anderm siben herrlicher Buecher de Renouatura geschriben und gemacht hat . . . Ich heete gern etwas mehrers, das diser Mann von dem Renouieren geschriben und gerathen in Truck gegeben, wo ich vermeint, von jme . . . dessen vergöntnuss . . . hette mögen haben: Dann dass ich der hoffnung, er solle sich mit der zeit ergeben und bewilligen, dass vil seiner laborum nit allein in diser materia, sonderlich seine Oeconomia rerum politicarum et bonorum: Dessglichen was er in Iurisprudencia seine tag für studia und labores mit seiner Praxis gehabt: Unnd dann was er in re Medica colligiert hat, für-

nemlich aber sein herrlich lobwirdig werck, De antiquitatibus et rebus Sueuorum et Allemannorum, in publicum möge ediert werden, sonderlich wo er befinden, dass mit disem vilen gedient werden, wird der ehrlich alt Mann, dester eher zu bewegen sein, zu willigen, dass anders mehr seiner werck, sonderlich seine siben Bücher von der Renouatur, und dann der Tomus von der Registratur, mögen gemeinem nutz, und auch den Herrschaften und Oberkeiten zu gutem und dienst getruckt werden.“ Die Werke des Mannes „multarum scientiarum“ sind also:

- 1) Oeconomia de regimine Reipublicae (oder rerum politicarum) et bonorum, bestehend aus mehreren Bänden von jeweils vielen Büchern. Darunter:
 - a) Sieben Bücher von der Renovatur
 - b) Ein Buch von der Registratur ²⁴
- 2) Medizinische Collectaneen
- 3) Juristische Arbeiten
- 4) De antiquitatibus et rebus Sueuorum et Alemannorum.

Angesichts des panegyrischen Tones und der marktschreierischen Anpreisungsmethoden dieses Vorworts fragt man sich, ob dies – nach dem Brauch vieler Humanisten – bloß Titel von noch zu schreibenden Büchern sind, oder ob hier überhaupt nur ein humanistischer Charlatan am Werk ist. Prüfen wir nach:

Zu 1: Dieses Werk wird vom Autor selber wieder erwähnt in seiner Qualification vom 15. Mai 1582, wo es am Schluß heißt: „Will man dann fragen, ob Raming auch ainen guoten Amptman geben were, Resp.: wer seyn herrlich opus de Rebus Politicis et Oeconomicis lesen, jst ain solcher der Sachen uerständig, wurdet sich diser frag gar bald ... Resoluieren.“ Über das hinaus, was sich auch den Drucken ergibt, ist mir über dieses Werk nichts bekannt.

Zu 2: Mit diesen medizinischen Arbeiten können nur Ramingens Kräuterbücher gemeint sein, – das über die ausländischen Aromaten und Spezeereien, welches mir vorlag, und das über die inländischen, das mir nicht zu Gesicht kam – welche Jöcher ²⁵ zu Unrecht einem Arzt Jacob von Ramingen zuweist. Der Beweis für unsere Behauptung ergibt sich aus Ramingens Vorwort zur Abhandlung über die ausländischen Aromaten, wo es heißt: „In meiner jugendt ... da ich mich under meinen studijs

²⁴ Im Sendschreiben (fol. 119) spricht er darüber hinaus noch von einigen kleineren Werken, wie z. B.: „Die Tabula, sonderlich de officio patris familias, will E. G. ich etwan underthäniglich communiciern“. Dasselbe schon 1566 als Postscriptum unter demselben Brief.

²⁵ Vgl. Anm. 6.

et exercitationibus zuo einer kurtzweil in das stadium rei medicae (welchs wir Teutschen nennen die kunst der Artzney, den Menschen vnd dem Viech vnd anderen lebenden vnd webenden geschöpffen ihren krankheiten vnd gebresten zuo widerstehn vnd dieselben zuvertreiben) fürnemlichen auch diser vrsachen halben begab, die arcana vnnnd miracula, die naturas et mirabiles virtutes siue vires, das ist etc. . . . deren wolriechenden vnd gantz kräfttigen gewächs vnd Früchten (so die Erkundiger der Naturen vnd Artzet Aromata, wir Teutschen aber Gewürtz nennen)", die aus fremden Landen kommen, mit Fleiß zu erkundigen. Da er nun festgestellt habe, daß die fremden Gewürze, auch wenn sie alt sind, viel kräftiger sind als die einheimischen, so habe er sich entschlossen, die Tugenden derselben aus den Schriften der Alten „praesertim rerum medicarum zuziehen vnd in ein corpus vnd seriem zu verfassen (das ist gar eigentlich vnd fleissig zubeschreiben vnd in ein ordnung zubringen)".

Das Büchlein war der Pfalzgräfin Anna gewidmet, weil sie „ein sonderliche liebhaberin der Creaturen Gottes, die . . . Gott zuo nutz vnnnd guotem vnnnd zuo hilff vnnnd trost den Menschen vnd andern seinen Creaturen hat gnedigklich erschaffen vnnnd jährlich auss der Erden herfür kommen lasset, vnd ein erfarnerin sey viler Secreten vnnnd gewisser künsten vnd Experimenten rerum medicarum". So habe er erfahren, daß sie für sich selbst und die kranken Leute „ein löbliche Officin vnd Appotek" und dnaeben „einen hochgelerten, erfarnen Doctorem rei medicae, so auch ein herrlicher Destillator" mit großen Kosten erhalten und so vielen kranken, armen, bresthaften Menschen zu Trost und Hilfe mit allen Gnaden gekommen sei.

Im Vorwort, das natürlich bereits Gesagtes wiederholt, heißt es, er wolle die Kräfte, Tugenden und Wirklichkeiten (= Wirkungen) der fremden Gewürze, „so die Scribenten von jnen rümen vnd probiert haben, mit allem fleiss zusamen colligiert vnd in die Teutsche Zung vnd Sprach gebracht" haben.

Es wird denn im Vorwort neben der Speisekammer des Hieronymus Tragus (Bock) vor allem auf die Reformation der Apotheken des Berner Stadtarztes Otto Brunfels verwiesen. Der Tractat selber ist in zwei Abschnitte gegliedert (S. 12–53 und 54–111). Im zweiten Teil, der überschrieben ist: „Von dem Honig, seiner Edlen natur vnd eygenschaft vnd von seiner grossen Crafft vnd wircklicheit, Ein Juditium Jacobs von Ramingen", werden Democrit, Virgil, Bock, Aristoteles, Galen, Avicenna, Marcus Varro und „ein Buch, genannt Circa Instantz", erwähnt. Daneben sind Rezepte abgedruckt, unter anderen von Doctor Niclaus Beltz zu Stuttgart (vgl. Crusius II, 177: 1481), Gereon Sayler, Stadtphysicus zu

Augsburg, Dr. Johann Stocker (für Max. I.). Natürlich hat dieser Tractat über den Honig mit dem Titel des Büchleins keinen Zusammenhang mehr, wie überhaupt das Ganze auch nach der Auffassung des 16. Jh. nur am Rand etwas mit medizinischer Wissenschaft gemein hat. Den zweiten Teil könnte man am besten mit einem Kochbuch vergleichen, an dessen Schluß Herr Jacob von Ramingen, von und zu Leiblachsberg, das Rezept abdruckt, nach dem er selber sich Lebzelten herstellen läßt! Obwohl wir also dem guten Herren nun auch die wissenschaftlichen Lorbeeren, die er sich auf medizinischem Gebiet glaubte verdient zu haben, rauben müssen, so kann doch festgestellt werden, daß sein Aromatenbüchlein, besonders der Teil über den Honig samt der Widmungsepistel zum Amüsantesten, Liebenswertesten und Rührendsten unter all dem gehört, was aus seiner Feder entsprungen ist.

Zu 3: Über die juristische Tätigkeit Ramingens ist mir über das bei Zimmern Berichtete hinaus nichts bekannt geworden. Auch von Consilien weiß ich nichts.

Zu 4: Diese Geschichte der Schwaben und Alemannen ist Ramingens letztes und in seinen Augen auch bedeutendstes Werk; es ist denn auch immer wieder erwähnt, zuerst im Sendbrief von 1565, wo der Autor sagt, er finde gegenwärtig nicht Zeit, um sich über Renovaturfragen ausführlich zu äußern, da „ich diser zeiten in einem werck (stehe), daß ich gern vor meinem Todt absoluiern, und zuvorderst das gantze werck, der Röm. Key. Maiest. vnserm aller gnedigsten Herren und dann seine partes etlichen ständen des ... Reichs ..., aller underthenigst unnd undertheniglichen dediciern wollte und solte“. Daß es sich bei diesem Werk, dessen endgültige Redaktion offensichtlich nach Abschluß der *Oeconomia* in Angriff genommen wurde, um die Geschichte der Schwaben handelt, ergibt sich aus einer Randbemerkung in lateinischen Lettern folgenden Wortlauts: „Intelligit sein opus laudatissimum de antiquitatibus et rebus Sueuorum et Allemannorum“.

Ramingen hat sein Ziel, das Werk, das ihn auch gesellschaftlich und wissenschaftlich in den Kreis der Humanisten erheben sollte, noch vor dem Tode zu vollenden, wahrscheinlich erreicht. 15 Jahre später, 1580, erschien nämlich nach Jöcher, loc. cit., Ramingens „Catalogus argumentorum“, d. h. ein Auszug aus seiner Alemannengeschichte (vgl. Anm. 3). Beweis für die Vollendung kann dabei allerdings nur Ramingens Bezeugung sein, das Opus sei „im werk vorhanden“. Denn eine summarische Inhaltsangabe hatte er schon am 10. Feb. 1574 Simler mitgeteilt, zu einer Zeit, da das Opus noch nicht vollendet war: „Ich hab in jedem Tomo ser vil laboriert, aber noch wenig in rectam et concinnam seriem ordiniert vnd lociert, noch zum ausspolieren constituiert, cum mihi desunt

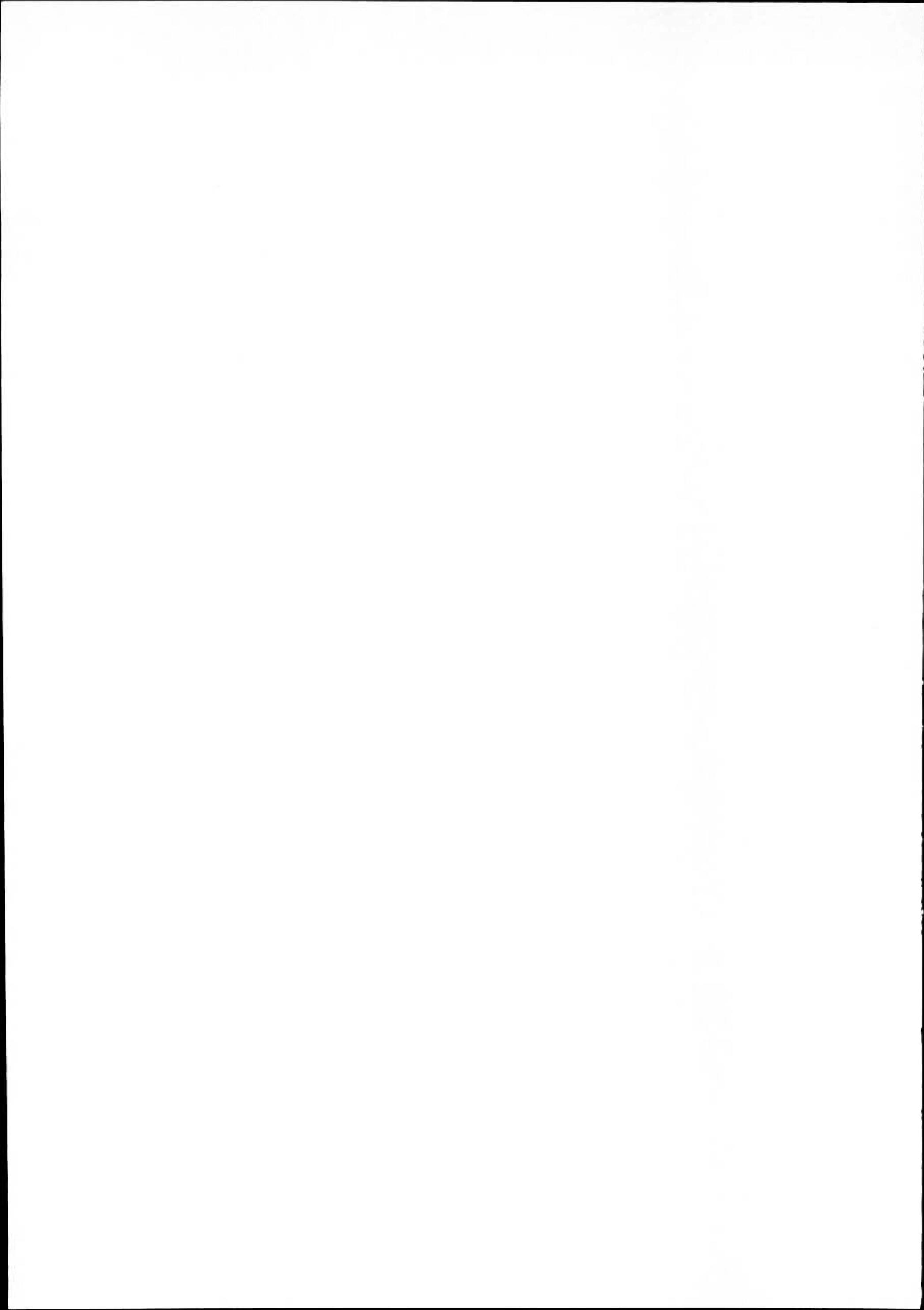
Von den Aromaten vnd

wolſchmäckenden/ ganz freſtigen/
vnd hailſamen Specereyen (wie mans in
gemeinem brauch pflegt zunennen) ſo auß frembden
landen/ zu uns Teuſchen/ gebracht werden / Von ih:en
edlen Tugendten/ vnergründelichen/ vnd vnaußſprechlichen
Kräfteſten/ vnd vilen wunderbarlichen heylſamen würcklich-
heuten/ Nicht allein ſolcher Aromaten / ſonder auch etlicher
Simplicien/ ſo in Teuſchen landen wachsen/ vnd darinnen
wol zuzeügen vnd zu bekommen ſeyen/ vnd gleicher krafft vnd
würcklichkeit / Die aber nicht ſo lange zeit/ als frembder lan-
den Aromata/ wehren/ vnd würcken ſeyen/ Auß vilen erfah-
ren der wachsenden dingen Naturen vnd Kräſſten/ vnd der
Arzneyen / vnd ihrer Professionen / hochgelehrten Do-
ctoren / zu gemennem der Menſchen nutzen
vnd wolſart zuſamen gezogen / getra-
gen / vnd beſchriben/

Von dem Edlen vnd Ehruveſten
Jacoben von Ramingen/ von vnd
zu Lüblachſperg/ dem ältetn.

Kauff vnd leſe mich/
Erweg/ probier alle fleißiglich/
Fürwar es wirdt nicht getewen dich.

M. D. LXXX.



et Mecenates et adiutores, vt de cooperarijs taceam, bin ich der sach nicht mer so gar Lustig, vnd wer doch schad, das es niemandem zu nutz komen, sondern also in vanum laboriert syn sollte". Noch wichtiger ist die Tatsache, daß in München ein Fragment des ausgeführten Werkes vorliegt.²⁶ Selbstverständlich ist von dieser Hauptarbeit, dem „opus laudatissimum“ Ramingens, fast in allen seinen schriftlichen Äußerungen immer wieder und oft in naiv-überheblicher Weise die Rede, so in einem der Briefe an den Grafen Wilhelm von Zimmern, worin er berichtet, daß er seine beiden Felleisen mit den Handschriften in Speier zurückgelassen habe und daß ihm im Dezember unterwegs von Meßkirch nach Sigmaringen die Nachricht erreicht habe, daß sein Treuhänder, der „künstlich Maler“ Meister Jsoar (?), samt Frau an der Pest gestorben und das Haus durch den Magistrat versiegelt worden sei. Graf Zimmern mußte nun durch eine Empfehlung an den Bischof von Speier den Rat zur Herausgabe von Ramingens Habe bewegen, da R. aus Angst vor der Pest die Reise nicht fortsetzen wollte. Und nachdem die Aktion von Erfolg gekrönt war, schrieb Ramingen überglücklich: „(Ewern Gnaden) fueg ich hiemit jn aller underthänigkait mit herzlichen fröden zeuernehmen, das jch diser tagen, von Speyr herauff, meine zway Uellisser, darinnen die Opera mea laboriosissima, meeque siluule atque farragines Collectaneorum meorum de Rebus et Antiquitatibus Ueterum Sueuorum et Allemannorum Gentium und derselben Origines, Migrationes, Bella und stratagemata usque ad Obitum friderici jmperatoris eius Nominis tertij, und in tertio Tomo Usque ad nostra tempora (da ain sonderer aigner Tomus, jn seyne ordenliche Buecher abgetailt, von der Ritter-schafft, der Schwäbischen und Allemannischen, der alten auch heutigen, kaysern, khönigen, fursten, furstmessigen, Grauen, freyen und andern Herren, und dann geschlagenen Rittern und Edlen knechten herwart) mit grosser mueh und arbeit khomerlich et ... enixe mitt nicht geringen Costen und Expensen zuo handen gebracht hab". Und in der gleichzeitigen Qualification heißt es wieder – das Marktschreierisch-Stereotype ist nicht mehr zu übersehen –: „Was dann diser alt von Raming für immensissimas Labores uber die funff und viertzig jar, mit den Antiquitatibus et jn historijs antiquissimis gehabt, gibt jme zeugnus, seyn herrlich opus de Rebus et Antiquitatibus Veterum, jmo et Vetustissimorum Sueuorum et Allemanorum Gentium, da zuebarmen, das diser erlich gelerte Mann, Mecenates cariern solle, mit deren hilff, befurdrung und handtraichung er sollich herrlich loblich werck khondte Absoluiren, Et Raming fur sich selbs hat uber die thausent gulden darauff expensando gan lassen". Welcher Unterschied zu 1565, wo es noch selbstbewußt hieß, das Werk solle Kaiser und einigen Fürsten gewidmet werden!

In der Mitte zwischen diesem hochgemuten Verfassereifer und der Resignation von 1581 steht der soeben zitierte Hilferuf an Josias Simler in Zürich. Wichtig ist er für uns vor allem deshalb, weil Ramingen damit eine genaue Inhaltsangabe verbindet, welche uns ermöglicht, das Gesamtwerk in seinem Aufbau einigermaßen zu erfassen. Er schreibt, der erste Band enthalte „die antiquitates vnd scripta Vetustissimorum scriptorum als de origine, Propagatione et migrationibus eorumque strategematis priorum scilicet gentium, e quibus populi Sueuorum processere a tempore post diluuium Vniverse Terre Vsque ad constitutionem Monarchie Romani Imperij, der ander Tomus hat die historias Sueuicas et Allemannicas ab Augusto Imperatore Vsque ad defectionem Caroline Prosapie, der dritte Tomus helt die Historias, Antiquitates vnd Monumenta Sueuorum et Allemannorum Von Hainrico Aucepe an Vsque ad fridericum tertium. Vnd dises Letsten Tomi partes werden syn die Topographia des ganzen Schwabenlands, wie die Limites der schwäbischen Völker gwesst seyen von der zyt an vnd die schwabische volcker vnder der franken konig Regierung vnd oberkait komen Vsque ad nostra tempora, vnd also auch die landsbeschrybung der furnambsten ort vnd plätz an stetten, schlössern, flecken, gebeugen, walden vnd wassern. Diser volget die description der ständ Clericorum et Laicorum vnd des gaistlichen stands successiones omnium ordinum Prelatorum sic et in statu laicorum die drey ständt Schwabenlands an fursten, Grauen, herren vnd der ganzen Ritterschafft mit etlichen Genealogicis figuris illustrium eorum gentium quorundam familiarum vnd dann der patriciorum in den furnambsten stäten, quibus succedunt Historiae Allemannice istius temporis“.

Ein wahrhaft ungeheures, wenn nicht ungeheuerliches Programm, aus dem es nur zwei Auswege geben konnte: Völlig dilettantisches Vollenden oder Scheitern. Denn was Ramingen sich da vornahm, war ein Aufeinandertürmen der mittelalterlichen Weltchronistik, der humanistischen Quelleneditionen, der großen zeitgenössischen historischen und topographischen Compendien der Zimmern/Bruschius, Tschudi, Stumpf, Münster und z. T. ein Vorwegnehmen dessen, was später Buzelin zu bieten versuchte. Ein ganzes Vermögen und den besten Teil seines Lebens hat Ramingen diesem Werk geopfert, mit dessen Vollendung sein Prestige stehen oder fallen mußte. Und nun findet sich kein Mäzen, der den Druck ermöglicht, ja nicht einmal ein Historiker, der wirklich anerkennt. Und wenn man das „gute mendle“ und die schale Art, wie er sein Meisterwerk bei jeder Gelegenheit anpreist, vergleicht mit dem maßlosen Anspruch, hier eine Geschichte Süddeutschlands zu geben – der Titel des Münchner Fragmentes sagt es am deutlichsten: Von den Sachen,

alten Geschichten und Thaten der alten schwäbischen und alemannischen Völker (de migrationibus vetustissimorum Germanorum praesertim Suevorum)²⁶, so begreift man, daß sich weder anerkennende Kollegen noch fördernde Mäzene finden ließen.

Am Beispiel des Briefwechsels Ramingens mit Josias Simler in Zürich kann am besten gezeigt werden, wie unablässig und vergeblich er versucht, an Mäzene und Fachleute heranzukommen und in den Kreis der humanistischen Historiker aufgenommen zu werden. Am Samstag, den 31. Okt. 1573 (ZBZ Mskr. F 61 fol 42), gelangte der Sohn Gottfried von Leiblachsberg aus zum erstenmal als Unbekannter an Simler mit der Frage, ob Simlers Beschreibung der Sitten und Bräuche der Bündner und Eidgenossen gedruckt sei oder gedruckt werde. Ebenso will er wissen, ob es zutrefte, daß Stumpfs Chronik neu aufgelegt werden solle, „Vnnd diewil mein herr Vatter nun mer biss jn die viertzig Jar mit beschreybung de Rebus Sueuorum atque Allemannorum umbgeth, darzu jm dann Cronica Stumpfij jn vilen sachen zu seinem werckh dienlich gewest, mecht ich wol leyden, jr hteten mich bricht, ob die vier ersten buecher der Cronickh Stumpfij emendiert oder auementiert (sic) weren worden vnd jn was sachen“. Als Gegengabe verspricht er in fast kindlicher Gebärde: „Hatt dann mein vatter etwas jn seinem gewalt oder jr dergleichen bericht von meinem vatter bedörfften, euch dienstlich, soll auch vnverhalten plyben“. Auf die Antwort Simlers hin, die im Dezember über Jörg Neukomm in Lindau Leiblachsberg erreichte, wagte sich Jacob II. selber an Simler heran (ib. fol. 45–47) mit dem unverholenen Wunsch, mit Simler „Kundschaft zu haben“ als einem „Amator et studiosus Antiquitatum atque Historiarum“. Er begründet diesen Wunsch damit, daß er selber „nicht ain geringen lusst vnnd lieb in zu beden professionen von Jugendt auf getragen vnnd zwar auch auf solche zway studia nicht ain klainen Costen meine tag darauff gelegt ... hab, welches mich dann auch verursacht hat, das ich wylund den Edlen vnd gestrengen vnd in reb. Rheticis ain sonderlicher peruestigator (am Rand: „hern Egidien Tschudin von Glaris, Ritters ...“) zway mal nach ain andern haimgesuocht vnd von den antiquitatibus et historijs antiquorum temporum vil mit jme conuertiert, jme auch meine studia vnd exercitia jn beden professionibus wol vnderricht hab, quod non solum ei placuit, Verum etiam ad Vltiora adhortatus est me“.

Darauf gibt er, sehr vorsichtig, einige kritische Gemeinplätze über Stumpf zum besten und kommt dann wieder auf Tschudi zu sprechen,

²⁶ Deutsche Handschriften München Nr. 926: XVI. Jh. 2^o. 93 Bl. Des ersten Bandes viertes Buch. Auf diese Handschrift gedenke ich gelegentlich zurückzukommen.

dessen Tod er sehr bedauert, weil er die Historie vieler wertvoller Werke beraubt habe, die auch ihm, Ramnigen, für seine „Historia alpestris“ hätten nützlich sein können.

Damit ist er, nachdem er noch ein gönnerhaftes Lob von Simlers Beschreibung der Eidgenossenschaft eingeflochten hat, zur ersten Hauptsache vorgestoßen, nämlich zur Bitte, Simler möge ihm das genannte Werk, nämlich seine „Topographiam auch Historiam Heluetiorum“ zum lesen geben, damit er sie für seine Schwabengeschichte verwenden könne. Die Berechtigung dazu glaubt er sich erkaufen zu können durch die uns bereits bekannte Inhaltsangabe: „Das Compendium de federe Heluetico mecht ich vol lesen vnd gedächte, ich solte darjnnen etwas zu Annotieren auch haben mögen“.

Sehr kühn wird nun Simler empfohlen, für seinen im Druck befindlichen „Catalogus omnium scriptorum“ das gleichnamige Werk des Gottfried von Ramingen sowie Johann Herolds entsprechende Publikation zu benutzen. Wichtiger jedoch ist die Aufforderung, darin auch Ramingens Druckwerke, die in Heidelberg erschienen sind, zu erwähnen, zumal Simler ja versprochen hatte, Ramingens „jn suis operibus honorifice zu gedencken“.

Schließlich dankt er Simler dafür, daß er ihm als Mäzen dazu verhelfen wolle, daß er seine Arbeiten drucken könne, „da ich wol hette etwas Prelo ze comitiern jn omnibus facultatibus et professionibus Rerum litterarum, wann mir solche myne labores doch etlichermassen wurden bezahlt“. Und in solchem Gefühl vollwertiger Universalgelehrsamkeit glaubt Ramingen mit e i n e m Brief die Früchte eines langen Briefwechsels ernten zu können, indem er dem unbekanntem Zürcher Gelehrten, mit dem er im vorliegenden Brief eben erst „aliqua litera kundtschafft gemacht zu haben hofft“, sagt, es wäre das beste, wenn „der Herr vnd ich etwan zu ainer gelegnen zyt vnser Häfelen (das ich mein schryben mit ainem vralten schwabischen Sprichwört beschliessen sye) zusammen getragen vnd ain jeder gesehen, gustiert vnd judiciert hette, was des andern Coqus gekocht hette“. Das würde er sich gern etwas kosten lassen, damit dadurch vermieden würde, „dass wir nicht ettwan jn nostris scriptis dissonieren vnd cauillationibus Zoilorum vrsach . . . geben“. Obwohl hier in der Verwendung des Sprichwortes ausnahmsweise ein wenig echte Originalität und wirkliches Leben durchschimmert, kann man sich nur wundern über so viel Bauernschlauheit oder selbstkritiklose Zudringlichkeit einem Gelehrten gegenüber, von dem Ramingen in einem PS nochmals sagen muß, daß er sein „statum, Condition vnd principal profession wol wissen mecht, damit ich mich auch darnach gegen dem herrn wisste zeuerhalten“!

Erstaunlicherweise ging Simler auf diese tolpatschige Anbiederung ein. Er antwortete Ramingen noch Ende Februar, faßte sich jedoch kurz, indem er Podagra vorschützte und auf einen spätern Brief vertröstete und sich bereit erklärte, Gottfrieds *Catalogus historicorum* zu konsultieren sowie mit Ramingen zusammenzutreffen. All das können wir aus Jakobs II. Brief vom 5. März entnehmen (ib. fol. 44), in welchem Ramingen im Vollgefühl seiner großen Bedeutung Simler einlädt, am 22. März nach Konstanz zu kommen, „welt ich sehen, das ich ettlichs von meinen laboribus auch daselbs hingebbracht hette, weltt ich dem herrn jn vertrauen vnd gehaim nicht verhalten“, da er ja der „maynung sei, mit dem herrn jn ain sondere kundschafft vnd freundschaft zekomen“. Nachdem Jakob II. vor dem 14. Mai (ib. fol. 41) von Simler tatsächlich, wohl in Zürich, empfangen und „so erlich vnnnd wol tractiert“ worden war, zeigte der Sohn Gottfried Simler bereits einen gemeinsamen Besuch für den Sommer an, um „mit ainander nach lengs von historien zu causieren“. Gleichzeitig aber bat er den neugewonnenen Freund, ihm Material für eine Genealogie, die er für einen Bekannten im Allgäu herstellen sollte, zu verschaffen (Angaben über den letzten Grafen von Sargans, Hans, und dessen Vorfahren), und entschuldigte sich dafür, daß das „Juditium über die Eidgenossen“, das Simler Jakob II. mitgegeben hatte, noch nicht abgeschrieben und zurückgesandt sei. Diesmal blieb jedoch eine Antwort aus. Auch eine Mahnung vom 26. Mai 1574 (ib. fol. 50) blieb unbeantwortet, so daß Gottfried am 11. Juni (ib. fol. 45) die gleichen Bitten nochmals vortrug und zugleich Simler einen Abschnitt aus der *Historia Welforum Weingartensis* vorlegte und um nähere Angaben über den Bruder St. Conrads, Graf Ettich, und dessen uneheliche Nachkommen, von denen darin die Rede ist, bat. Ebenso wollte er mehr über Ida von Toggenburg, geborene Gräfin von Kirchberg, wissen, als bei Stumpf zu lesen war. Die Antwort scheint auch diesmal ausgeblieben zu sein. Denn der Briefwechsel bricht mit diesem Stück ab. Hatte Simler Ramingen bei seinem Besuch in Zürich zu gut kennengelernt, so daß der Adels- und Gelehrtenimbus schnell verfliegen war? War er nicht geneigt, Stoffvermittler für den Sohn zu sein? Wir wissen es nicht; jedoch wissen wir nun, wie wir Ramingens Bekanntschaft mit Wilhelm Werner von Zimmern und Aegidius Tschudi zu beurteilen haben!

Auch wenn all das Gesagte dazu angetan ist, Ramingens Bedeutung als Historiker nicht sehr hoch einzustufen, so müssen wir doch mindestens seiner Produktivität Anerkennung zollen. Denn neben seiner Schwabengeschichte verfaßte er sicher noch einen Tractat über die Kirchberger, ein Herkommen der Montforter und arbeitete spätestens

seit 1578 an der Genealogie der Grafen von Fürstenberg. Daneben war er oft auf Reisen und durch eigene und wohl auch fremde Prozesse immer wieder an der historischen Arbeit gehindert.

Die Antwort auf die Fragen, die sich uns angesichts der Werkliste stellen, muß nun lauten: Humanistische Scharlatanerie oder Hochstapelei nicht in dem Sinn, daß ins Blaue hinein Werke aufgezählt werden, die gar nicht existieren. Nein, die Werkliste müßte sogar noch erweitert werden und man könnte beinahe sagen: Ein wahrer Humanist, der zwei Koffern voll Collectaneen und Manuskripte mit sich führt und der eben-
sogut Bescheid weiß über Geschichte, Medizin und Jurisprudenz wie über das Renovieren! Und dennoch liegt etwas Hochstaplerisches in der mangelnden Selbstkritik und in der falschen Einschätzung seiner wissenschaftlichen Fähigkeiten.

Doch wie stand es mit denselben? Schon der Brief an Simler läßt vermuten, daß seine Geschichtschreibung vor allem ein Abschreiben und Ausschreiben fremder Arbeiten war, also Compilation. Ein letzter Passus aus diesem Brief kann das noch verdeutlichen. Ramingen schreibt: „Praeterea so hab ich ain Topographiam Rhetie Alpestris describiert, aber daran auch nichts plane absoluiert, was ich aber daran plane absoluiert hab, ist die Cronica Episcoporum Curiensium mit jren antiquitatibus et Annalijs“. Es kann kein Zweifel sein, daß er wie den Titel „Rhetia Alpestris“ so auch den Text von Tschudi übernommen hat. Das Unvollendetsein dürfte darin bestehen, daß er noch kein eigenes Material zum tschudischen Text hinzugefunden hatte. Und bei der Churer Bischofschronik kann es sich ja kaum um etwas anderes handeln als um den betreffenden Abschnitt aus Zimmerns großer Mainzer Bistumschronik, den er gekürzt übrigens auch in Bruschs Druck benutzen konnte. Nötig ist diese Annahme jedoch nicht, da er den Grafen Wilhelm Werner von Zimmern kannte und Zimmern seine Chronik auch anderen Benutzern zur Verfügung stellte. Desgleichen ist der lat. Titel seines Hauptwerkes (de migrationibus Germanorum) – und wohl auch der Kern des Stoffes – von Wolfgang Lazius übernommen, den Ramingen z. B. in der Fürstenberger Genealogie oft zitiert. Der völlige Mangel an schöpferischer Kraft und echter Originalität, der uns schon in Ramingens Schreibweise auffiel, zeigt sich auch hier wieder. Ramingens Werke und auch sein humanistisches Wesen sind bloß Abklatsch seiner humanistischen Vorbilder. So erklärt sich auch sein Durcheinander von Deutsch und Latein in einem tieferen Sinn.

Die Genealogie der Grafen von Fürstenberg

Ramingens historisches Schaffen soll nun noch anhand des Stammbuches des Hauses Fürstenberg genauer untersucht werden. Es liegt in der oben auf S. 11 erwähnten Hs. auf dem F.F. Archiv in Donaueschingen vor und stezt sich aus Concepten und Collectaneen zusammen. Eine Reinschrift ist mir nicht bekannt geworden. Das ganze Convolut ist durch den verdienten Hofarchivar J. B. Müller 1793 (fol. 172) in trefflicher Weise geordnet und z. T. auch kommentiert worden. Von Jakob II. stammen daselbst die fol. 1–123, die z. T. geheftet, z. T. lose sind. Fol. 124–206 stammen von Gottfried, wobei jedoch nicht auszumachen ist, ob alle Notizen Gottfrieds erst aus der Zeit von nach 1587 (fol. 161) bis 1601 stammen, wie sich etwa aus fol. 139 vo, 156 vo, 192, 194, 204/205 und besonders der Widmung auf fol. 203 ergibt (30. Aug. 1600 bzw. 1601). Der wichtigste Anhaltspunkt zur Datierung des von Jakob II. nachgelassenen Materials ist eine Notiz auf fol. 98 vo unten: „Presentiert per Landschaffner Conrad Wilden 17. Okt. 1579“. Da Ramingen dem Auftraggeber damals bereits die ersten Resultate zur Einsicht vorlegte, muß die Arbeit also wesentlich früher begonnen worden sein, wohl spätestens 1578, wenn nicht schon vor dem Tod des Grafen Wilhelm Werner von Zimmern, mit dem er nachgewiesenermaßen über das Herkommen der Fürstenberger diskutiert hat. Ein weiterer Anhaltspunkt ergibt sich daraus, daß auf fol. 99–100 vo eine Allianz von 1578 Aug. 31 erst später von anderer Hand nachgetragen wurde. In die Zeit vor dem 26. Dez. 1582, weist jene Stelle auf fol. 65 vo, wo es heißt: ... „oder das mir solches die wolgebornen ... Grauen zu Lupfen verargen oder in ungnaden aufnehmen mechten“. Am genannten Datum verstarb nämlich der letzte Graf von Lupfen, Heinrich (Kindler II 543–549). Es dürfte somit feststehen, daß es sich hier um Jakobs II. letztes historisches Werk handelt, an dem er in der zweiten Hälfte der 70er Jahre und bis zu seinem kurz nach 1582 erfolgten Tode arbeitete, und zwar, wie sich aus der Epistola Dedicatoria auf fol. 4–7 vo ergibt, im Auftrag des Grafen Joachim von Fürstenberg und seiner Gattin Anna von Zimmern, der ältesten Tochter des Historikers Froben Christoph. Ramingen schreibt darin u. a.: Da Graf Joachim ihn „für andern erwelt vnd onangesehen, das ich als ein alter, hochbetagter nunmer geringes verstands“ aufgedordert habe, „allenthalben ze suochen vnd ze colligieren vnd davon zeschreyben“, so habe er sich einer solchen „muehe vnd prouintz ... vnderwinden“ wollen, zumal auch Gräfin Anna „(deren gnaden ich in allen deem, so ehrlich, ziemlich vnd gepurlich vnd mir möglich, nicht versagen noch abschlagen kan) mich zu ainer solchen mueh vnd zu ainem

solchen opus auch gnädiglichen gebetten". So habe er denn im Namen Gottes „die burde diser muehe vnd arbeit auf mich genomen Onangesehen meines hochbetagten Alters, meines leybes gebrechlichait, schwachait vnd onuermöglichait, vnd es mit gnaden vnd hilff meines herrn Christi inquirendo et perscrutando in omnibus locis vbi ratus sum, aliquid de hijs rebus innuenirij, so wyt (Gott sei gelobt) gebracht, das ain sollich Opus daraus geuolgt und worden, wie E. G. hernachgeschriben . . . sehen werden".

Was jedoch dieses Vorwort voraussetzt, die Vollendung des Stammbuches, scheint ausgeblieben zu sein. Denn die beiden Hefte, welche den Text enthalten (fol. 2–45 vo; 42 vo–45 vo leer), stellen eine durch Korrekturen sehr stark entstellte Fassung dar, keineswegs eine Reinschrift die zur Herstellung eines Prachtsexemplares, wie man es bei Stammbüchern als Endzustand voraussetzen muß. Sie sind also Concept. Überdies bricht der Text auf fol. 42 mitten in der Geschichte des Grafen Friedrich ab. Der Titel lautet: „Zeyt-, Geschicht- vnnnd Geschlecht Buch der wolgebornen grauen zuo Fürstenberg (vnd Freyburg), Landgrauen in der Baar (vnd des Preyssgeus) vnd Herren zu Hausen im Kunzgertal, Werdenberg vnnnd Hailgenberg". Diese Überschrift wird entsprechend Ramingens Gepflogenheiten als eine Art Inhaltsangabe auf fol. 3 nochmals wiederholt, fol. 4–7 folgt die Dedikationsepistel, fol. 8–15 vo die Vorrede und fol. 16–18 r eine Abhandlung „Von den Wörtern vnd Namen comes vnnnd comites vnd Grauen" und fol. 18 vo und 19 r eine Übersicht über den Inhalt. Dieser ist in drei Teile geteilt: 1. Genealogie des Hauses Fürstenberg. 2. Genealogie der Grafen von Werdenberg. 3. Genealogie der Grafen von Heiligenberg (2 und 3 fehlen in der Ausführung).

Das zweite Heft enthält das eigentliche Stammbuch (fol. 20–42 r), welches dem Brauch der Zeit entsprechend die Namen bzw. Allianzen der Fürstenberger samt Begleittexten („Taten, Stiftungen, Heiraten") bietet, in chronologischer Folge beginnend 933 mit Ludwig. Der ursprüngliche Text der ganzen Arbeit ist durch Randnotizen, Streichungen und Zusätze auf beigelegten Blättern entstellt. Ebenso befinden sich unter den losen Blättern fol. 49–67 zahlreiche Concepte sowie Neufassungen zum Text des Stammbuches. Auf fol. 49–51 steht eine Abhandlung über das älteste Fürstenbergwappen; fol. 54 vo bietet ein durchgestrichenes Concept zu fol. 19 r, welches ermöglicht, das dort Fehlende zu ergänzen. Eine Neufassung der Vorrede bieten fol. 55–65 vo, während fol. 66 und 67 Collocaneen enthalten, u. a. Auszüge aus den Nekrologen von Neidingen und Blumberg, die Herren von Blumberg betreffend. Auf fol. 70–100 liegen die Vorarbeiten zum Stammbuch vor, fol. 70–74 und 77–85 (mit

eingelegeten Blättern) zwei Fassungen einer Abhandlung über die Abstammung der Grafen von Fürstenberg, mit der unverkennbar Ramingenschen Überschrift: „Juditium vnd kurze beschreibung vom vrsprünglichen Herkommen der ... Grauen zu Furstenberg“ etc. Ramingen setzt sich darin kritisch auseinander mit der von Lazius behaupteten Abstammung der Fürstenberger von den Landgrafen von Stühlingen. (Ein Concept des Anfangs auch auf fol. 88). Fol. 91–94 folgt eine erste Fassung der Stammfolge (Genealogie), fol. 95–98 und 99–100 sind Copien davon von Kanzlistenhand, erstere dem Grafen Joachim am 17. Okt. 1579 überreicht. Den Schluß bilden die Collectaneen (fol. 103–123), Zettel verschiedensten Formates z. T. in zweiter Verwendung umfassend.

Für die Beurteilung des wissenschaftlichen Wertes ist nur schon eine Äußerlichkeit wichtig: Nur die Hälfte des Stammbuches ist wirklich der Genealogie gewidmet; alles übrige kann man als Präliminarien bezeichnen, die letztlich nichts zur eigentlichen Stammfolge beitragen. Überdies handelt es sich nicht, wie erwartet, um eine urkundliche oder urkundlich fundierte Geschichte, wie man sie beim Archivar Ramingen erwarten müßte, sondern eine von Ramingen offenbar übernommene Geschlechterfolge, die durch einiges neue Material erweitert und durch Exkurse verwissenschaftlicht ist. Von der Benutzung des Archivs der Fürstenberger z. B. finden sich keine Spuren. Trotzdem zeichnen sich natürlich die Fortschritte der Geschichtswissenschaft sehr deutlich ab. Von Fabeleien und Versuchen, den Fürstenbergern eine römische oder auch nur karolingische Abstammung zu geben, keine Spur. Was die Herkunft des Adels anbelangt, hält es Ramingen mit Stumpf und Reineggius; er lehnt deshalb einen von W. Lazius zur Zeit Karls d. Gr. erwähnten Egino scharf ab mit der Begründung, die Adligen hätten damals noch keine Geschlechtsnamen getragen, „darumb, so sag ich ... das es lächerlich vnd spöttlich, wellen genealogias stellen vnd auffrichten vor kajser hainrichem den Saxen und ersten“ (fol. 13, 15, 60 vo, 65). Auch die Abhandlung über den Grafentitel ist vermutlich kein Eigengewächs, zeigt aber doch, wie vertraut Ramingen mit allgemeinen Fragen der Historie ist, genau so, wie er in der zitierten Widmung betont, daß die Arbeit an einer Genealogie mit dem Sammeln der Quellen beginnen sollte. Doch ist diese Einsicht noch nicht in die Tat umgesetzt, denn es fehlt dazu noch an der richtigen Methode, ja sogar an jeglicher Methode. Das macht ein Vergleich mit den späteren Arbeiten des Sohnes besonders deutlich. Nicht nur, daß der Sohn unter die Praeliminarien des Stammbuches eine „Instructio preparatoriarum ain Stambuch zezemachen“ aufnimmt; nein, er wendet diese Theorie auch an, und gibt die Allianzen, deren Aufzählung ja ohnehin keine fortlaufende Erzäh-

lung im Sinn der Zimmerischen Chronik zuläßt, in alphabetischer Reihenfolge und verzeichnet jeweils, „jn was Brieflichen vrkunden vnd Jarzyt Bücher jrer gedacht wurd“. Daneben beginnt er damit, die verschiedenen überlieferten Stammbäume synoptisch darzustellen, um durch Vergleich zur historischen Wahrheit zu gelangen (fol. 184 ff. und bes. 197–201 (Gemalter Stammbaum auf Heiligenberg und Stammbaum aus dem Nachlaß der Zimmern). Überdies pflegt er bei möglichst allen Notizen auch die Quelle anzugeben. Von all dem ist beim Vater noch nichts festzustellen. Natürlich fehlen auch bei ihm Quellenzitate und Herkunftsbezeichnungen nicht; sie betreffen jedoch meist nur Nebensachen.

In der Widmungsepistel zitiert er dem humanistischen Schein zuliebe Erasmus, muß das Zitat jedoch ziemlich an den Haaren herbeiziehen (fol. 4). Bereits auf fol. 9 verweist er auf sein *Opus de rebus et antiquitatibus Suevorum et Allemannorum!* Oft wird Lazius erwähnt (fol. 13 vo: *de migratione gentium*; 14, 15; 88). Daneben Mathäus von Pappenheim (fol. 14), Aventin, dt. u. lat. bayr. Chronik (fol. 49/50; 117), Trithemius (fol. 50), Stumpf (fol. 60, 65 vo, 115); Reineggius (fol. 60), Gottfried von Marsilias (gefälschte) Geschichte der Stiftung von Kempten (fol. 14), mit deren Angaben Ramingen allerdings nichts anfangen kann, Jörg Rixner (fol. 8 vo; 85 vo; ohne Argwohn!), Glareans Kommentar zu Caesars Gallischem Krieg, worauf ihn Tschudi mündlich aufmerksam gemacht hatte (fol. 88 vo). Als Quellen zur eigentlichen Familiengeschichte werden nur genannt das Mortuar von Zwiefalten (fol. 24 vo), die Mortuare von Neidingen und Blumberg (fol. 67), das Wappenbuch von Salenstein (fol. 108/109; dasselbe von derselben Hand auf fol. 2), Quellenmaterial aus dem Predigerkloster zu Freiburg (fol. 120), das „Hyratbuch“ des Grafen Wilhelm Werner von Zimmern (fol. 13, 22, 121). Daß Ramingen mit diesem Historiker bekannt war, zeigt auch ein Nachtrag zu fol. 82 vo unten auf fol. 85 vo, wo es heißt: „Nun alhie erschaynet sich, das ettwan der wolgelart herr, herr Wilhalm Wernher Graue vnd herr zu Cimbern, herr zu Wildenstain, wylundt vil Jar ain statthalter . . . des kayserlichen hofgerichts zu Rottwyl vnd vil Jar ain CamerRichter des kayserl. Camergerichts zu Spyr gwest ist, min sonders gnadiger h(err), mir gesagt hat, das auss den alten grafen von furstenberg jr ettlich jr Residenz gehabt haben zu Fryburg, dieselben seyen nicht grafen von furstenberg, sondern grafen von fryburg genannt worden“. Zugleich kann dieses Zitat zeigen, auf welch schwachem, zufälligem Quellenfundament Ramingen baute. Wie gewichtig im übrigen gerade das Material war, welches von den Grafen von Zimmern stammte, läßt sich erst aus der Weiterarbeit Gottfrieds ersehen; denn Hinweise auf

Vorlagen, die von Wilhelm Werner und Froben von Zimmern stammen, lassen sich durch Gottfrieds ganzes Werk hindurch verfolgen.²⁷

Abgesehen von den darin enthaltenen Quellenangaben kommt Jakobs Collectaneen dadurch noch eine weitere Bedeutung zu, daß sie uns Anhaltspunkte für Jacobs II. sonstige Tätigkeit bieten. Ein Briefanfang auf fol. 120 vo, der lautet: „Den Erwürdigen vnd gaistlichen herren, den hern Abten vnd Prelaten der Erwürdigen loblichen Gotshausern Sanctj Petrij, Sanctj Trupertj vnd Sanctj Blasij“, läßt den Schluß zu, daß er diese Äbte um Material für seine Genealogie der Fürstenberger anging, zumal sich auf dem gleichen fol. 120 die genealogischen Notizen aus dem Freiburger Predigerkloster befinden. Fol. 122 ist ein Brieflein eines Jacob Zey, der Ramingen mitteilt, er habe seine Briefe ins Kloster bzw. nach Memmingen weitergeleitet. Notizen zu einem Rechtshandel finden sich auf fol. 34, und fol. 108/109 hatte ursprünglich als Kartothekzettel bei der Inventarisierung einer Bibliothek gedient. Als Nr. 90 ist darauf eine in Basel 1557 gedruckte Sammlung engl. Geschichtsschreiber, die Johannes Baleus veranstaltet hatte, verzeichnet. Der Zettel steht jedoch kaum im Zusammenhang mit der Inventarisierung der Zimmernbibliothek, da Baleus dort fehlt und unter Nr. 90 ein anderes Buch angeführt ist.

Ramingens Arbeiten zur Genealogie des Hauses Fürstenberg vermitteln den Eindruck eines fleißigen, in der Fachliteratur beschlagenen, aber unoriginellen und epigonenhaften Historikers, der, wie wir längst wissen, einen sehr schwerfälligen, weitschweifigen Stil hat, der von Tautologien und inhaltlichen Wiederholungen strotzt. An Methode fehlt es ihm noch völlig. Davon, daß er die Forschung vorangebracht hätte, kann nicht die Rede sein. Seine Bekanntschaft mit Zimmern, Tschudi und Simler darf nicht zur Ansicht verleiten, daß er ihresgleichen gewesen wäre.

III. Ramingens Persönlichkeit

Wenn wir nun zurückblicken auf die Charakteristik, welche Zimmern von Ramingen gibt, sind wir zunächst geneigt, dieselbe mit großen Vorbehalten zu versehen oder zu verwerfen, weil sie offensichtlich den Historiker und „gelehrten Humanisten“ nicht berücksichtigt. Das trifft zu. Indessen müssen wir erkennen, daß der Historiker Ramingen genau so wie der Jurist in Gefahr stand, zum guten, belächelten Männlein zu werden. Überdies sind es vor allem Ramingens eigene Äußerungen vom

²⁷ Über Gottfrieds Stammbuch der Fürstenberger vgl. Exkurs Nr. 5.

Compendium bis zur Qualification, die uns veranlassen, Zimmern recht zu geben.²⁸

Nichts verrät den großen Humanisten oder auch nur originellen Menschen, alles jedoch atmet den lebenslänglich mit rührend-borniertem Eifer vergeblich nach Höherem strebenden, von seinem und seiner Vorfahren Beruf ganz geprägten Schreiber. Sein unermüdliches Streben über das Registraturhandwerk hinaus erfolgt auf drei verschiedenen Ebenen: 1. Ramingen versucht, aus dem Beruf des Kanzlisten (Schreiber, Registrator, Renovator, Archivist), den er sicher glänzend beherrscht, eine Kunst zu machen, die er den akademischen Künsten und Berufen, wie etwa Medizin und Juristerei, gleichstellen möchte. Erfinder dieser Kunst ist natürlich er selber, es ist „seine“ Renovatur, „dann also mag ichs mit guten fuegen wol nennen, weil ich derselben Inuentor und Autor“ (Nr. 3 fol. 60 vo). „Da hab ich mich nach andern meinen professionibus fürnamlich auch auff die studia, wie kunstlich und nutzlichen zu Renouieren und zu Registrieren, begeben und gelegt, und zwar in solchen studijs vil jar versiert und meine zeit verzert“ (Nr. 3 fol. 51). Was also für andere Registratoren praktische Erfahrung und erworbene Kenntnisse sind, das ist für Ramingen das Ergebnis von Studien gleich den akademischen. Natürlich reißen sich die Regenten um diese neuerfundene Kunst, um dieses „Cleinath“ (Nr. 1 fol. 2 vo) und ihren Erfinder, wie um einen Goldmacher, so daß Ramingen zuletzt gnädigst beschließt, seine Rezepte nicht für Söhne und Nepoten²⁹ geheimzuhalten, sondern sie im Auszug oder in extenso zu drucken, „nachdem ich von jr vilen vermerckt hab, und von mehrley orten her bericht worden bin, wie dass etliche Chur und Fürsten, dessgleichen etliche Prelaten, grauen und Herren, wie dann auch etliche Frey und Reichsstätt und andere Communitäten nach

²⁸ Wenn man Ramingen und seine Methode kennt, kann man nicht daran zweifeln, daß der Druck des Compendiums von Ramingen selber veranlaßt wurde. Dabei braucht der Schreiber, der es herausgegeben und auch das Vorwort verfaßt haben soll, gar keine Mystifikation zu sein. Denn genau so wie Ramingen Zimmern wohlformulierte Unterlagen für ein Empfehlungsschreiben zuhielt, kann er auch dem erwähnten Schreiber das Vorwort entworfen und damit einmal mehr sich selber empfohlen haben in einer Weise, die, hätte er selber als Herausgeber gezeichnet, gar nicht möglich gewesen wäre.

²⁹ Über Jakobs Familie und Verwandtschaft vgl. Exkurs Nr. 4. Dasselbst auch über den jüngeren Sohn, den wir mit Johann Jakob von Ramingen zu identifizieren versuchten, der bei Kindler irrtümlich als Sohn des Malachias Raminger bezeichnet ist. Da dieser nach Kindler Margarethe Pistorius, Tochter des Johannes Pistorius, zur Frau hatte, wird diese These noch weiter untermauert durch die Feststellung, daß Gottfried von Ramingen Beziehungen zur Familie Pistorius aus Reichenweiher hatte. Auf fol. 194 seiner Kollektaneen liegt nämlich ein fast unleserliches Konzept zu einem Brief an den „Edlen hochgelerten hern Johan Pistorio von Ryhenwyler etc. . . .“ vor; auch erwähnt Gottfried auf fol. 152 Urkunden aus Reichenweiher. Ebenso wird Pistorius oft als Quelle oder Gewährsmann zitiert. Nebenbei sei darauf hingewiesen, daß Kneschke 7, 335 eine bayr. Familie Ramminger und einen kaiserlichen General Jacob Ramminger um 1566 erwähnt.

Renouationen jrer land und Herrschafften trachten und stellen . . ." (Nr. 3 fol. 60 vo). Es solle nur ja niemand wagen, ohne Kenntnis von Ramingens Erfindung renovieren zu wollen; denn das könne zu keinem guten Ende führen, hätten sie doch „der kunst der Renouatur nie studiert, ja die principia Alphabetaria . . . derselben nie gelernet“. Noch deutlicher in der Vorrede zum Compendium: Die Kunst des Renovierens erfordere „so wol seine artes und studia, Jtem seine gradus profectionum, wie auch seine Theoricam et Praxim, als andere professiones, da einer zuuor ain lehrjunger sein muß, ehe er Magister und Doctus zusein sich fürgebe“. Kurz: Die Renovatur als neues akademisches Fach und ihr Erfinder als einer, der akademischer Würden und Titel wert ist.

Da jedoch das Gesagte Wunschtraum bleiben muß, wagt sich Ramingen auf eine zweite Ebene. Da er als Kanzlist stets dem Juristen und Regenten in die Hände arbeitet und ihnen sicher manch guten Rat geben kann, beginnt er sich einzubilden, es ihnen gleichzutun und, wenn schon leider keinen wahren Regenten, so doch den besten Hofjuristen, Rat oder Amtmann abgeben zu können. Auf diese Weise lassen sich Ramingens Ambitionen als Jurist, dann auch als Historiker und überhaupt als „Humanist“ zu einem guten Teil erklären, ebenso der anspruchsvolle Titel seines oben zuerstgenannten großen Werkes. Allerdings ist er bei all diesen Bestrebungen einem Gärtner gleichzusetzen, der, weil er ein guter Gärtner ist und vielleicht etwas mehr als andere kann, glaubt, auch die Gärtnerei müsse auf der Universität gelehrt werden oder ein Gärtner sei zugleich ein vollwertiger Botaniker, Apotheker oder gar Chemiker.

All das könnten allerdings einzelne Übertreibungen Ramingens sein. Das dem nicht so ist, daß Ramingen wirklich so naiv-anmaßend, so kindlich-verstiegen war, das zeigt seine Qualification, d. h. eine aus einer längeren Fassung ausgezogene Schilderung seiner Fähigkeiten, man könnte auch sagen: ein selbstausgestelltes Zeugnis, welches als Unterlage für ein Schreiben gedacht war, worin Zimmern den Registrator dem Erzherzog Ferdinand für irgendeinen Posten hätte empfehlen sollen. Es lautet:

„Des alten von Ramings Qualification (als) seyner Geschicklichkeit, Erudition und studien. Et preterea, warzuo er ainem Herrn zegebrauchen. Gezogen aus der Erclarung und dem Bericht, an den wolgebornen Herren, hern wilhalmen, Grauen unnd Herren zu Cimbern, Herren zu Mosskirch und Wildenstein etc. gethon. Was (namlich) seyn, Ramings, will und gemuet, sich in Herrendienst, besonders der F. D. Ertzhertzogs ferdinanden zu Oesterreych etc., unsers gnädigsten herns (?), und ongearlich mit was Conditionen und jn was Bestallung by irer D. under-

thänigst ynzelassen. Item und wie (das ist) was massen und gestalt und dann warzue er, Raming, aigentlich unnd allerdings qualificiert, irer F. D. zegebrauchen were und seyn mechte. Item und pro secundo, was nun etliche Jar her jn Ciulibus et temporalibus seyne furnämliche studia und Exercitia, tam jn litteris quam et jn Rebus et Causis politicis gewest seyn. Und dann (pro tertio) zu was studien und professionen er (Raming) in solchen furnämlich ain sondern Lust und lieb, auch anmuoth und naygung, willen und gemuet tragen seye.

Dismals jn Ruowen yngestellt, was etwan fur herrlicher Testimonien und Promotiones diser alt von Raming von etlichen furnemen beder Rechten hochgelerten und seyner grossen kunst, fürtrefflichen studien, Erudition und geschicklichkeit jn merlay Professionen wolerfarnen doctorn (darunder jr ettlich etwan Principes und Ordinarij Academiarum gewest) gehabt und jme gegeben worden, Namlich, Quod jn jurisPrudentia quo ad Theoriam egregie sit Datus, ornatus et prestans et quo ad Praxim (Anm. von einer Hand des 18. Jh.: „Aus disem ist zu ersehen, dass diser von Raming ein sehr schlechter Lateiner gewesen seie“.) tam celeberrimus et famosissimus, Quod dignus esset Dignitate Doctoralij, Et quod alias sit ainer wundersamen geschicklichkeit, Doctrin und Erudition, desuper et jn Antiquitatibus clarissimus mireque expertissimus atque famosissimus jmo et copiosissimus, dauon etliche Urkhundt vorhanden. So hat man nun bey und an dem alten von Raming so vil der kunsten, geschicklichkeiten und Eruditionen wol vermerckht, erfahren und befunden, das er, Raming, ainem Hern zegebrauchen als ain Rath, jtem als ain gelerter jurist in Rechtlichen und Gerichtlichen Sachen ain trefflicher Practicus, jtem für ander zu ainem furnemen und ganz geschickten und erfarnen Registrator und Renouator.

Notandum: So vil das Renouieren belangt, So bedorffte die F. D. ganz wol, das an mer orten jrer D. und des hochloblichsten Hauses Oesterreych Regalien und jura gar aigentlich und ganz fleysig peruestigando et discussando jnquirieret, Ventiliert und Renouiert wurden juxta formas et ordines, welche er jm gebrauch hat, welches gar wol und schicklichen one sondere irer D. expensis und cosstung, ja vil mer mit irer D. grossem vortail, nutzen und geniess geschehen khondte und mechte. (Am Rand: „Notandum“) Dauon nun vil zereden und ze conversieren und ja vil herrlicher Bericht zegeben were.

Preterea So were des alten von Ramings grösster lust und seyn höchste begerdt, ainem Herren aine herrliche und ganz kunstliche und ja aine instructissimam atque ornatissimam Bibliothecam aufftzerichten und zehalten, wie er auch alberait jm werckh stet, ain jnstruction und Ordnung zestellen, wie und welcher gestalt und weyse, auch jn was orden-

licher partition, distribution und location, seriation aller professionen Buecher aine gar kunstliche, herrliche, instructissima atque ornatissima Bibliotheca zu Construiern und zeedificiern seye.

Was dann diser von Raming seyne täg fur ain geschickter, gerhuembter Secretarius und schreyber dictando et concipiendo gewest, jtem und in was Comission und Testium examination wichtiger Sachen er gebraucht worden, des sind noch guote Testimonia ze ostendiern."

Ganz gleichgültig, ob man dem Schreiber ob so viel beinahe widerlicher Selbstgefälligkeit und Selbstüberschätzung zürnt oder ob man dieses Elaborat seiner fast kindlichen Naivität zugutehält, so ist doch klar, daß ein solches Zeugnis, wenn es in die Hände des Erzherzogs kam, zum Mißerfolg führen mußte. Denn wer wird einen Greis, der sein Leben lang „ain gerhuembter secretarius und schreyber dictando et concipiendo gewest“, als Rat oder auch nur als Amtmann anstellen, oder einen, der sich zum Akademiker und dementsprechend zum Hofrat berufen fühlt, als gewöhnlichen Schreiber oder Sekretär einstellen?

Und hatte Ramingen nicht kurz zuvor vom Hofdienst Abschied genommen und sich den Weg zu einer weiteren Anstellung endgültig verbaut durch die Geschichte von seiner Krankheit und von den Intriguen am Veldenzner Hof, die zu seinem Ausscheiden geführt hatten, eine Geschichte, welche er nicht einem vertrauten Freund, sondern der ganzen Welt im Vorwort zu seinem Aromatenbuch erzählt hatte? War es ihm nicht bewußt, daß auch Zimmern und der Erzherzog da jederzeit u. a. folgendes lesen konnten: Als er zu Lützelstein krank lag und nicht gen Hof zur Tafel gehen konnte, da habe sich die Pfalzgräfin Anna seiner und seines Unfalls erbarmt und „mir das essen herauss zubringen verschaffen, ja etliche mal essen vnd trincken ab jhrem tische gnädigklich zuosenden thette, da mich ander ligen liessen, als were *ich ein vnnützes vich*, jhr etlich mich nicht heimsuchen dörrften, jr etlich nicht wolten, von wegen des geschreys, das ich in E. F. G. gemahels ... (von wegen etlicher meiner vngünstigen Delatorn vnd Sycophanten vnwarhafftigs angeben vnd antragen) in etwas vngnaden stehn vnd von desselben wegen meines diensts vnd Camer Rath ampts geurlaubt sein solte. Vnd aber ... so hat endlich mein getragene gedult vnd die warheit vberwunden, vnd seind darüber meine feind und vngünstige Delatores vnd Sycophantae mit jhrem Doctor Sathan zuschanden worden." In „*istis turbinibus*“ habe ihn die Pfalzgräfin nicht verlassen und vor allem habe der Lützelsteiner Prädikant Heinrich Vögelin³⁰ samt seiner Frau Ramin-

³⁰ Über Ramingens Haltung in der Glaubensfrage läßt sich auf Grund der vorliegenden Quellen nichts Bestimmtes aussagen. Sicher ist, daß ihm der Entscheid über die Zugehörigkeit zu einer der Konfessionen als einem Reichsritter, der nur die königliche

gen „alle getrewe hospitalitet vnd freundschaftt erzaigt . . ., vnd hette es dem Doctor Sathan vnd andern meinen aduersarijs das hertz zerbrochen vnd zersprengt, tamen tandem et veritas et patientia vicerunt“, denn er sei nun immer noch Diener von Haus aus und des Kammerrats und „anderer Raths oneribus, so meinen studijs vnd professionibus je merklich verhinderlich vnd nach thailig, ja, dass ich die warheit frey on scheyhens bekennen sey, gantzlich zuwider gewest weren, gar gnädiglichen erlassen“?

In der Mitte zwischen den beiden Extremen, dem Amt des Schreibers, dem er entwachsen war, und dem des Hofrats, dem er offensichtlich nicht gewachsen war, lag Ramingens Begabung; und diese Mitte strebte er letztlich auch an: „Sein grösster lust und seyn höchste begerd“ wäre es, einem Herrn eine humanistische Bücherei einzurichten, also eine rein organisatorische Aufgabe zu übernehmen, die für einen geübten Registrator leicht zu bewältigen war, der aber darüber hinaus, im Gegensatz zur Schreiberei, ein wissenschaftlicher, humanistischer Anstrich gegeben werden konnte, ohne daß damit entscheidende Verantwortung verbunden war. Wie sehr Ramingen gerade an dieser Arbeit liegt, zeigt noch deutlicher ein Postscriptum zur Qualification, welches lautet:

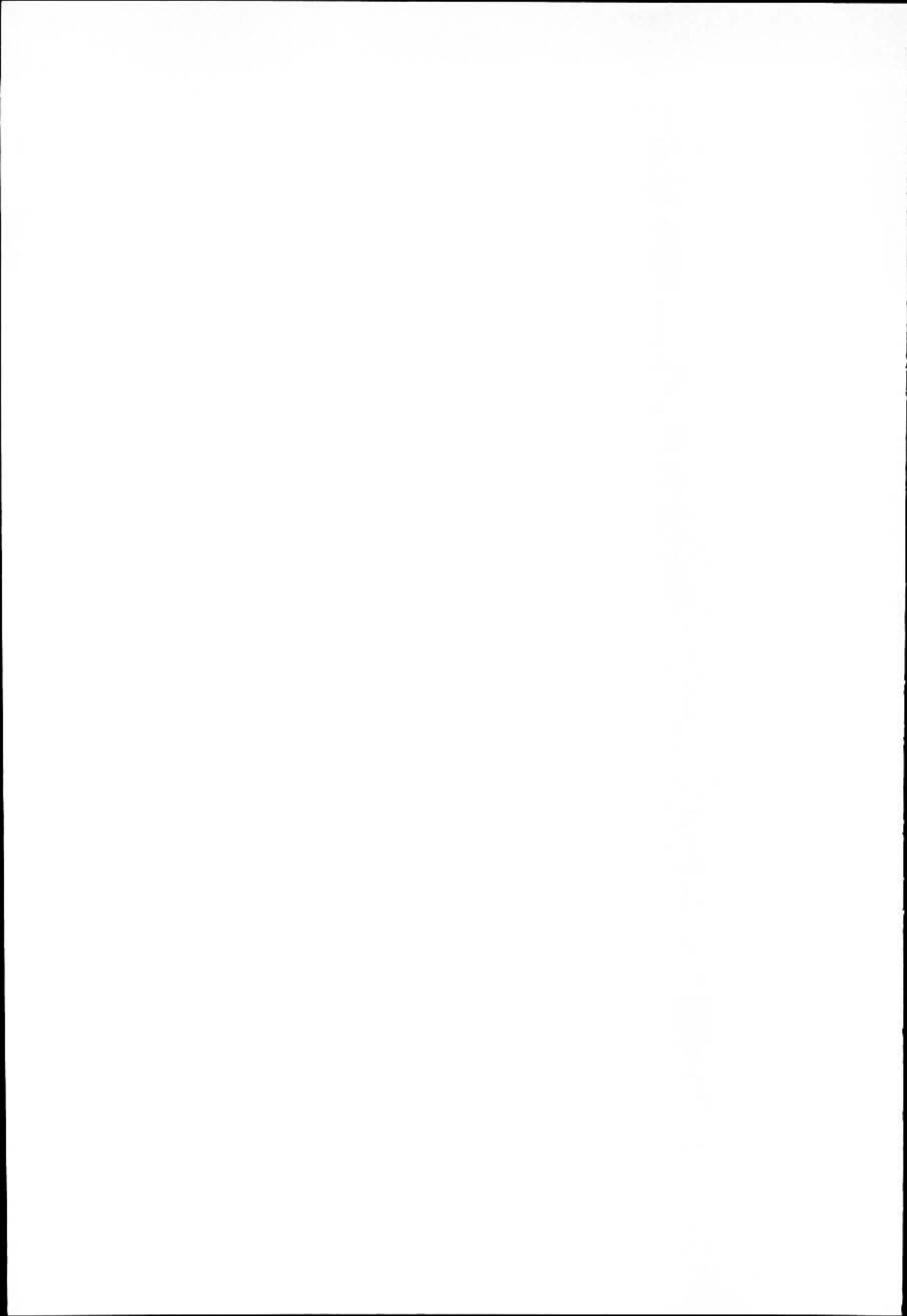
„Wolgeborner, gnadiger Herr. Mit den zweyen Vellissern will ich haim gen Lüblachsparg Raisen, daselbs zestellen aine instruction und Ordnung, wie vnd welcher gestaltt auch in was ordenlicher (am Rand: distribution), location, seriation aine gar künstliche, herrliche, instructissima (am Rand: atque ornatissima) Bibliotheca ze construieren vnd ze edificiern seye. Vnder solchem E. G. gnädigen Beschaidts vnd auff mein gethones schreyben ainer frölichen Antwort in aller vnderthanigkhait zuerwarten, dieselbe E. G. in aller vnderthänigkait ganz dienstfleyssig Bittende, jren gnaden mich (Jren getrewen underthänigen diener) in allem dermassen, so trewlich vnd gnädigklich, bevolhen seyn lassen, Ob mir mit erstem guoter Beschaidt vnd ain fröliche Antwort zuekhomen were.

Hoheit als übergeordnete Macht anerkannte, völlig frei stand. Doch scheint das Religiöse in seinem Leben eine ganz untergeordnete Rolle gespielt zu haben, so daß es nicht verwundern kann, wenn er die Konfession wie die Herren wechselte. In Lützelstein war er offensichtlich Protestant, in den Briefen an den Grafen von Zimmern gibt er sich als guter Catholicus und betont, daß er unter den Anfeindungen der evangelischen Lindauer gerade deshalb besonders zu leiden habe. Auf's Ganze gesehen stand er wohl im Niemandsland zwischen den Fronten. — Über Magister Heinrich Vogel (Vögelin), einen gebürtigen Thüringer, der seit 1564 in der Pfalz als Pfarrer amtierte und, mit einem Unterbruch von 1575—77, wo der Hof in Lauterecken weilte, von 1574 bis zum Tode 1605 Pfarrer in Lützelstein war, vgl. Blätter f. pfälz. Ki.-Gesch. 3 (1927) 39 ff. und M.-J. Bopp, Die evang. Gemeinden in Elsaß u. Lothr. (1963), S. 173, und ders., Die evang. Geistlichen . . . (1959), S. 561.



Wie Kayser Carol hat regiert/
Verbessert er also quartiert/
Herrn Jacoben von Ramingen/
Sein alle Wappen/wie es hie stät schön.

Quadiertes Wappen des Jakob von Ramingen und Helmzier (Vgl. S. 45)



Dann fur das ander. dieweyl jch aller nächst bey Pregonz meinen Sitz Lüblachperg vnd mein Domicilium hab, hetten E. G. dise gnädige verordnung zethond vnnnd zegeben, das ire brief vnd schreyben den Amptleuten der Herrschaft Pregonz zuo geuertigt wurden, dieselben mir heruber gen Lüblsperg zesenden, datum ut in originalibus Litteris“ (= 22. Mai 1582).

Man kann sich des Gefühls, daß diese Qualifikation dem Ton und Inhalt nach den Lebensabend und das ganze Werk Ramingens in tragikomischem Licht erscheinen läßt, nur schwer erwehren. Denn was schließlich bei allem Bemühen Ramingens bleibt, ist doch nur der tüchtige Registrator Raminger, der als Fachmann im Registratur- und Renovaturwesen und nicht als Humanist beurteilt werden müßte. Das wäre möglich auf Grund seiner gedruckten Tractate. Aber noch wichtiger als deren Beurteilung, die wegen der formalen Unzulänglichkeiten nie ein ganzes Lob zeitigen kann, wäre es, ein Archiv ausfindig zu machen, das Ramingen von Grund auf nach seiner eigenen Methode geordnet hat und das noch heute in dieser alten Ordnung erhalten ist. Beides kann nicht Aufgabe dieser Arbeit sein.

Immerhin soll festgehalten werden, daß ihm auf dem Gebiet der Archivwissenschaft insofern eine bahnbrechende Rolle zukommt, als seine Publikationen über das Registratur- und Renovaturwesen bis ins 18. Jh. hinein unter Fachleuten bekannt und z. T. auch grundlegend geblieben sind. 1669 publizierte nämlich der Ulmer Archivar Georg Aebtlin seine „Ausführung zu einer wohlgeordneten Registratur“, worin er die Tractate Ramingens als Hauptstücke wieder abdruckte, und zwar mit der Begründung, daß er nach jahrelangem vergeblichem Suchen nach der richtigen Registraturmethode endlich Ramingens Tractate gefunden habe und diese nun auch anderen zugänglich machen wolle, was nötig sei, da das Registraturwesen ja arg darniederliege. Aebtlins Werk wurde dann mit wesentlichen Erweiterungen und Kürzungen (Ramingens Nr. 3 wurde weggelassen, weil sie durch den anonymen Renovaturdiskurs bei Paul Mathias Wehner, *Observationes Practicae*, Straßburg 1701, überholt war; auch Wehner befaßt sich mit Ramingen) durch den Archivar Jacob Wencker in Straßburg 1713 neu aufgelegt. Dabei war Wencker die größte Schwäche Ramingens, nämlich „die dunkele Schreib-Art“, d. h. der unmögliche Stil, nicht verborgen geblieben.³¹

³¹ *Apparatus et instructus archivorum ex usu nostri temporis, vulgo: Von Registratur und Renovatur. Novis observationibus nec non rerum Germanicarum praesidiis adornatus, auctus et illustratus ex archivis et Bibliothecis, collectore Jacobo Wenckero Argent. — Argentorati, sumptibus Jo. Remboldi Dulsseckeri. Anno MDCCXIII.* Hier auch alle übrigen Angaben, auch die über Aebtlin. In diesem Zusammenhang muß auch darauf hingewiesen werden, daß sich auf dem F.F. Archiv zu Donaueschingen ein

Ferner muß hier nochmals auf ein hervorragendes Zeugnis seiner bibliothekarischen Tätigkeit hingewiesen werden, auf den Katalog, den er von jenem Teil der Zimmernbibliothek anlegte, der 1576 durch den Grafen Wilhelm an den Erzherzog Ferdinand von Tirol nach Ambras geschenkt wurde. Im Gegensatz zu Modern³² möchten wir diesen Katalog nach Ausstattung, Einteilung und Zitationsweise als ein Werk bezeichnen, das auf der Höhe der Zeit steht, was umso mehr ins Gewicht fällt, als Ramingen ja eben kein akademisch gebildeter Humanist war.

Als Registrator also, der mit Urkunden und Büchern umzugehen hat, ist Ramingen durchaus imstande, historische Werke zu compilieren. Ebenso kann er, da er dauernd mit Rechts- und Besitzverbriefungen umgehen muß und als Schreiber viel Erfahrung gesammelt hat, sich prozessierenden Adligen und Bürgern als Advocat zur Verfügung stellen. Zu mehr reicht es jedoch nicht. Vermutlich vor allem deshalb, weil er nur über ein ganz formelhaftes, in der Praxis erworbenes Latein verfügt. Die wirkliche Jurisprudenz bleibt ihm verschlossen, eine Tatsache, die er bekennt, wenn er sich stets als guten juristischen *Praktiker* anpreist. Damit ist ihm jedoch auch die Anerkennung unter Akademikern versagt und der Zugang zu den so begehrten fürstlichen Hofämtern verschlossen und zugleich die Möglichkeit, auf diesem Wege in den Adel einzugehen, genommen. So muß er sich denn auf eigene Faust helfen und mit dem begnügen, was er hat: dem wiederhervorgeholten alten Adel.

Der Erwerb von Leiblachsberg nun ist die dritte Ebene, auf der er seinen Ehrgeiz zu befriedigen versucht. Doch auch dieser neugebackene Herr von und zu ist trotz allen kaiserlichen Privilegien und dem verbesserten Wappen eine klägliche Erscheinung.³³ Nicht nur deshalb, weil er samt dem Sohn Gottfried in Württemberg fernerhin Raminger heißt und weiter und bis zum Tode nach Arbeit suchen und „lützel für guot“ nehmen muß, sondern viel mehr, weil er als Burgherr in Konflikt mit der Reichsstadt Lindau gerät und Gefahr läuft, mit seinen eigenen Waffen vor

handschriftliches Exemplar von Ramingens Registraturtraktaten befindet (G. Tumbült, Das F.F. Archiv in Donaueschingen, Archival. Zeitschrift, 3. Folge I, München 1915, S. 191 f. Anm. 5).

³² Heinrich Modern, Die Zimmerischen Handschriften der K.K. Hofbibliothek etc. Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses Bd. 20, Prag etc. 1899, S. 113—180 auf S. 117. Dem abschätzigen Urteil Moderns kann ich nicht beipflichten. Es gründet auf vereinzelt schlimmen Versehen im Handschriftenkatalog und nicht auf der Gesamtleistung des Katalogs. Dieser entspricht durchaus dem, was man von einem Bücherkatalog aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erwarten kann; bei den Drucken werden z. B., wie dies noch heute üblich ist, jeweils Titel (Autor), Ort und Jahr angegeben.

³³ Das Wappen ist im Basler Sammelband zweimal zu finden, nämlich auf fol. 9 und fol. 55 (vgl. Exkurs Nr. 1). Über die Privilegien und die darin enthaltene Beschreibung des alten und verbesserten Wappens vgl. Exkurs Nr. 2.

dem Kammergericht in Speier geschlagen zu werden. Wie oft hat er doch im Druck seine Kunst auch den Reichsstädten angepriesen, auf eine fette Stelle hoffend, und wie bitter beklagt er sich nun, daß die Lindauer die unerhörte Frechheit hätten, ihr Urkundengewölbe, das seit langem unbenutzt gewesen sein soll, zu öffnen, um Rechtstitel zu finden, mit denen sich beweisen ließe, daß Leiblachsberg samt seinen Inhabern der städtischen Jurisdiction unterworfen sei! Ausgerechnet Ramingen, der sich den Adligen anpreist als einer, der durch Ordnung der Archive die Einnahmen zu steigern und Rechte und Macht zu vergrößern weiß, soll nun der letzte Adlige sein, der, durch Prozesse verarmt, einer reichen Stadt und ihrem mißgünstigen Stadtschreiber zum Opfer fällt. Wirklich Grund genug, den folgenden Klagebrief an den wohlwollenden Grafen von Zimmern zu schreiben:

„Wolgeborner herr Graue und Herre. Ewern gnaden seyen meine underthänige, ganz willigen dienste jederzeiten mit allem fleysse zeuor. Gnädiger Herr, Was vertrawlichs mit Ewern gnaden jch in underthänigkheit und darauff dieselbe Ewer gnaden gar gnädigklich mit mir geredt und conuersiert (sonderlich belangendt den puncten, wabey E. gn. jch mit ainer Condition nicht ynkhomen khondte, jedoch E. gn. mir an andern orten umb ain Condition gnädigklich yngeholfen hettenn), werden E. gn. (wie mir gar nicht zweyfelt) noch jnn frischer onuergessner gedachtnus haben (und uilleycht etwan auch dises sich noch zuerjnnern wissen, was vor ainem jar E. gnaden mit mir diensten halben gnädigklich geredt und wess gegen derselben jch mich damals diensthalben in underthänigkheit bewilligt und erbotten). Und Somma Somarum (gegen E. G. ainig und ganz vertrawlich gemeldet (am Rand: „so ist mein herz und gmuett ainig dahin gericht und genaigt, bedacht und entschlossen, das)), wa bey E. G. jch mit dienst ynkhomen khondte, wurde jch gegen andern alle andere Conditiones Postponieren und bey E. G. das wenigst für das maist und (gemainem Schrichwort nach) lützel für guot nemen. Ain solch getrew herz und gemuet hab und was (gnadiger Herr) jch zuo und gegen E. G. Und ain solches Ursprungklich von wegen jres Vatters und Veters (beder gnaden lobseliger gedachtnus) und auch E. G. selbst person (der Satz scheint mißraten zu sein). Sed de hijs satis.

Allain das zu E. G. jch mich in underthanigem vertrawen dessen gentslichen getrössten will unnd bin, Sie werden je mich in allem, sonderlich ainer Condition halben, dermassen so gnädigklichen und zum besten beuolhen seyn lassen (darumb E. G. jch nochmals in aller underthänigkheit zum diennstlichsten und fleyszigsten gebetten haben will), das, wa sie mich je diser zeyt nicht khonden mit ainer Condition begaaben und gnädigklichen versehen, Sie sich doch laboriern werden, mich an andern

orten under- und ynnzebringen, bis sie mich gleychwol selbstn prauchen werden khonden (Alls der ich je gern bey derselben mein Leben verschlyssen wolte).

Nun dis obengemelt, hab ich geacht, E. G. (dessen in aller underthänigkeit dannocht widrumb zuerjnnern und anzemanen) nicht zewider seyn noch misfallen werden. Sonst wurde ich, umb ain gnädige verzeyhung in aller underthanigkeit ze bitten, nicht underlassen. Und aber vonn disem auch gnug.

Diewyl ich mich dann zu E. G. je kaines andern getrössten bin, dann das E. G. mir zu meiner wolfart und zu sondern gnaden wol gewegen unnd gewiltdt, in somma nicht allain mein gar gnadiger her, Sonder auch in allem meinem anligen als mein getrewer Vatter sich befinden lassen und erzaigen werden,

So kan ich nicht underlassen noch mich enthaltenn, E. G. auch mit hernach geschribner Sach zebemüehen; und ist namlich:

Nachdem, ich und mein ältrer son (Gotfridt), wir mit unserm Uralt Adellichen Burggesäss Lüblachsperg (so vil ain älters frey adelliches Guot (wie es der aigenscheyn zu erkennen gibt) dann Linden ain s t a t ist []) jr ettlich der gewaltigen der statt Linden (als gar fromme Euangelischen Christen, die kaines andern Guot begeren, thue ich anderst jnen nicht Onrecht) in die augen stechen, als die wir jnen ain dorn in augen seyen, als die gern selbs jnen solchen siz, so nicht weyt von Linden gelegen, durch allerlay geschwinde (am Rande: „und erbare“) Praticken zuobrächten, uns seyner vrdruzig machten und auff alle mittel und weg dahin nöttigten, das wir solchen Siz und Guot jnen umb halb geltt verkhauffen weren (welches wir aber nicht verstön wellen, auch gar nicht gesinnet seyen []), deshalben sie uns auff das argst vheind seyen [und] sich understanden, uns zeuerderben und in armout zebringen; daher sie uns am kay. Cammergericht nun etlich Jar tribuliert und umbzogen und warlich zu grossen Costen und schaden gebracht haben; und ist dess noch kain end; villeycht sie vermainen, wir werden es mit jrem reychen, schweren Seckel als arme Adelspersonen (die wir von niemandem weder ruckhen noch schurm, weder (von hier bis zum Schluß von der Hand Gottfrieds) hilff noch trost haben) in die harr und Leng nicht erschwingen khönden, sonder unss an sie ergeben und jre arme underthonen und gerichts hindersessen sein muessen (nolimus Velimus, ut in Adagio). Understanden sie also, uns unsern siz Lüblachsperg in jr Gerichtliche jursidiction und Oberkait wider alle Recht und pillichait zebringen, darwider wir uns bisher gesetzt haben, so besst wir jimmer haben khönden und mögen. So nun der gegenthail sehen und befinden ist, das wir uns je nicht ergeben wellen, und es jnen dahin khomen, das sy ir clag be-

wysen sollen und muessen und sie aber gar nichzit für zebringen haben noch bewysen khönden, weder ainich jurisdiction über uns als frye adelpersonen, noch über unser uralt fry adellich burrgeses weder von alter her gehabt oder noch [haben], wie sie dann auch ainichen Actum jurisdictionalem vorder über unsere antecessores noch über uns (die wir disen Sitz nun mer über die 30 jor besizen und innegehabt haben) noch weniger über unser Burrgesäss jemolen exerciret haben.

So haben sie alss desperati (wie wir anders nicht gedenckhen khönden) sich dohin begeben, etlich hetzhunde wider uns auff zewiglen, zebe-kommen und zu uersölden, nderen denen sich jr zwen finden und zur sachen brauchen lassen, als die frommen Erbarn Christen unnd Euvangelische Leuth doctor Ehingern zu jrem Aduocaten unnd dann das erbar herz jren Statschreibern. Disen zwayen soll man (wie meinem Sone jn vertrawn antzaigt worden) gemayner Statt Archiuum Publicum, so wir ain gwelb nennen, auffgethon haben (da wir aber vernemen, das khain Mensch in Linden gedenckhen möge, das sollich stattgewelb je geöffnet worden sye), darjnnen zesuchen, ob man ainich brieflich urkundt finden mechte, das sy über Lüblachsperg und derselben possessorn jemolen ainichen Actum jurisdictionalem exerciert hetten. So nun dise zwen gesellen (welche one das mir und den meinen Spinnenvheind syen von des wegen, das wir irer Religion nicht syen) jn Archiuo Publico nichts funden, fährt das erber hertz, der statschryber, zu (nachdem sich zwischen solchem ain wein Cöntzle von Linden, dene jch etliche jar mit Aduociern wider Linden und statschrybern vil guots gethon und den ich für meinen guten gönnder auch gehalten und der mir etlich speysswein jn mein hausbrauch zekauften geben, dises son hat sich bereden lassen []) und mich und myne Sön (weil unser khainer sich zu Lüblachsperg enthalten thut) für ain Landgericht gen Wangen Citiert hat, die sach ainem Landgerichtsknecht, der am Landgericht sein Procurator und Aduocat sein sollen und wellen, buolhen, unnd als auff die Citierten zeit unser khainer für Landgericht erschienen (als die wir umb das Citieren gar nichts gewisst haben, dann ich, der alt, in der Marggrafschaft Baden mich enthalten, mein älterer Son zu Hechingen die grafschaft Zollern Renouiret, der ander mein Son wais ich nicht, wa er ist), also seind wir onwissend in die acht khommen; der Landgerichtsknecht (als der mit dem Statschreiber colludern thut) hat in continente ainen achtbrieff dem statschreyber gen Linden brocht. Als nun mein Son solches gen Hechingen bericht worden, hat er sich strags zum gegenthail verfuegt, sein anuordnung von jme angehört, und sich bed damals verglichen, wie die schuld zu zilen bezalt soll werden, doch auff hindersichbringen meyner Ratification, mit dem anhang, das gegenthail allen (am Rand: „vernern“)

proces am Landgericht abstellen, sonderlich weil er gesehen, das mein Son von unser aller wegen sich aus der acht auff Recht Redimiert hat inhalt fürgezaigten absolution brieff. Ich wayss nicht, was der Stat-schreiber unnd Landgerichtsknecht practiciern; mein gegenthail fällt wider vom vertrag, mein Son und er erscheinen vor Landgericht, und begert mein Son an gegenthail, man wolle ime die Clag eröffnen, auch Copj oder abschrift, auch bedacht zug und tag an mich verrer Langen zelassen, wir uns bed dar jnnen zeuersehen haben; meinem son wurd solches verwaigert unnd abgeschlagen, Unnd gibt der landRichter ain Urthail, das wir, die von Ramingen, dem Conrad Schwizer, unserm gegenthail, wes er fürgebe, man jme schuldig sein soll, hie zwischen und dem andern Landgericht bezalen bey peen der Aber acht, da doch darvor mein Son uns alle aus der aucht gelöst hat, unnd wissen doch wir auff disen tag gar nicht, wie uil man dem Conrad Schweizer sollte schuldig sein. So hat Conrad Schwitzer solche sain pretendierte somma schuld nie erweisen, Sie ist auch nie weder discussierdt noch liquitiert worden, Über das seind wir in dieselbigen auch nicht weder bekhandtlich noch gestendig, So bin ich derselben vom Schwizer nie weder ersucht noch angelangt, auch darüber am Landgericht wir nie weder gehört worden noch zur verantwortung khommen, unnd hat der LandRichter uns von Ramingen jn ain schuld, dieselbigen zebezalen, condemnirt, und doch uns dernwegen weder verhördt noch verantwort. Deshalben ich unnd mein Son Gotfrid genoträngt worden, von solcher vermainten onnRechtmessigen, ja nichtigen Vrthail, als damit möeglich beschwerdt, coram Notario et testibus zu appellieren für und an die F. D. Ertzherzog Ferdinanden, unsern gnädigsten herrn, und für wien solche appellation von rechts gebrauchs unnd gewonhaidt wegen jimmer gehörig oder für wien ire F. D. solche sachen an ir F. D. stat (irrtümlich wiederholt: solche sachen ... stat) als delegiertem richter, darinnen zuerkennen und Rechtlich zesprechen, quittieren und beuelhen wurden.

Darauff las ich nun den Notarium ain jnstrument unserer gethonen appellation veruertigen, dasselbig der F. D. ze jnsinuiern; ich las auch den Notarium unser gethone appellation dem LandRichter verkünden und acta eruordern und begern.

Nun wais ich (gnädiger herr) nicht, wie ich bey der F. D. als dem appellationsRichter die sachen anbringen und anhengig machen noch wa ich das jnstrument der Appellation jrer F. D. mit underthänigster Reuerentia uberantworten und jnsinuiern soll, deshalben send E. G. ich hieneben ain Suplication an die F. D., darjnnen ire F. D. jch und mein Son Gotfrid demuettig und underthänigst anrueffen und bitten syen, uns gnädigst zeuerständigen, wahin und wiem von jrer F. D. wegen wir das jnstrument

Appellationis presentieren und uberantworten und also unser gethone apellation anhängig machen und umb Citation anhalten solten. Dann das an Jr F. D. wytter unser demuettigst unnd underthänigst anrueffen und bitt, jre F. D. hetten und wellten dise appellation Sach E. G. als irem obersten hofmaister, wa nicht irer F. D. Landuogt jn Schwaben, herrn Maximilian Ilung, (als welche bede bedenthailen nahendt gesessen, für die auch bede partheyen am nechsten zekommen haben) gnedigst quittiern, an jrer F. D. stat als delegierter Richter, solche appellation antzenemen, bed partheyen für sie citiern, jn jrem fürbringen anhörn und darauff jn der Sachen Rechtlich erkennen und sprechen. Sonst ist an E. G. mein underthänig dienstlich fleysig bitt, Sie welle mir und meinem Son souil der Gnaden ertzaigen und bewysen und der F. D. unser Suplication von usertwegen und an unser stat presentiern und uberantworten und umb gnedigsten beschaid anhalten, also unser gnediger getrewer sollicitator und jmpetrator sein, insonderhaid E. G. sich nicht beschweren noch verwaigern, sonder bey der F. D. die sachen dahin richten, damit dise appellation Sach E. G. als delegiertem Richter gnedigst quittiert und beuolhen werde; dann solten wir muesen vor der Regierung zu jnsbrugg fürkhommen, Rechten und handeln, wurd es uns mer gestön, dann der pretendierten schuld ist. Deshalben an E. G. nochmals mein gantz underthenig, dienstlich, fleysig bitt, Sie wellen je mich und meinen Son in diser appellation Sach vätterlich, gnädiglich und trewlich beuolhen sein lassen und uns bey der F. D. auff unser underthänigst Suppliciern ain guten gnädigsten beschaid erlangen und ausbringen und uns denselben mit aller eestem auff Messkürch zu senden sambt ainem glaubwürdigen urkhundt, das bey der F. D. wir unser gethone appellation underthänigst angebracht und umb Recht angerueffen haben. Unnd dann pro tertio, das die F. D. dem LandRichter in Schwaben und seinen urthailsprechern mandiern und beuelhen, uns Acta und apostolos zegeben und sich verner diser appellation Sach, darjnnen was zehandlen, zuerkennen und zesprechen, sich enthalten. Ain solches umb E. G. in aller underthenigkait zeverdienen, werden sie allerzeit mich und meinen Sone ganz geflissen und willig befinden, und wellen also ich und mein Son von E. G. der F. D. beschaid und aines urkhunds und des Mandats an LandtRichter gnädigst und gnädig underthänigst erwarten. Und was wir dernhalben jemandem für solche brieff was schuldig sein mechten oder wurden, das wellen E. G. (bitt ich underthenigs fleysses) mir gnädiglich darlyhen. Es soll E. G. von mir jn underthenigkait widerumb ganz danckparlich bezalt werden, und es werden E. G. mir solche brieff auff Messkülch wol wissen gnädiglich zeschickhen

und zuozeitigen. Damit will E. G. jch mich und meinen Sone nochmals zum besten bevolhen haben.

Datum Hächingen, den achtenden (wohl verschrieben für: acht(z)enden) tag Hewmonats im 81 jar.

E. G. underthäniger
mit allem fleys
ganz williger

Jacob von Raming
von und zu Lüblachsperg
der älter."

Nun läßt sich dieser Brief über den mitleiderregenden, winselnden Ton hinaus auch durch die Sache selber für die Charakteristik Ramingens nutzbar machen. Nicht nur dadurch, daß sich Ramingen im selben Briefe rühmt, Conrad Schweizer als Anwalt erfolgreich beigestanden zu sein, und gleichzeitig eingestehen muß (oder vielleicht auch bloß vorgeben will?), daß er über die Einleitung des Appellationsverfahrens im eigenen Prozeß nicht Bescheid weiß! Nein, es kommt hinzu, daß der Zweck des Briefes offensichtlich der ist, für sich ein Sonderverfahren zu erreichen und die Appellationsverhandlung vor Zimmern, den Hofmeister Erzherzog Ferdinands, oder vor den österreichischen Landvogtllung zu bringen, also vor Leute, die Ramingen kennen und ihm, wie er hofft oder als selbstverständlich annimmt, gewogen sind, so daß er mehr Aussicht auf Erfolg bzw. auf schonende Behandlung hat. Solche Parteinahme für den Adligen gegen die Städter kann er von der Innsbrucker Regierung offenbar nicht erwarten; überdies zöge ein Prozeß in Innsbruck Kosten nach sich, die in keinem Verhältnis zur umstrittenen Summe stünden. Die tiefe Kluft zwischen Ramingens Prozessierlust, die offenbar darin begründet ist, daß er hofft, als Adliger vor den verhaßten Bürgern stets Recht zu bekommen, und seinen beschränkten finanziellen Möglichkeiten, wird erneut sichtbar, nicht zuletzt auch im Hinweis auf die unbeschränkten finanziellen Mittel der Stadt. Schließlich bemerkt Ramingen nicht, daß er die Grenze des im Namen der Solidarität unter Adligen Zumutbaren überschreitet, wenn er von Zimmern nicht nur erwartet, daß er sich seiner als eines durch die bösen Bürger unschuldig Verfolgten in großangelegter Mission annimmt, sondern es als selbstverständlich erachtet, daß Zimmern die dadurch entstehenden Kosten gleich vorschießt!

Bedeutsamer jedoch als der große Lärm um eine von Ramingen nicht bezahlte Weinrechnung ist das, was Ramingen zuvor über einen seit

Jahren laufenden Prozeß am Reichskammergericht (RKG) sagt. Denn hier geht es um die für Ramingen entscheidende Frage, ob Leiblachsberg ein freier Adelssitz und Ramingen somit ein Reichsritter ist, oder, mit andern Worten, ob Ramingen wirklich ein schuld- und wehrloses Opfer Lindaus ist, das unser Mitgefühl verdient, oder ob Ramingen durch eigenes Verschulden in diese Lage geriet, in der sein Lebenswerk bedroht war. Wenn es uns gelingt, in diese Rechtsfrage Licht zu bringen, so besitzen wir wohl das objektivste Urteil über Ramingen, das sich denken läßt.

Ramingens Argumente sind aus seinem Brief bekannt. Wie lauten die der Lindauer? Oder, noch wichtiger, wie endete der Prozeß? Am 7. Aug. 1575 wurde von Lindau tatsächlich eine Zitation „ex l. Diffamari“ beim RKG „eingeföhret“, wobei sich Lindau darüber beschwerte, daß Ramingen sein Gut Leiblachsberg, das „notorie“ in Lindaus Niedergerichtszwang lag, hatte eximieren lassen und sich dann beschwerte, daß Lindau rechtswidrig handle, wenn es ihn vor seinen Gerichtsstab zitiere und seiner Botmäßigkeit zu unterwerfen trachte. Lindau verlangte deshalb, daß Ramingen seine vorgeschützten Privilegien vorlege oder zu ewigem Stillschweigen verurteilt werde.

Es begründete sein Verhalten damit, daß es darlegte, wie Leiblachsberg seit Jahrhunderten in die Niedergerichtsbarkeit Lindaus und in die Hochgerichtsbarkeit der Grafen von Montfort gehört habe, was dadurch zu beweisen sei, daß alle früheren Besitzer (das war offenbar das Ramingen sehr unerwünschte Ergebnis der Durchforschung des Lindauer Archivs) jeweils ihre Steuern, Anlagen, das Umgeld und andere Schuldigkeiten dem Lindauer Magistrat entrichtet hätten. Ramingen indessen habe sich nach dem Kauf, dessen Verbriefung der Lindauer Stadtamtmannt ausgefertigt habe, „adelicher dignitet und einer exemption ja gar auch eigener Jurisdiktion anzumassen underfangen und hierüber hinderrücks der Stadt“ von 1554 bis 1566 drei kaiserliche Privilegien erhalten. Zwar sei dank Ramingens „Vorgeben“ (falschen Behauptungen) Leiblachsberg durch kaiserliche Privilegien zu einem adeligen Sitz und einem alten freien Rittergut gemacht worden, doch sei dies hinderrücks und „per meram sub- et obreptionem“ geschehen, weshalb Ramingen auch nie gewagt habe, seine Privilegien der Stadt oder dem RKG als Beweismittel vorzulegen. Es handle sich also um einen Fall von Privilegienschleichung, wodurch sich ein Untertan hinderrücks aus seinem natürlichen Untertanenverhältnis zu befreien versucht habe. Und das könne nicht geduldet werden.

Diese Beweisführung Lindaus leuchtet ein, zumal sie sich auf urkundlich erhärtete historische Tatsachen stützt, während Ramingens Privilegien

ohne alle Beweise die alte Freiheit des Burgsitzes behaupten und erneuern. Zugleich wird klar, wie verzerrt Ramingens Darstellung ist, wie sehr er Ursachen und Folgen bewußt verkehrt. Sollten dennoch Zweifel bleiben, so kann die Feststellung, daß das RKG den Fall am 18. Sept. 1582 „definitive erörterte“ und zugunsten Lindaus entschied, endgültige Klarheit bringen. Nicht ein tragisches, sondern ein schlechtes Licht wirft der Ausgang dieses Prozesses auf den ehemaligen Schreiber und Renovatoren. Alle seine Privilegien, die er seit 1548 erworben hat, müssen somit Verdacht erwecken im Hinblick auf die Unterlagen, die er für ihre Ausstellung lieferte. Muß man nun nicht vermuten, daß er das an Schwindel grenzende Kunststück, das ihm im ersten Privileg von 1548 ohne Widerspruch gelungen war, hernach auf etwas höherer Ebene nochmals versuchte, d. h., daß er nach dem erfolgreichen Erneuern angeblich alten Adels nun auch einen alten, freien Adelssitz zu erschleichen versuchte? Hatte er es damals mit längst toten, ihm vielleicht nicht einmal verwandten oder sogar bloß erfundenen Rittern von Ramingen zu tun, die sich nicht wehren konnten, so geriet er jetzt der wachsamem Stadt ins Gehege, die alles tat, um ihn zu Fall zu bringen. Nun mußte er es sich gefallen lassen, als Hochstapler verachtet oder als schlechter Jurist verlacht zu werden. Es ist anzunehmen, daß ihm der 18. September 1582, so wie er das Lebenswerk zerstörte, auch die Lebenskraft gebrochen hat.

VI. Schlußwort

Ramingens Selbstzeugnisse zeigen uns so gut wie der Spruch des RKG, daß Zimmerns Charakteristik treffend ist, obwohl sie nur im Zusammenhang mit einer Anekdote gegeben wird und darin einseitig ist, daß sie dem Historiker keine Rechnung trägt. Ja, der Vorfall in Kempten ist geradezu typisch für Ramingen; denn er ist wirklich ein kleiner Gerne-groß, ein „guts mendle“, das sich immer wieder beim Haar nehmen und über Tisch ziehen lassen muß – auch von uns, die wir nun nach Jahrhunderten wieder in seinen Schriften und Briefen gelesen und die Lindauer Akten studiert haben und uns dabei über den Wiederholungen langweilten, an den topischen, meist lateinischen Fachausdrücken und der ganzen oft marktschreierischen Phraseologie, vor allem auch den vielen Superlativen stießen und hinter den ungefügten Sätzen und den vielen Klammern ein Unvermögen des klaren Denkens, Disponierens und Formulierens spürten, ganz zu schweigen davon, daß überall ein Unterton von Selbstanpreisung mitklingt, der seine Entsprechung im bei-

nahe hochstaplerischen Verhalten des Autors hat. Bei alledem bedauert man das Männlein, wie man jedermann bedauern muß, der seines alten Kleides überdrüssig ist und ein neues anzieht, das ihm weder sitzt noch zugehört. Sollte man jedoch über Ramingens Schicksal allzu gerührt sein, so lese man das „Verzeichnis etlicher gelehrter fürtrefflicher männer, so zu Augsburg auf dem reichstage erschienen anno 1582“, worin man sich davon überzeugen kann, daß Ramingen doch noch einen gewaltigen propagandistischen Erfolg errungen und vielleicht das höchste Ziel seiner Wünsche mindestens in einer Hinsicht erreicht hat. Dort steht nämlich: „Jakob von Rammingen von und zu Lüblachsperg der Elter, *utriusque jurisprudentiae doctor, veterum historiarum et in varijs antiquitatibus tam Suevorum quam et Allemannorum gentium mire mirabilis et expertissimus*“!³⁴

Jacob II. Raminger gehört gewiß nicht zu den bedeutenden oder gar die Zeit prägenden Gestalten des 16. Jh., von denen man Kunde haben muß und deren Kenntnis es um der Epoche willen immer noch zu verfeinern gilt. Ist er aber bloß ein Original, ein schrulliger Außenseiter, ein Kauz, gut genug, um von Zimmern in seinem Kabinett menschlicher Kuriositäten aufgestellt zu werden? Nein, er ist mehr. Nur schon deshalb, weil er die Haupttendenzen des humanistischen Zeitalters in überdeutlicher, verzerrter Ausprägung verkörpert: humanistische Gelehrsamkeit und humanistischen Universalismus, aber auch humanistisches Strebertum, Humanisteneitelkeit, humanistische Geschwätzigkeit und Unredlichkeit. Schreibt er doch, er hätte „wol etwas Prelo (der Druckerpresse) ze comitiern *in omnibus facultatibus et professionibus Rerum litterarum*, wan mir solche myne labores doch ... wurden bezalt (10. Feb. 1574)! Am Umfang, nicht am Inhalt des gedruckten Opus bemißt sich der Wert des Humanisten, denkt er! Natürlich ist er auch der Prototyp des schrulligen Genealogen. Aber darüber hinaus kommt ihm sicher ein verdienter Ehrenplatz in der Geschichte des Archivwesens zu. Auch wenn er im strengen Sinn nicht der Erfinder des Renovierens ist, weil dies alle gewissenhaften Dynasten bzw. deren Kanzlisten *hic et nunc* erfinden konnten, indem sie die Verwaltung in Ordnung hielten bzw. reorganisierten und in den Archiven aufräumten, so verkörpert er doch sehr schön die Tendenz, statt auf dem Pferd und mit der Waffe in der Hand nun aus der Kanzlei und mit der Feder die erfolgreichen Fehden zur Steigerung der Macht und Vergrößerung des Territoriums zu führen. Die Zeit der Fehden und der Raubritter ist vobei, die der Kammer-

³⁴ Zitiert bei Modern, *op. cit.*, S. 116 Anm. 2 aus Peter Fleischmann, Beschreibung des Reichstags zu Augsburg, Augsburg 1582.

gerichtsprozesse und der Paragraphenritter hat begonnen. Ausgerechnet bei Froben von Zimmern kann man diesen Prozeß sehr gut verfolgen. Letztlich ist auch er ein „guts mendle“, welches sein verlottertes Haus durch gewissenhaftes Kanzellieren, also durch eine Renovatur – zu der er allerdings Ramingens nicht bedurfte – zum angesehenen Grafenhaus erhebt, dessen Töchter weit in die Runde begehrt sind. Und könnte es bessere Illustrationen zu Ramingens langatmigen Darlegungen über das Archivwesen und die Bedeutung leistungsfähiger Kanzleien geben als die drastischen Hinweise Zimmerns auf vernachlässigte, zerstörte oder absichtlich geheimgehaltene Archivalien? Doch wie leicht macht man jedermann anhand eines Archivbrandes die Bedeutung eines Archivs klar! Wie mühsam aber ist es, ein erhaltenes Archiv zu ordnen, und wie undankbar, Anweisungen dazu zu drucken! Wie leicht war es doch für den unsoldatischen, juristisch ausgezeichnet vorgebildeten jungen Erben aus altem, aber verlottertem Haus, sich in die Kanzlei hinunter zu begeben und von dort aus das Haus zu renovieren und dann zum angesehenen Regenten aufzusteigen, verglichen mit dem wenig begüterten Schreiber, dem es mangels Bildung, Begabung und Gut nicht gelingen konnte, aus der Kanzlei ins Regiment aufzusteigen.

Aus all diesen Gründen soll uns Ramingen neben Zimmern vor allem als Wahrzeichen für die nebst den neugeordneten Sitten von der geordneten Kanzlei ausgehende „Renovatur“ des deutschen Adels im 16. Jh. im Gedächtnis bleiben. Denn als Mensch hat er weder Großes und Vorbildliches noch Anziehendes oder wirklich Originelles an sich, wohl aber viel rührend Schrullenhaftes und verschlagen Kauziges. Wie sehr dies zutrifft, mag er zum Schluß noch einmal mit eigenen Worten unter Beweis stellen.

Um der 35jährigen nordischen Königstochter auf Lützelstein, seiner Herrin, die sich seiner so liebevoll angenommen hatte, den Sinn der Widmung des Aromatenbuches bildlich klarzumachen, fand er keinen besseren Vergleich als die Historie vom mächtigen König Franz und dem armen Bauern, welcher „seinem Sire (mit disem namen, Sire, wurd der König auff das herrlichst gegrüsset . . .)“ eine Rübe verehrte, welche der König so freundlich empfing, „dass sein Königliche Maiestat den armen Mann vnd sein schlechte Gaab nicht gnugsam loben kondte. Vnd warumben aber, gnädigste Fürstin, das? Da thette dieser hochweise, verstendige König nicht betrachten noch ansehen, wie geringe Gaab dise schlechte, nachgültige Rüb an ihr selbs war, sonder vil mehr *das vnderthenig vnd trewhertzig gemüt vnd den guoten, hertzlichen willen*, so diser seiner Maiestat armer vnderthon zuo jhrer Kön. Mai. als seinem herrn tragen thet“. So solle auch die Fürstin *mehr seinen guten Willen*

ansehen „vnd das trewhertzig, danckbar gemüt . . ., dann diese meine offerierte Gaab, wie gering vnd schlecht sie etwan von andern vnverständigen . . ., die mir weder ehren noch guts gönnen, angesehen vnd getadelt werden möchte“.

Exkurs Nr. 1: Übersicht über den Inhalt des Sammelbandes Sign. O. g. IV. 1, Nr. 1—3 der Universitätsbibliothek Basel.

Nr. 1: fol. 2: Von der *Registratur*, Vnd jren Gebäwen vnd Regimenten, dessgleichen von jhren Bawmeistern vnd Verwaltern, vnd jrer qualificationen vnd habitibus. Vnd dann was für grosser vielfältiger Nutzbarkeit auss einer wolangestellten vnd künstlichen erbawten Registratur entspringen und eruolgen.

Ein lustiger und Methodischer Auszug, deren Bücher, welche der Edel, hochgelehrt und vest Herr, Jacob von Rammingen, von und zu Lüblachsperg der älter, von der kunst der Registratur geschriben.

Mit kay. Maiest. priuilegien. In verlag Matthei Harnisch, Buchhändler zu Heidelberg.

Getruckt zu Heidelberg durch Iohannem Maior MDLXXI.

fol. 2 vo: Bemerkung wegen des lieferungsweisen Druckes des Werkes über die Registratur. Man könne das Werk nur in Lieferungen beziehen, von denen hier die erste vorliege, da es nie insgesamt gedruckt werde.

fol. 3–8 vo: Widmung an den Pfalzgrafen Friedrich: Dat. Lüblachsperg ex Museo meo 6. Sept. 1570.

fol. 9: Quartiertes Wappen Rammingens mit Helmzier (vgl. die Abbildung bei S. 32).

fol. 10–12 vo: Eingang zu der Registratur (Vorwort).

fol. 12 vo–35 r: Text.

Nr. 2: fol. 36: Summarischer Bericht, Wie es mit einer künstlichen und vollkommenen *Registratur* Ein Gestalt. Was auch für vnderschiedlicher Ausstheilung vnd Classes, vnd sonst für Partitiones und Separationes derselben Gebäw, erfordern und prauchen sey.

Durch Jacob von Rammingen (etc. wie bei Nr. 1). Getruckt in der Churfürstlichen Statt Heidelberg, durch Johannem Mayer im Jar, MDLXXI.

fol. 36 vo: Kurze lat. Zusammenfassung der Hauptobliegenheiten beim Registrieren.

fol. 37 wird obiger Titel wiederholt mit folgendem Zusatz: Auss einem Sendbrieff (welchen der von Rammingen etc. an den Ehrenuesten und

Hochgelehrten Herren Sebastian Meychssnern, der Rechten Doctorn Churfürstlichen Pfaltz Alten Rathe zu Heidelberg etc. hievor geschriben) gezogen.

fol. 45: Actum Lüblachspurg den 12. Februarij Anno 1571.

Das ganze ist eine Zusammenfassung der Werke Ramingens. Er verweist laufend auf die entsprechenden Kapitel in den ausgeführten Werken.

Nr. 3: fol. 46: Der rechten künstlichen *Renouatur*, Eigentliche vnd gründtliche Beschreibung, Was dieselbig an jr selbs ist, vnd allerdings erfordern thut. Wie sie auch gelernet, vnd nützlichen practiciert werden mög.

Allen denen, welche gern wissen vnd lernen wolten, wie man künstlich, fleissig, ordenlich, rechtmessig, vnd nützlich, Herrlichkeiten und Güter, vnd derselben eigenthumb vnd Lehenschafften, Eehafttinen und Dienstparkeiten, Auch Zinss vnd Gülten, vnd andere Recht und Gerechtigkeiten, Renouieren solle.

Beschriben durch den Edlen und Hochgelerten Herrn, Jacoben von Ramingen (etc. wie oben), einen alten erfahrenen und geübten Renouatorn. Hierzu ist auch gesetzt, Praxis paradisi de Putero (!) de Reintegratione. Mit der Röm. Kay. Maiest. Priuilegio. MDLXXI.

(Kein Drucker und Ort).

fol. 46 vo: Vermerk wie auf Rückseite von fol. 2.

fol. 47–54: Widmung an Kaiser Maximilian II. (mit Angaben über Sebastian Meichsner, der Ramingen zur Drucklegung veranlaßt hat fol. 49 r und vo):

Datum Speier, 24. Nov. 1570.

fol. 55: Wappen wie oben, jedoch ohne Verse.

fol. 55 vo: Angaben über frühere Drucke der hier erneut publizierten *Oeconomia* und weitere Hinweise auf den Inhalt und das Zustandekommen von Nr. 3.

fol. 56: Proemium unnd *Vorrede*, in das nachuolgend . . . erste Buch von der *Renouatur*, Inn welcher *Vorrede* die *Argumenta* (= Inhaltsangaben) des gantzen Buchs erzelt werden. Schluß auf fol. 60: Warumb aber der Author auss solchen Siben Büchern allein das Erste Buch im Truck aussgehen lassen, darüber wollen wir jne selbs hören:

fol. 60 vo: Jacob von Ramingen (etc. wie in Nr. 1), wünschet dem guthertzigen Leser, von Gott dem Herrn, alle wolfahrt vnd alles hail, der Seelen und Leibs. (z. T. Wiederholung von dem, was auf fol. 55 vo steht). (*Zweite Vorrede*).

fol. 63 leer.

fol. 64: Von der Renouatur, Das Erste theil, dess Ersten Buchs, auss den sibem Büchern Jacobs von Ramingen, von der Renouatur usw. (mit kurzer Inhaltsangabe).

fol. 65–100: Text, ohne Zwischenüberschriften.

fol. 101: Diss ist der Ander theil des Ersten Buchs, der Sieben Bücher von der Renouatur.

Auff ein Frag, Wie ein Herr jme Renouieren lassen solle, dass er dessen (vber das gemein Renouieren) sonst weiter nutz vnd vorthail haben möge. Antwort und Bedencken Herrn Jacobs von Ramingen (etc. wie auf fol. 1).

fol. 106 vo: Vom Renouieren, vnd von den Renouatoribus, das ist... (usw.; folgt Inhaltsangabe bis 107 Mitte).

fol. 107: Vorrede in das Compendium.

fol. 109: Folgt das Compendium.

fol. 113: Zusammenfassung des Inhalts des Compendiums.

fol. 115: Epistel und Antwort, Auff ein frag, Wie ein Renouator vnd derselben Renouationes, mit geringsten Expensis und wenigstem kosten, möge fürgenommen, angestellt, geführt unnd absoluiert werden.

In disem Sendbrieff und derselben Antwort, würdet der Leser auch finden, den Innhalt, vnd die Titul, der Sibem Bücher, [so] der Author, von der Renouatur geschriben.

fol. 119 vo: Schluß der Epistel: Datum, den 26. tag Aprilis Anno 1565. Ewern G. Vnderthäniger, gantzwilliger Jacob von Ramingen (etc. wie auf fol. 2).

Darunter: Gedruckt in der Churfürstlichen Statt Haidelberg, durch Johann Mayer, Jm jar, MDLXXI.

Bei fol. 101–119 vo handelt es sich um den verbesserten Wiederabdruck des auf Seite 10 zum Jahr 1566 erwähnten Büchleins, welches später unter dem Titel *Oeconomia* in Frankfurt erneut aufgelegt worden war. Laut fol. 62 hatte es ein Schreiber Ramingens herausgegeben. Die Reihenfolge der einzelnen Stücke wurde dabei allerdings umgestellt, was bei dem amorphen Aufbau von Ramingens Werken ohne weiteres möglich war. Die Reihenfolge war, in der Paginierung der Ausgabe von 1570 ausgedrückt: fol. 106 vo–112 vo; fol. 101–106; fol. 115–119 vo, fol. 113 u. 114 sind in der Neuauflage neu hinzugekommen, während eine kurze Vorrede vor 101 und vor allem das weitschweifige Vorwort, das überdies inhaltlich fast übereinstimmte mit fol. 107 u. 108 weggelassen sind. Damit fiel jedoch auch die darin enthaltene ausführliche Inhaltsangabe der gesamten *Oeconomia* weg.

fol. 120 (vgl. Titelblatt fol. 46 unten): *Praxis et forma renovationis sev reintegrationis Paridis à Pvteo ivrecons. Neapolitani. Ex eiusdem libro*

de Reintegratione feudorum. Sumptibus Iodoci Carpentarij ex Osthofen Bibliopolae Heidelbergensis (s. l. et a.).

fol. 120 vo: Vorbemerkung Ramingens über den als Vorlage verwendeten Druck von 1544 aus der Bibliothek Seb. Meichsners.

fol. 129 vo: Finis. Hernach noch einige Literaturhinweise, u. a. auf Werke des Johann Helias Meichsner: Salbuch und Erneuerung, beide in Frankfurt erschienen. Ich kann dieselben bibliographisch nicht nachweisen. Über weitere gedruckte Werke des J. E. Meichsner vgl. Anm. 15. Über den Verfasser vgl. sein daselbst erw. Vorwort von 1537, Pfeilsticker § 1276; 1314; 1452; 2837 u. das Vorwort seines Sohnes von 1563, wo genaue Angaben über seine Laufbahn als Sekretär und seine Dienstherrn von 1487 an, wo er in den Dienst des Markgrafen Christoph von Baden trat. Er stammte aus Eßlingen (so sein Sohn und Pfeilsticker § 2837) und nicht aus Reutlingen (so Pfeilsticker § 1452).

Exkurs Nr. 2: Maximilian II. bestätigt und erneuert Jakob von Ramingen die Privilegien Karls V. von 1548 und 1554 und Ferdinands I. von 1560. Stadtarchiv Lindau Akt. N 212/3 (Copia Copiae Copiae) Augsburg, 28. Feb. 1566.

- 1 Wir Maximilian der Ander etc bekennen offenlich mit dissem brief vnd
thun khundt allermeniglich, dass vnss vnsser vnd dess reichs lieber
getrewer Jacob von Ramingen von Lübelberg in glaubwürdigem schein
vnderthäniglich fürbringen lassen drey vnderschiedliche begnadungs
5 brieff, davon zwen von weylant dem durchleüchtigsten fürsten, herrn
Carln dem fünfften, römischen kaysser, der dritt aber von weylant dem
auch durchleüchtigsten fürsten herrn Ferdinanden, römischen kayssern,
vnssern geliebten herrn vettern, schwehern vnd vattern, beider hoch-
löblichen gedächtnuss, ihme, Jacoben von Ramingen, miltiglich mitge-
10 theilt vnd gegeben worden, welche von wortten zu wortten hernach ge-
schriben stehen vnd allso lauthen:

- Nr. 1: Wir Carl der fünfft, von Gottes gnaden . . . Bekennen öffentlich
mit dissem brieff vnd thun kundt allermeniglichen, wiewol wir auss kai-
serlicher höche vndt würdigkeit, darein wir durch schickung Gottes ge-
15 setzt, vnd angeborner güete vndt tugendt allzeit genaigt seindt, aller
vndt jeglicher vnsserer vnd dess heyl. reichs vnderthanen vnd ge-
trewen ehre, auffnemen vnd bestes zubefördern vnd zumehren, so ist
doch vnsser kayserlich gemüet billiger mehr begürlich zu denen, deren
vorfordern vnd geschlecht in altem erbarn adelichen standt vnd wesen

herkommen vnd vnsern vorfahren, vnss, dem heyligen reiche vnd 20
 vnsserm löblichen hauss Oessterreich in getrewer gehorsamer dienstbar-
 keit allezeit willig vnd vnverdrossen erfunden vnd erscheinen seindt.
 Vndt so wir nun durch genugsam vrkandt vnd glaubwürdigem schein
 warlich vnderrichtet worden seindt, dass dass geschlecht von Ramingen
 in alltem erbarn ritterlichen standt vnd weessen, also edel vnd wappens 25
 genoss herkommen, sich bey vnssern vorfahren, vnss, dem heyligen
 reiche vnd vnsserm loblichen hauss Ossterreich willig vnd vnverdrossen
 gehalten, jnmassen vnsser vnd dess reichs lieber getrewer Jacob Ra-
 minger sich bey neülichen jahren mit darstreckung, wagnuss vnd ge-
 fährlichkeit seines leibs vnd lebens vndt verlurst seines guts trewlich 30
 gethan, so werden wir billich bewegt, jhme sein geschlecht, nahmen
 vnd stammen bey solchen obberüerten jhren allten herkommen, ehren-
 standt vnd weessen zubehalten, zuhandthaben vnd zuernewern vnd mit
 mehrer gaben, gnaden vnd ziehrung zuversehen vnd darumb jhne vnd
 ander zu dergleichen tugendten, ritterlichen thaten vnd trewen diensten 35
 zuraizen vnd zu bewegen. So haben wir mit wolbedachtem mueth,
 guetem rath, aigner bewegnuss vnd rechten wissen alle vnd jede mängel
 vnd gebrechen, ob der durch nicht brauchen solches adels vnd standt
 oder anderer vrsachen halben an dem genandten Jacoben Raminger
 oder seinen vordern erfunden oder von jemandts minder dan recht 40
 edelleüth von jhren vier ahnen gebohren geacht, geschriben, geehrt
 oder gehalten wurden, gänzlich erstatt vnd erfüllet vnd sy recht ge-
 bohren edelleith erkent vnd erklärt, auch jhnen solchen ihren adelichen
 standt mit allen ehren, wülden, freyheiten, rechten, gerechtigkeiten vnd
 gueten gewohnheiten confirmirt, bestätet vnd zu allem vberfluss den 45
 gemelten Jacob Raminger, sein ehelich leibserben vnd derselben erbens-
 erben, mann vnd frawen geschlecht, ewiglich in den stand vnd gradt
 dess adels der recht edelgebohren thurnierssgenossen vnd rittermessigen
 leüthen nochmals erhöhet, gewürdiget, gesezt vnd der schar, gemein-
 schafft vndt gesellschafft vnserer vnd dess heyl. reichs auch vnserer erb- 50
 lichen fürstenthumb vnd lande von jhren vier ahnen vatter vnd muetter
 geschlecht rechtgebohrenen thurnierssgenoss vnd rittermessigen leüthen
 zugestellt vndt zugeaignet vnd jhme weiter sein erblich wappen vnd
 clainot, so er vnd seine vordern von alters hero gefürt vnd gebraucht
 haben, vndt mit nahmen ist ein rother oder robinfarber schillt, darin 55
 fürsich zum gang geschickht ein weisser oder sylberfarber wider mit
 aussschlagender rother zungen, auff dem schillt ein thornirsshelm mit
 rother vnd weisser helmdecken gezüehrt, darauss entspringendt ein
 vordertheil eines widers mit aussgereckter rother zungen [vnd] fürsich
 geworffnen füessen gleichermaßen confirmirt vnd bestättet vndt jhnen 60

noch ferrer dise besondere gnadt vnd freyheit gethan vnd gegeben,
 gegunt vnd erlaubt, daß sy sich nun hinfüro ewiglich wie ihre vorelltern
 von Ramingen nennen, schreiben vnd solches tittels vnd namens gegen
 meniglich in allen jhren schriffthen, reden, titel, jnsigel, handlungen, ge-
 65 schäfften vnd ämptern, nichts aussgenommen, gebrauchen mögen vnd
 also genannt, gehaisshen vnd geschriben werden sollen, erstatten, er-
 füllen solchen gebrechen vnd mangel, erkennen vnd erklären jhne auch
 für recht gebohrn edel, confirmiren vndt bestätten jhnen solchen jhren
 adelichen standt mit aller derselben freyheiten, rechten, gewonheiten,
 70 wappen vnd clainoten, gonnen jhme auch den nahmen von Ramingen,
 gleichen vnd füegen sie auch zu der schar, gesellschaft vnd gemein-
 schafft anderer vnsserer vnd dess reichs rechtgebohrnen thurnirss ge-
 nossen, rittermässigen edelleüten, alles von römischer kayserlicher
 machtvollkommenheit wissentlich in crafft diss brieffs vnd mainen, sezen
 75 vnd wöllen, dass nuhn fürbasshin der genant Jacob von Ramingen vnd
 seine eheliche laibserben vnd derselben erbenserben für vnd für in
 ewigkeit recht edel, rittermässig, thurnirss, lehens vnd wappens
 genoss leüthe sein, dafür geacht, geehrt, gehalten, geschriben vnd ge-
 nandt werden, auch aller ehren, wörden, vorteil, freyheit, gnaden, pri-
 80 uilegien, recht vnd gewonheit in gaistlichen vnd weltlichen ständen vnd
 sachen mit beneficien auff thumbstiffthen, hohen vnd nidern ämptern
 vnd lehen zuhaben, zuempfangen vnd zutragen, lehen vnd all ander
 gericht vnd recht zubesizen, vrthail zueschöpfen vnd recht zusprechen
 vnd sonst in allen andern gaistlichen vnd weltlichen sachen mit andern
 85 rechtgebohrnen thurniers, wappens, lehensgenoss vnd rittermässigen
 leuthen in streiten vnd allen andern ehrlichen thaten an allen enden,
 alls ander rechtgebohrn edelleüth haben, darzue schicklich, tauglich vnd
 guet sein, auch er vnd dieselben seine eheliche laibserben solch obbe-
 rürt wappen, clainot vnd nahmen nun fürbass obgeschribner massen
 90 haben, führen vndt dero in allen vnd jeglichen adelichen, ritterlichen,
 ehrlichen sachen vnd geschäfften zu schimpff vnd ernst, in streiten,
 kämpffen, thurnirn, gestechen, gefechten, gezellten, paniren, auffschla-
 gen, jnsigeln, petschafften, clainoten, begrebnussen vndt sonst an allen
 enden nach jhren notturften, willen vnd wolgefallen gebrauchen vnd
 95 geniessen sollen vnd mögen, alss ander vnsser vnd dess reichs recht-
 gebohrn, thurniers, wappens, lehensgenoss vnd rittermässige edel-
 leüth solches alles haben, gebrauchen vnd geniessen von recht oder
 gewonheit, von allermeniglich vnverhindert. Vndt gebieten darauff allen
 vnd jeglichen churfürsten, fürsten, gaistlichen vnd weltlichen, praelaten,
 100 graffen, freyen, rittern, knechten, haubtleüthen, landtvögten, vizthumben,
 vögten, pflegern, verwessern, ambleüthen, schulthaissen, burger-

meistern, richtern, rätthen, khundigern der wappen, ernholden, perseuan-
 ten, burgern, gemainden vndt sonst allen andern vnssern vnd dess
 reichs vnderthanen vnd getrewen, in wass wörden, standts oder wessens
 die sein, ernstlich mit dissem brieff vnd wöllen, daß sy den genannten 105
 Jacob von Ramingen vnd seine eheliche leibs erben obgemelt an den
 obgemelten vnssern kaysserlichen erfüllung, erstattung, erkandtnuss, er-
 klährung, gnaden, bestetung jhres adelichen herkommens, wappens,
 clainot vnd nahmens, damit wir sy alle begabt haben, nicht hindern
 noch jhrren, sondern sy obgeschribner massen nach allem jhrem willen 110
 vndt gefallen in allen vnd jeden gemeinschaftten, versamblungen vnd
 geschäftten vnd sonst an allen enden gebrauchen vnd geniessen lassen
 vnd hiewider nit thun noch jemandts zuthun gestatten in kein weiss,
 alls lieb einem jeglichen sey vnser vnd dess reichs schwehre vngnadt
 vnd straff vnd darzu ein pöen, nämblich vierzig marckh löttigs goldts, 115
 zuvermeiden, die ein jeder, so oft er fräventlich hierwider thäte, vnss
 halb in vnser vnd dess reichs cammer, vnd den andern halben theil dem
 oftgenandten Jacob von Ramingen vnd seinen erben vnnachlässlich
 zubezahlen verfallen sein solle, doch andern, die vvilleicht den vorge-
 schribnen wappen vnd clainoten gleich führten an jhren wappen vnd 120
 gerechtigkeiten vnvergriffen vnd vnshädlich. – Mit vrkhundt diss brieffs,
 besigelt mit vnsserm kayserlichen anhangenden jnsigel, geben in vnser
 vnd des reichs statt Augspurg am sechszehenden tag dess monats May
 nach Christi vnssers lieben herrn geburth fünffzehenhundert vnd im
 acht vnd vierzigsten, vnssers kaysserthumbs im achtvndzweinzigsten vnd 125
 vnsserer reiche im drey vnd dreyssigsten jahren.

Nr. 2: Wir Carl der Fünfft ... (inhaltlich übereinstimmend mit oben
 Z. 12–22; im Wortlaut einige Varianten) ... Wann wir nun gnediglich
 angesehen vnd betrachtet die erbarkeit, redlicheit, gut adelich sitten,
 weesen, tugendt vnd vernunft, darinnen wir vnssern vnd des reichs lie- 130
 ben getrewen Jacob von Ramingen erkennen, auch die angenehmben,
 getrewen vnd vleissigen dienste, so seine voreltern, weylandt vnssern
 vorfahren am reiche auch vnsserm löblichen hauss Österreich vnd er
 vnss vnd dem heyligen reiche bey newlichen jahren mit darstreckhung,
 wagnuss vnd gefährlichkeit seines leibs vnd lebens vnd verlurst seines 135
 guts vnderdrossenlich bewissen haben vnd er hinfüro noch ferrer zuthun
 sich vndertheniglich erbeüt auch wohl thun mag vnd solle, darumb vnd
 damit derselb Jacob von Ramingen solcher gelaister dienste von vnss
 wie billich ergezlicheit empfinde vnd andere zu dergleichen thaten vnd
 vnss vnd dem heyligen reiche zu diehnen vmb so vihl desto mehr bewegt 140
 vnd gereizt werden, so haben wir mit wolbedachtem mueth, guetem

rath vnd rechter wissen vnd von sondern vnssern kayserlichen gnaden
 demselben Jacob von Ramingen zu seinem alten erblichen wappen vnd
 clainot, so wir ihme hievor vermög vnssers kayserlichen briffs der-
 145 halben aussgangen confirmirt vnd mit nahmen ist (usw. wie oben Z. 55
 bis 58) dise nachgeschriben wappen vnd clainot, so baide geschlecht
 von Schönstein zum Lübelsperg hievor geführt vnd gebraucht haben
 vnd nach absterben derselben geschlecht mannlichen stammes vnss vnd
 dem heyligen reiche widerumb erledigt vnd heimbgefallen ist, namblich
 150 ein gelber oder goldtfarber schilt in mitte darin nach der lenge ain
 schwarze strassen, auf dem schilt ein thurniersshelm mit gelber oder
 schwarzer helmdecken vnd einer gelben cron geziert, darauss auffrechts
 erscheinend ein vogelpenssen seiner naturlichen gestalt in mitte mit
 offnem lid für sich gekert vnd oben darauff ein cron, darauss entsprin-
 155 gendt ein pusch von schwarzen hannenfedern, so die vralten von Schön-
 stien zum Lübelsperg geführt vnd gebraucht, vnd dan ein weisser oder
 silberfarber schilt in mitte überzwerch gleich vnd dass obertheil gleicher
 weiss überzwerch in drey vnd deren jedes widerumb nach der läng in
 fünf vnd alssdann schachs oder quaderstein weiss in fünfzehen gleiche
 160 theil getheilt, deren die acht weiss vnd siben theil roth sein, auf dem
 schilt ein thorniers helm mit weisser vnd rother helmdecken geziert,
 darauf ein hochspiziger hut, auch schachs oder quaderstein weisse von
 acht weisen vnd siben rothen theilen abgesetzt vnden mit einem weissen
 stülpp vnd oben am spiz ein pusch von fünf schwarzen hanenfedern,
 165 so die letsten von Schönstein zum Lübelsperg geführt, vnd sonderlich
 dieweil gemelter von Ramingen gedachter von Schönstein adelichen
 sitz, so vor alten zeiten der Lübelsperg gehaissen vnd jezo Hazenweyler
 genant wirdt, vnd gedachten Lübelsperg alls ein frey, adelich gueth
 innen gehabt vnd besessen durch rechtmessigen kauff titel an sich ge-
 170 bracht, nachvolgender weisse verendert, verkert, geziert, gebessert,
 auch bey vnd neben obgedachtem seinem erblichen wappen zuführen
 vnd zugebrauchen gnediglich gegont vnd erlaubt, namblich ein quar-
 tierten schilt im obern vordern vnd vndern hindern jedes orths sein erb-
 lich wappen vnd die andern zwey thail gelb oder goldtfarb im vndern
 175 vordern in mitte nach der läng ein schwarzer balckhen vnd dass ober
 hinder heil in mitte über zwerch vnd dass obertheil abermahls schachss
 oder quaderstuckhs weisse in fünfzehen gleiche theil, deren die acht
 gelb vnd die andern siben schwarz gegen einander abgesetzt, auf dem
 schilt gegen einander zwen thurniersshelm, auf dem vordern obgedacht
 180 sein erblich helm clainod vnd dar hinder mit gelber vnd schwarzer helm-
 decken geziert, darauff ein hoher spiziger huet von jezgemelten gelben
 vnd schwarzen farben auch schachs oder quaderstuckhs weisse von acht

gelben vnd sibben schwarzen in fünffzehen thail abgesezt vnd mit einem
 gelben stülpp vnd oben ein pusch von fünff schwarzen hanenfedern.
 Allss dann dieselben wappen vnd clainot mit der quartierung vnd bee- 185
 den helmclainotern in mitte dess gegenwertigen vnssres kayserlichen
 brieffs gemahlet vnd mit farben aigentlicher aussgestrichen sein. Vndt
 jhme noch darzu disse besondere gnadt vnd freyheit gethan, daß er
 vnd seine eheliche leibserben vnd derselben erbenserben sich hinfür an,
 von oder zu obgemeltem seinem oder jhrem sitz Leübelsperg (dem wir 190
 auch hiemit von newem solchen seinen alten nahmen geschöpfft vnd
 gegeben haben wöllen, also dass er hinfüran in ewigzeit nicht anderst
 dan Leübelsperg von meniglich geheissen vnd genent werden solle),
 jn allen vnd jeglichen jhren reden, offen vnd beschlossenen schriffthen,
 brieffen, titel, rittermässigen, adelichen ämptern vnd allen andern händ- 195
 len vnd geschäfften nichts aussgenommen gegen vnss, vnssern nach-
 kommen am reiche vnd sonst meniglich nennen, heissen vnd schreiben
 mögen auch von allermeniglich an allen enden vnd in jeden handeln
 vnd geschefften, gaistlichen vnd weltlichen sachen also gehalten, ge-
 ehrt, gemeinet, gehaissen vnd geschriben werden sollen. 200

Wir geben auch dem gemelten Jacob von Ramingen zu obgedachtem
 seinem sitz Lübelsperg, nemblich den burgstall sambt dem bambgarten,
 wie derselb gart disser zeit gerings weisse vmb dass burgstall geht vnd
 mit einem zaun eingefangen ist, so wir hiemit von römischer kaysser-
 licher macht nachmahls vnd von newen zu einem freyen edelmannssiz 205
 vnd guth erhöhen, würdigen vnd freyen, alle vnd jegliche gnaden, frey-
 heiten, priuilegien, vorthail, herrlichkeit, recht vnd gerechtigkeit jn-
 massen andere vnser vnd dess reichs freye adels persohnen in Schwa-
 ben, im Allgäu oder am Bodensee zue jhren freyen edelleuth sizen von
 vnssern vnfahren am reiche, römischen kayssern vnd königen vnss vnd 210
 dem hayligen reiche oder auss altem gebrauch vnd redlichem herkom-
 men sollche alle haben, sich derselben gebrauchen, freyen vnd ge-
 niessen, also dass er vnd seine erben jnnhaber solches sizes Lübelsperg,
 solcher gnaden, freyheiten, priuilegien, vorthailn, herrlichkeit, rechten
 vnd gerechtigkeiten darzu haben vnd sich derselben allermassen ge- 215
 brauchen, freyen vnd geniessen sollen vnd mögen, alls ob wir die hierinn
 mit lautern wortten specificirt vnd aussgetruckht hetten. Es soll auch
 niemandt jnn oder auff gemeltem siz Lübelsperg, noch so weith solches
 bambgartens marckh vnd zaun gehen, soweith auch fürthin der burg-
 fridt sein vnd gehen soll, (nach dem seinem berichten vnd angeben nach 220
 der burgfridt so weith gehen vnd in solchem gezürkh niemand dann wir
 allss römischer kaysser vnd dass heylig reiche ainig obrigkeit oder herr-
 lichkait haben solle,) hinfüran ainige obrigkeit noch jurisdiction, gebott,

verbott, freffel, straffen noch buessen haben noch gebrauchen, sondern
 225 allein ihme vnd seinen nachkommen sich solches zugebrauchen zu-
 stehen vnd gebühren vnd sy es also darauff zuhaben macht vnd gewalt
 haben vnd sollen von allermeniglich vnverhindert. Verleyhen, geben
 gönnen vnd erlauben ihme auch also obgemelte wappen vnd clainot
 230 quartiere weisse zuführen, geben vnd schöpfen seinem siz bemelten
 nahmen, erhöhen, würdigen vnd befreyen denselben obbestimpter
 massen, thuen vnd geben ihme darzue die gedachten gnaden vnd frey-
 heiten, alles, wie obstehet, von römischer kaysserlicher machtvollkom-
 menheit wissentlich in crafft diss brieffs vnd meinen, sezen vnd wöllen,
 235 dass der genandt Jacob von Ramingen, seine eheliche leibsserben vnd
 derselben erbenss erben nun hinfüran in ewigzeit die berüerten wappen
 vnd clainot, also, wie obstehet, mit vnd neben einander haben, füren
 vnd sich dero in allen vnd jeglichen ehrlichen, redlichen vnd adelichen
 sachen vnd geschäfften zue schimpf vnd ernst, in ritterspilen, thurnieren,
 kempffen, gestechen, gefechten, paniern, gezelten, auffschlagen, insigln,
 240 petschafften, clainoten, begräbnussen vnd sonst an allen orten vnd enden
 nach ihren notturfften, willen vnd wolgefallen gebrauchen vnd darzu
 alle vnd jegliche gnadt, freyheit, ehre, würde, vorthail, recht vnd ge-
 rechtigkeit haben mit beneficien auff thumbstiffter, hohen vnd nidern
 ämptern vnd lehen, geistlichen vnd weltlichen, zuhaben, zuhallten, zu-
 245 tragen, zuempfachen, auffzunehmen, zuverleyhen vnd mit andern
 vnssern vnd dess reichs edlen vnd rittermässigen leuthen lehen vnd all
 ander gericht vnd recht zubesizen, vrtheil zuschöpfen vnd recht zu-
 sprechen vnd der vnd aller anderer adelichen sachen vnd geschäfften
 thailhaftig, würdig, empfänglich vnd darzu tauglich, schicklich vnd
 250 guet sein, dessgleichen auch gemelten siz hinfüran Lübelsperg haissen
 vnd zue demselben alle vnd jede gnaden, freyheiten, vorthail, herrlig-
 keiten, rechten vnd gerechten haben vnndt sich dess alles auch vor-
 geschribner wappen vnd clainot freyen, gebrauchen vnd genüessen sol-
 len vnd mögen allss ander vnser vnd dess reichs recht edelgebohrn
 255 leuthe von ihren vier ahnen vatter, muetter vnd geschlechten auch
 andere freye adels persohnen in Schwaben, Algew vnd am Bodensee
 zu ihren sizen vnd sonst solches alles haben, gebrauchen vnd geniessen
 von recht oder gewohnheit von allermeniglich vnverhindert.
 Vndt gebiethen darauff allen vnd jeden churfürsten, fürsten, gaistlichen
 260 vndt weltlichen, praelaten, grafen, freyen, herrn, rittern, knechten,
 haubtleüthen, landtvogten, vizdumben, vogten, pflegern, verwessern,
 ambleüthen, schulthaissen, burgermeistern, richtern, rathen, kundigern
 der wappen, ernholden, persevanten, burgern, gemeindten vnd sonst
 allen andern vnssern vnd dess reichs vnderthanen vnd getrewen, wass

wirden, standts oder weessens die sindt, ernstlich vndt vestiglich mit 265
 dissem brief vnd wöllen, dass sy den gemelten Jacob von Ramingen
 (korr. aus Raminger), seine eheliche leibserben vnd derselben erbenserben
 an den obgeschriben wappen vndt clainote gönung vnd erlaubung, auch
 gnaden, freyheiten, vorthail, recht vnd gerechtigkeiten, so wir ihme vnd
 sonderlich zugemeltem seinem sitz Lübelberg gegeben, nit hindern noch 270
 irren, sondern sy darbey berüewiglich bleiben vnd dess alles, wie ob-
 stehet, gebrauchen, geniessen, vnd also auff thumbstifften, hohen vnd
 nidern, vndt sonst an allen andern orthen, enden, geschäftten, sachen vnd
 versamblungen zulassen vnd hierwider nicht thuen noch jemandts
 andern zuthuen gestatten in kein weiss (usw., fast wörtlich wie oben 275
 Z. 114–119, jedoch 50 Mark) doch andern, die villeicht den obgeschri-
 ben wappen vnd clainoten gleich fürten an jhren wappen vnd sonst
 meniglich an seiner obrigkeit, gerichtszwang, rechten vnd gerechtig-
 keiten vnvergriffen vnd vnschädlich.

Mit vrkhundt diss brieffs besigelt mit vnserm kayserlichen anhangendem 280
 insigel geben in vnser statt Prüssel in Brabant am vierten tag dess
 monats May nach Christi vnssers lieben herrn geburth fünffzehenhun-
 dert vnd im vier vndt fünffzigsten, vnssers kayserthumbs im vier vnd-
 dreyszigsten vnd vnsserer reiche im neün vnd dreysigsten jahre.

Nr. 3: Wir Ferdinand (usw., ähnlich wie oben Z. 12–22) Wann vnss 285
 nun vnser vnd dess reichs lieber getrewer Jacob von Ramingen vnder-
 thäniglich fürbracht, wie dass er bey dissen geschwinden vnd sorg-
 samen leüffen seiner dienst vnd nothdurfft halben im heyligen reich hin
 vnd wider vihl zuraissen vnd mehrerley strassen zugebrauchen, da-
 neben aber khein andere obrigkeit erkhenne noch habe, dan vnss allss 290
 dass obriste haubt dess heyligen reichs, mit demüetigem anrueffen vnd
 bitten, ihme hiemitt mit vnser kayserlichen hülff, fürsehung vnd be-
 freyung, damit er seinen obligenden geschäftten vnd ehehafften nach
 desto stattlicher vnd sicherer hin vnd wider rayssen khönde auch gewalt-
 thätiger handlung vnd sonst allerley muothwilligen vmbtreibens mit 295
 frembden ausslenndischen gerichtten vnd sonst vmb sovihl weniger zu-
 gewarten hette, gnedigst zuerscheinen, so haben wir demnach gnedig-
 lich angesehen ernents Jacoben von Ramingen demüetig zimlich bitt,
 auch die an[ge]nehmen, getrewen vnd gehorsamen dienst, so seine vor-
 eltern vnd er weylant vnssern vnfahrn, auch vnss, dem heyligen reich 300
 vnd vnsserm löblichen hauss Össterreich vilfähltiglich in aller vnderthenig-
 keit erzeugt vnd bewissen haben, auch er hinfüran nicht weniger gehor-
 samblich zuthuen erbietig ist vnd wol thuen mag vnd soll, vndt darumb
 mit wolbedachtem mueth, guetem rath vnd rechter wissen bemelten

305 von Ramingen sambt seinem weib, khindern, zugehörigen vnd ver-
 wanthen, auch jhr aller haab vnd güetern, so sy jezo haben oder khünf-
 tiglich mit rechtmessigem tittel überkhommen, ligendt vnd fahrendt, wa
 vnd an welchen enden die gelegen sein in vnsser vnd dess heyligen
 reichts sonder gnadt, verspruch, schutz vnd schirmb aufgenommen vnd
 310 empfangen, nehmen auff vnd empfahen sy auch also darein von römi-
 scher kayserlicher macht hiemit wissentlich in crafft dis brieffs vndt
 meinen, sezen vnd wöllen, dass derselb Jacob von Ramingen, sein hauss-
 fraw, khinder, diener vnd zugehörigen, auch jhr aller haab vnd güetter
 jn vnsser vnd dess reichts besonder gnadt, verspruch, schuz vnd schirmb
 315 sein, darauff allenthalben im heyligen reich desselben vnd vnssern zu-
 gethanen fürstenthumben, landten, obrigkeiten vnd gebiethen jhrer
 notturfft vnd gelegenheit nach frey sicher ziehen, handeln vnd wandlen,
 auch all vnd jeglich gnadt, ehr, würdt, vorthail, freyheit, recht vnd ge-
 rechtigkeit haben vnd sich deren freyen, gebrauchen vnd geniessen sol-
 320 len vnd mögen, alls andere, so in vnsser vnd dess reichts besonder gnad,
 verspruch, schuz vnd schirmb seyen, haben vnd sich dess alles freyen,
 gebrauchen vnd geniessen von recht oder gewohnheit von allermenig-
 lich vnverhindert, doch sollen sy einem jeden, der zu jhnen spruch oder
 forderung hette oder gewönne, derwegen an gebührenden orthen rech-
 325 tens statt thuen vnd dem nit vorsein.

Ferrer thuen vnd geben wir ernandten Jacoben von Ramingen dise
 hernach geschribene gnadt vnd freyheit, also, dass er, sein haussfraw
 vnd khinder, auch jhre eheliche leibserben vnd derselben erbens erben
 jhres nahmens vnd stammens vnd all jhrer diener, verwanthen vnd zuge-
 330 hörigen vmb keinerley sachen, spruch noch anforderung willen, es treffe
 ahn ehr, leib, haab oder güetter, weder an vnsser vnd dess heyligen
 reichts hoffgericht zu Rothweyl noch ainig landt-, westphelisch noch
 ander dergleichen frembde gericht nit fürgehaischen, geladen noch da-
 selbst beklagen noch auch wider sy, jhr leib, haab vnd güeter gericht,
 335 geurteilt, procedirt oder verfahren werden solle in kainerley weyss,
 sonder wehr zu jhnen gemeinlich oder jhr ainem jnsonderheit klag,
 spruch oder anforderung hette oder gewönne, wer der oder vmb wass
 sachen dass währe, der oder dieselben sollen dass recht gegen ermel-
 tem Jacoben von Ramingen, seiner ehelichen haussfrawen vndt jhren
 340 erben, wie obstehet, dessgleichen jhren haab vndt güetern, liegenden
 vnd fahrenden, ohn alles mittel vor vnss vnd vnssern nachkommen am
 reich, römischen kayssern vnd königen oder vnssern vnd jhren kaysser-
 lichen vnd königlichen cammergerichten im heyligen reich oder denen
 obrigkeiten vnd gerichtten, darunder sy mit jhrem heimbwessen vnd
 345 güettern gesessen vnd gelegen sein vndt dann gegen jhren dienern,

zugehörigen vnd verwanten vor jhnen, den von Ramingen, alss jhrer
 ordenlichen herrschafft oder jhren gerichtten, daran sy gebührlicher
 weiss gehörig vnd sonst niendert anderstwa suchen, sy auch ein jeder
 richter auf mehrgedachts Jacoben von Ramingen vnd seiner ehelichen
 leibserben abfordern ohn jezt angezeigte orth zurecht wissen solle, 350
 es wehre dann sach, dass den klägern vff jhr ansuechen dass recht an
 den berürten orthen khundtlich versagt oder gefährlich verzogen wurde,
 in welchem fahl der oder dieselben allssdann dass recht gegen jhnen
 suechen mögen an den enden vndt gerichtten, darinen dass füeglich ist;
 wa aber darüber ainicherley fürladung, process, v[o]rtheil oder anders 355
 wider obgemelten Raminger, sein haussfraw, jhre erben vnd derselben
 rebens erben, diener, zuegehörigen vnd verwanthen oder ihr leib, haab
 vnd güetter aussgehen, gehandelt, gesprochen oder procedirt wurde,
 in wass schein oder wie dass beschehe, dass alles vnd jedes solle ganz
 crafftloss, nichtig, vnbündig vnd vntauglich vnd den für[gelad]nen an 360
 jhren leiben, haabe vndt güettern ganz vnschädlich vnd vnvergriffen
 sein, dann wir dass alles vnd jedes, so hiewider fürgenommen vnd ge-
 handelt wurd, jezt allss dann vnd dann allss jezo auss römischer kayser-
 licher macht vollkommenhait hiemit ganz vnd gahr auffheben, cassirn
 vnd abthuen in crafft diss brieffs. Vnd gebieten darauff allen vnd jeg- 365
 lichen churfürsten, fürsten, gaistlichen vnd weltlichen, praelaten, grafen,
 freyen, herrn, rittern, knechten, hauptleuten, landtvögten, vizdomben,
 vögten, pflegern, verwessern, ambleithen, schultheissen, burger-
 meistern, hoffrichtern, landt richtern, richtern, freyschöpffen, stuelherrn,
 schöffren, vrteilsprechern, rätthen, burgern, gemeindten vndt sonst allen 370
 andern vnssern vnd dess reichs vnderthanen vnd getrewen, in wass wür-
 den, standt oder weessens die seindt, ernstlich vnd vesstiglich mit dissem
 brieff vndt wöllen, dass sy den offtgenannten Jacob von Ramingen, sein
 haussfraw (usw., ähnlich wie oben Z. 327–330) an den vorbestimbten
 vnssern gnaden vnd freyheiten, verspruch, schuz vnd schirmb nit jrren 375
 oder verhindern, sonder dabey rühewiglich bleiben vnd deren gebrau-
 chen vnd geniessen lassen, darwider nit tringen, bekömmern, belay-
 digen oder beschwähren noch dess jemandts andern zuthun gestatten
 in kein weiss (usw., fast wörtlich wie oben Z. 114–119, jedoch 20 Mark)
 oder jhren dienern, zugehörigen vnd verwandten, so wie vorstehet, hie- 380
 wider beleydigt wurden, vnnachlässlich zubezahlen verfallen sein solle.
 Mit vrkhundt diss brieff, besigelt mit vnsserm kayserlichen anhangendem
 insigel, geben in unsser statt Wien den vier vnd zweinzigsten tag dess
 Monats Februarij nach Christi vnssers lieben herrn vnd seligmachers
 geburth fünfzehenhundert vnd im sechzigisten, vnssers reichs dess römi- 385
 schen im dreyssigsten vnd der andern im viehr vnd dreyssigsten jahre.

Vndt vnss darauff demüethiglich angerueffen vnd gebetten, dass wir obinserirte brieff alls römischer kaysser zu confirmirn vnd zubestätten gnädiglich geruheten, dass haben wir angesehen gedachts Jacoben von
 390 Ramingen demüetig, zimlich bitt, auch die vnderthänigen, getrewen vndt willigen dienst, so seine vorelltern vnd er weylant vnssern vordfahren, vnss vnd dem heyligen reiche offtermahls gehorsamblich gethan vnd er hinfüro nit weniger zuthun sich gehorsamblich erbeüt, auch wohl thun mag vnd solle, vnd darumb mit wolbedachtem muth, guthem rath
 395 vnd rechter wissen gedachtem Jacoben von Ramingen obinserirte weylant vnsserer geliebten herrn veters, schwehern vnd vatters, kaysser Carln vnd kaysser Ferdinanden begnadungs brieff vnd alle darinn verleibte gnaden vnd freyheiten in allen jhren wortten, puncten, clauseln, artickeln, jnnhaltungen vnd begreiffungen alls römischer kaysser gnädiglich confirmirt, becräftigt vnd bestätigt, confirmiren, bekrefftigen
 400 vnd bestetten die auch hiemit von römischer kayserlicher macht wissentlich in crafft diss brieffs, dass wir daran von rechts vnd billicheit wegen zu confirmirn vnd zubestetten haben.

Vnd mainen, sezen vnd wollen von obberüerter vnsserer kaysserlichen
 405 macht, dass alle obinserirte brieff vnd darinnen verleibte begnadung in allen vnd jeden ihren puncten, clausseln, artickeln, jnnhaltungen vnd begreiffungen kräftig vnd mächtig sein, stehet, vesst vnd vnverbrüchlich gehalten vndt vollzogen werden vnd gemelter Jacob von Ramingen, sein eheliche haussfraw, erben vnd der selben erbens erben, welche
 410 obberüerte freyhaiten berüeren, sich derselben alles jhres jnhaltts frewen, gebrauchen vnd geniessen sollen vnd mögen von allermeniglich vnverhindert. Vndt gebieten darauff allen vnd jeden churfürsten, fürsten, gaistlichen vnd weltlichen, ernstlich mit dissem brieff vnd wöllen, dass sy vilgedachten Jacoben von Ramingen, seine eheliche haussfrawen,
 415 jhrer baiden erben vnd erbens erben, welche obberüerte freyheit berüert, an obberüerten gnaden, privilegien vnd freyheiten vnd disser vnsser kayserlichen confirmation nit jhren noch hindern, sondern sy dero gerühewiglich frewen, gebrauchen vnd geniessen vnd gänzlich dabey bleiben lassen vnd hierwider nicht thuen noch jemandts anderm zuthun gestatten in kain weisse, alls lieb einem jeden sey vnsser vnd dess reichs
 420 schwehre vngnadt vnd straff vnd darzu die pöen in obberürten weylant vnsserer geliebten herrn vetteren, schweher vnd vatters, kaysser Carln vnd kaysser Ferdinanden, begnadungs brieffen begriffen, zu vermeiden. Mit vrkhundt diss brieffs, besigelt mit vnserm kaysserlichen anhangenden
 425 jnsigel, geben in vnsser vndt dess reichs statt Augspurg den letsten tag dess monats Februarij nach Christi vnssers lieben herrn geburth fünffzehenhundert vnd im sechs vnd sechzigisten, vnsserer reiche dess römi-

schen im vierten, dess hungarischen im dritten vnd dess böheimbischen im achtzehenden jahr.

Maximilian etc.

VC

Weber

430

Ad mandatum sac.^{ae} caes.^{ae} Maiestatis
proprium Haller

Collationirt nach der kayss. reichshofcanzley registratur vnd derselben von wortt zu wortten gleichlautendt befunden. Vrkhundt disse mein handtschrift vnd pettschafft. Actum Wien, den 5. Nouembris Anno 1642.

Georg Dietterlin, reichshoffcanzley[regi]strator

LS

Exkurs Nr. 3: Zur Geschichte von Leiblachsberg

Die Angaben über den Prozeß der Stadt Lindau gegen Ramingen sowie über die Geschichte von Leiblachsberg entnehme ich den Convoluten N 212 bis 215 des Stadtarchivs Lindau, welche mir Frau Archivinspektorin Keller vom Stadtarchiv Lindau in freundlicher Weise zur Benutzung überließ. Sie enthalten zwar keine zeitgenössischen Akten über den Ramingen-Prozeß, jedoch solche zum Prozeß, den die Stadt nach dem 30jährigen Krieg gegen einen spätern Besitzer des Gutes, Joh. Jakob Handel, führen mußte, weil dieser auf Grund der Privilegien Ramingens, die er sich 1642 abschriftlich aus Wien beschafft hatte, erneut versuchte, das Gut der Gerichtsbarkeit von Lindau zu entziehen. Weil Lindau in diesem Zusammenhang auf den Ramingen-Prozeß zurückgreifen mußte, sind uns einige wichtige Informationen über diesen früheren Prozeß und vor allem auch die Privilegien Ramingens erhalten geblieben. Die Quellenlage wird jedoch dadurch beeinträchtigt, daß in jüngster Zeit ausgerechnet einige Jakob von Ramingen betreffende Akten aus den Umschlägen verschwunden sind, so der Inhalt von N 213 a und 213 b (Notiz von Dr. Stolze vom 20. April 1951 auf den betreffenden Umschlägen). Über die Geschichte von Leiblachsberg ergibt sich aus diesen Akten folgendes: Der Burgstall hieß ursprünglich Hazenweiler. Erst Ramingen ließ ihn 1554 in ein angeblich älteres Leiblachsberg umbenennen. Als erste Besitzer des Burgstalls werden die von Schönstein genannt. Mit ihrem Wappen ließ Ramingen denn auch seines quartieren. Auf sie folgten die Nagel (von der Alten-Schönstein), welche das Schlößchen 1504 verkauften (Kindler 3, 189: Hans Nagel cop. mit Dorothea Mürgel). Als weitere Besitzer folgten in offensichtlich schnellem Wech-

sel: Mathias Humperler, Martin Neukomm, die von Fladung, (die?) Bucherin, (die?) Binderin und seit 1552 Jakob von Ramingen. Kurz nach 1582 muß es Ramingens Sohn Gottfried an Melchior und Conrad die Schweizer, genannt Schenk, veräußert haben (letzterer ist offensichtlich identisch mit Ramingens Prozeßgegner Conrad Schweizer oder Wein-Cöntzle). Von Melchior Schenk ging das Gut 1606 an Georg Wilhelm Schenk von Stauffenberg über und 1635 von diesem an Ferdinand Handel und dessen Sohn Joh. Jakob (vgl. Kindler 1, 534; Neujahrsblätter des Museumsvereins Lindau Nr. 9, 1938, S. 54), der das Gut vor dem 12. September 1669 an den Kommandanten von Überlingen, den Obersten Ulrich Witz (alias Wirtz) von Arnholt verkaufte bzw. gegen das Gut Zirtheim in Pfalz-Neuburg tauschte, nachdem ihm Lindau zuvor vor dem RKG den Prozeß gemacht hatte und er schon 1654 versucht hatte, das Gut an Philipp Julius von Remchingen zu verkaufen. 1683/84 verkaufte die Witwe Witz, geb. von Stockhausen, das Gut an die Stadt Lindau; diese liquidierte es am 11. September 1783 durch Aufteilung und Verkauf. In Tillmanns Burgenlexikon wird dieser Burgstall nicht erwähnt.

Exkurs Nr. 4: **Jakob I. Raminger und seine Abstammung**

Festzuhalten ist aus Pfeilstickers § 2838, daß Jakob Schreiber Raminger aus Kirchheim/Teck stammte und sehr wahrscheinlich identisch ist mit Jacobus Scriptoris de Kirchen, der 1477/78 in Tübingen imm. ist. Demnach müßte er um 1460/65 geboren sein. Falsch ist jedoch die Behauptung, er sei 1520 gestorben (richtiger § 1266: Sommer 1532). Unklar und widersprüchlich und deshalb nicht brauchbar sind auch die Angaben über seine (zweite?) Frau Barbara Megesser (1531 †; vgl. § 1665), Witwe des 1520 † Landschreibers Heinrich Lorcher. Auch die Verweise auf den Backnanger Probst Jakob Schreiber gen. Lorcher (§ 2152 u. 1797) führen nicht weiter. Zweifellos um den erfahrenen Beamten Jakob I. Raminger handelt es sich beim Registrator Jakob Raminger, der Ende 1522 und wieder Ende 1530 in wichtiger Mission in die Schweiz gesandt wurde (1530 persönliche Unterredung mit Ulrich Zwingli; s. A. Feyler, Die Bez. des Hauses Württemberg zur Eidgenossenschaft, Diss. Zürich 1905, S. 240 und 329; vgl. § 1173). Demnach muß er auch identisch sein mit dem von 1520–1531 nachgewiesenen Registrator Raminger, der in § 1780 jedoch mit dem Sohn zusammengeworfen ist. Ebenfalls um den Vater muß es sich in den § 1314 und 1448 handeln, wobei zu beachten ist, daß seine Advokantentätigkeit nur *ungefähr* auf die Zeit zwischen 1525 und 1534 datiert ist und somit kein Widerspruch zum Todesdatum besteht. Daß

der Backnanger Probst Jakob Schreiber zur gleichen Familie Schreiber/Raminger gehörte, scheint dadurch festzustehen, daß dessen Söhne sich Schreiber/Raminger nannten. Sie hießen Jakob und Marcel. Ersterer ist wohl identisch mit dem Stadtschreiber von Heidenheim und Verfasser *dese württ. Seebuches Jakob Ramminger cognomento Scriba*, geb. 1535 (Württ. Jahrb. für Statistik etc. 1895 I S. 3; vgl. § 2152). Abwegig ist es jedoch, wenn Pfeilsticker in Jakob I. R. einen Sohn des 1502 imm. und 1551 † Backnanger Probstes Jakob oder in letzterem einen Sohn Jakobs I. R. sehen will (§ 2152 und 2838). Hingegen könnte der Jakob Schreiber, der 1535 in der Kommission für die Einziehung der Kirchengüter saß, mit dem Probst Jakob identisch sein (§ 1797). Wichtig für die Ramingenealogie ist vor allem der Hinweis darauf, daß der 1623 † Pfullinger Klosterhofmeister Burkart Ramminger gen. Schreiber (§ 2152 u. 3493), Sohn des Marcel, das gleiche Wappen führte wie Jakob II. R. Vgl. ferner die ohne Einsichtnahme in die Quellen hier nutzlosen § 217; 220; 1784. Leider bietet auch Kindler 3, 306/307 keinen kritisch bearbeiteten Stammbaum, sondern nur Collectaneen und einen alten Stammbaum Heinrichs von Pflummern über die Familie Raminger/Schreiber von Kirchheim/Teck (Ulm – Kirchheim – Markdorf – Biberach). Jakob I. und II. fehlen im genannten Stammbaum, obwohl die Herkunft aus Kirchheim, der Beiname Scriba und das Wappen auf Identität der Familien schließen lassen. Sicher falsch ist in Pflummerns Stammbaum, daß er einen Johann Jakob v. R. zu Leiblachsberg, 1580 Vogt zu Wolfach, zu einem Sohn des Dr. iur. Malachias Raminger macht.

Daß Jakob I. Raminger wirklich aus der genannten Familie stammt und daß auch der Pfullendorfer Zweig der Familie Raminger gleicher Herkunft ist, beweisen zwei Aussagen Jakobs II. Im Aromatenbuch bemerkt er beiläufig: „Disen Mettel hat mich einsmahls meiner Vetter einer (so ein Burgermeister in der Reichsstadt Pfullendorff gewest) auf dise weise lehren machen . . .“, und da die Übermittlung dieses Rezeptes offensichtlich weit zurückliegt, so kann es sich sehr wohl um den Pfullendorfer Bürgermeister Georg Ramminger handeln, den Kindler 3, 306 für 1530 nachweisen kann. Damit wäre die gleiche Herkunft der Pfullendorfer Raminger, die Kindler von 1447–1583 nachweisen kann, und der Familie Jakobs erwiesen. Gehört letztere jedoch wirklich zur Familie Schreiber/Raminger von Kirchheim/Teck? Dank einem Hinweis Jakobs II. in der Kirchberger Genealogie kann darüber kein Zweifel mehr bestehen: „An dem (scil. Graf Eberhard von Kirchberg, der sich am Hof Graf Ludwigs von Württemberg aufhielt) weiland mein Uranher Peter von Ramingen, als [er] wohlernannt Graf Ludwigs von Württemberg Kantzler gewesen, einen besonders gnädigen Herrn gehabt, wie desshalben noch briefliche

Urkunden vorhanden sind" (nach 1440, vor 1472: fol. 7). Dieser Urgroßvater Jakobs II. läßt sich bei Pfeilsticker (§ 1107) tatsächlich nachweisen als „Peter Schreiber, Kanzler des Grafen Ludwig v. W., in Urach, 1446, 1454. Hat Haus in Blaubeuren, in Urach und in Kirchheim. Sein gleichnamiger Sohn ist Stadtschreiber in Kirchheim 1492". Im § 2501 ist letzterer unter den Stadt- und Amtsschreibern zu Kirchheim wirklich aufgeführt als Peter Schreiber- 1492 und 14. Dez. 1496. Seine Frau hieß Adelheid und der Vater war der Kanzler Peter Schreiber. Und, was das wichtigste ist, es wird hinzugefügt: „Schreibers Sohn ist wahrscheinlich Jakob genannt Rammingen, * Kirchheim um 1461/65". Eine Kombination von Pfeilstickers Angaben und Vermutungen mit Jakobs II. Aussage ermöglicht also, Jakobs Stammbaum über fünf Generationen herzustellen; zugleich läßt sich dieses Stammbaumfragment mit dem Stammbaum von Pflummerns bei Kindler 3, 307 verbinden. Wir geben in Klammern die Angaben aus Kindler; seine Jahreszahlen zu Peter I. und Peter II. sind allerdings falsch, da es ausgeschlossen ist, in drei Generationen von 1350 bis 1520 zu gelangen. (Siehe nebenstehenden Stammbaum)

Falls wir den aus Pfeilstickers und Jakobs eigenen Angaben gewonnenen Stammbaum und den bei Kindler richtig zusammengefügt haben, dann wäre Hans von Rammingen, gen. der Schreiber, geboren nach 1456 (oder 1455?), zu Markdorf, der 1478 zu Kirchheim Elisabeth Brendlin von Markdorf heiratete und von 1490 bis zum Tod 1520 in Biberach wohnte (weswegen sich Pflummern um seinen Stammbaum bemüht haben dürfte), der Bruder Jakobs I. Kindlers Angaben über seine Nachkommenschaft bedürfen der Überprüfung.

Dieser neugewonnene Stammbaum scheint auf den ersten Blick Jakobs II. Behauptung eines alten, wieder erneuerten Adels zu bestätigen. Jedoch ist es eigenartig, daß nur Pflummern und Jakob II. den beiden Peter das Adelsprädikat zulegen, während Pfeilsticker schon bei ihnen nur den vom Beruf abgeleiteten Familiennamen Schreiber kennt. Überdies scheint es merkwürdig, daß Jakobs I. Bruder das Adelsprädikat noch geführt haben soll, während es dann bei seinen Nachkommen auch verloren ging zu einer Zeit, da Jakobs I. Sohn wieder zum Adel aufstieg. Klar ist nur eines, nämlich daß der Zimmerische Chronist unsern Jakob zu Unrecht mit der von ihm behandelten Familie des Gabriel von Rammingen in Zusammenhang bringt. Dies läßt sich anhand eines Wapenvergleiches zeigen. Das bei S. 32 abgebildete Wappen Jakobs II. stimmt mit dem bei Siebmacher aufgeführten und von Kindler 3, 306 der Familie des Hans von Rammingen und des Malachias Raminger zugewiesenen Wappen überein, nur daß Kindler irrtümlicherweise von einem

Wappen jedoch geben Kindler (nach Alberti S. 611) für Gabriel von Ramingen, der in Zimmerns Ramingenstammbaum vorkommt, und Kneschke für den General Ramminger (vgl. Anm. 29).

Hinzuweisen wäre schließlich noch auf einen Johannes Raminger aus Stuttgart, der in Tübingen von 1528–1534 bzw. 1539 als Student, Magister und Iurisconsultus belegt ist und von dem Hermelink, Matr. Univ. Tübingen 1, 262 u. 247 unter Verweis auf K. Steiff S. 150 (wo ich darüber jedoch nichts finde) sagt, er sei ein Bruder des Jacob R. gewesen. Ferner wurde am 24. April 1553 ein Christoph Raminger Ingrossist am Reichskammergericht (Günther, Thesaurus practicum).

Exkurs Nr. 5: Über handschriftliches Quellenmaterial aus der Bibliothek der Grafen von Zimmern, das Gottfried von Ramingen für sein Stammbuch der Grafen von Fürstenberg verwendete.

Gottfrieds Stammfolge der Grafen von Fürstenberg (fol. 143–170) trägt folgenden Titel: „Volgen hernach der Grafen von Fürstenberg Heurath, wie sie jm schlos Hailgenberg jn ainem gemach gemalt funden werden. Darunder verzeichnet jn was Brieflichen vrkunden vnd Jarzyt Bücher jrer gedacht wurdet“. Mit anderer Tinte ist hinzugefügt: „Es haben aber herr Christoff Frobenius (durch Überschreiben von 1 und 2 sind die Vornamen nachtäglich in die richtige Reichenfolge: Frobenius Chr. gebracht) vnd sein vätter, herr Wilhelm Wernher, bed Grafen von Zimbern, jnn jren *Fürstenbergischen collectaneis* derselben verheurathung verzeichnet, dess nicht allerdinge wie hernach vogt (sic) gleichmassig“, und fol. 143 vo heißt es dementsprechend: „*Verzeichnus Etlicher Fürstenbergischer Heyrat*, so vom Grafen von Zimbern vberschickt sein worden. Ist aber den nachgenden nicht gleichmessig“. Es muß sich hier, aus den Einzelheiten zu schließen, um das Material handeln, das Jakob aus Wilh. W.'s Heiratsbuch bezog. Fol. 146 und 152 wird auf Urkunden der Zollern und Zimmern erwiesen, während es zu zwei Allianzen von 1000 und 1165 heißt: „diss hat der *uberschickt zimbrisch Arbor* nicht“, für eine weitere Einzelheit wird jedoch als Quelle angegeben: „In der herrn *grafn von Zimbern antiquitates*“. Fol. 149 ff. heißt es des öfters lakonisch: „hec Zimber“, wobei vor allem die Erweiterung dieses Hinweises auf fol. 149 bedeutsam ist: „hec Zimber Amtbuch (?) fol. 57“, eine Angabe, die sich etwas abgewandelt auf fol. 151 wiederholt: „*Jm Zimbrisch Register Amtbuch (?) fol. 55–57*. Aufs gleiche Buch beziehen sich offensichtlich die Quellenverweise zu einigen Nachträgen zur Stammfolge des 15. Jh. (fol. 152), die lauten: „Hec Froben Chr. à Cimbris fol. 9;

hec Frb. Christ. à Cimbris 30.31". Das gleiche gilt von den Quellenverweisen auf fol. 153 vo (fol. 54.55.57.56) und fol. 193 (fol. 55.57). Desgleichen hat Gottfried ein von Conrad bis Wilhelm (1409–1549) reichendes Stammbaumfragment auf fol. 184 „auss dem an ... buch Graf Cristoff Fröbins von Zimbern hin vnd wider ausszogen". In engem Zusammenhang damit muß des „*Grafen von Zimbern deduction 1565*" (1410–1510, 7 Generationen) stehen, der auf fol. 182 die Deduction Graf Albrechts gegenübergestellt wird.

Interessant, auch für die verfeinerte Methode Gottfrieds, ist das, was auf fol. 154 v steht: „nach Graf Hansen tod wardt sie (sc. Anna von Kirchberg) verheurath herrn wernhern von Zimbern. die hochzeyt wardt gehalten zu Jnsbrugg. diss schryben beide grafen von Zimbern vnd zu Wiblingen jm Selbuch † Graf Johans von Fürstenberg 1443. Sein gemahel war anna grafyn von Kirchberg. Es wurdt aber dess jm hailgenbergischen gmach nicht begriffen". Merkwürdig und mir nicht völlig verständlich ist eine Notiz auf fol. 201 zur vorangehenden Gegenüberstellung des Heiligenberger Stammbaums und des Zimmerschen: „Disem zewider (d. h. wohl dem Heiligenberger) vom grafen von Zimbern ... vberschickt mancus et mutilatus gegen dem hierinn verlybten". Dazu ist zu vergleichen die eingehende Quellendiskussion auf fol. 200 (zu Conrad von Fürstenberg und Adelheid von Bitsch 1385): „Item der Graf von Zimber hat: Hainrich graf zu Fürstenberg † Andree Ao 1490 (ist sicher Verschrieb für 1409) uxor Adelhait gräfin von Bitsch. Es soll auch ain solches zu Thuneschingen jn der Kürchen jm glasvenster Fürstenberg vnd Bitsch funden werden" (diese Angabe dürfte aus Zimmern stammen). Und ferner: „Graf Christoff Frowin setzt Hainrich wie auch Pistore (der bad. Historiograph Johann Pistorius). Ich find aber nirgend kain brief noch document. ex collectanea Nidingen hat es wol Hainrich vxor Sophia aber jm zimbrischen a ... buch stet: Hainrich graf zu Fürstenberg vxor agnes grafyn von Zoller vnd das sie ain dochter graf Fridrichs von Zoller ... vnd agnesen grafyn zu Nellenburg fol. 55.57."

Leider erlauben diese Angaben nicht, einen genauen Katalog der Zimmerischen Beiträge zur Genealogie des Hauses Fürstenberg herzustellen. Wichtig ist jedoch nur schon die Feststellung, daß Ramingen die beiden vielfach als Kollektiv nennt, meist jedoch genau unterscheidet zwischen den Arbeiten von Onkel und Neffe, einmal sogar mit dem für den Neffen durchaus möglichen Datum 1565. Mit Sicherheit lassen sich nur das schon von Jakob II. erwähnte Heiratsbuch Wilhelm Werners und neu das Register ... Buch Frobens fassen. Beim ersteren könnte es sich um Codex 593 a der F.F. Bibliothek zu Donaueschingen handeln. Darüber hinaus dürfte Ramingen eine Meßkircher Collectaneensamm-

lung gleich seiner eigenen und der des Vaters zur Fürstenberg Genealogie vorgelegen haben. Darauf, daß die Zimmerische Chronik benutzt worden wäre, scheint nichts hinzuweisen. Die Frage, ob von diesen Collectaneen noch etwas erhalten ist, kann hier nicht abgeklärt werden. Doch ist es bedeutsam, einen bisher unbekanntem Teil der zimmerischen Materialsammlungen, die bis auf ganz unbedeutende Reste in Donaueschingen (Archiv Zimmern und F.F. Bibliothek) bisher als verloren gelten mußten, mindestens nachweisen zu können. Darüber hinaus wird deutlich, daß die Genealogie der Fürstenberger in der zweiten Hälfte des 16. Jh. noch stets weniger auf unmittelbar benutzten urkundlichen Quellen als auf dem gemalten Heiligenberger Stammbaum und den Arbores der Zimmern ruhte. Ersterem und seiner Entstehung müßte deshalb die Aufmerksamkeit zuerst zugewendet werden.

Exkurs Nr. 6: **Nachträge.**

Erst nach Abschluß der vorliegenden Arbeit stieß ich auf einen Brief, den Ramingen am 22. Juni 1557 von Neuffen (Württ.) aus an den aus Württemberg gebürtigen Straßburger Stadtadvokaten Ludwig Grempp schrieb (Neyffen, den 22. tag Junij A^o etc. 57). Leider ist er inhaltlich recht unergiebig, indem Ramingen darin bloß seinen „Schwager“ „Schwägerlichen“ anmahnt, sich „die sachen . . . myner Sön halben, wie ich mit euch nehermals zuo Stuoatgarten geredt, . . . zum besten angelegen vnnnd beuolhen sein“ zu lassen. Immerhin kann auf Grund dieses Briefes vermutet werden, daß Ramingen damals in Neuffen, wo ein württ. Vogt saß, zu renovieren hatte. Überdies stellt er unter den Dokumenten, die mir vorlagen, das älteste Authenticum von Ramingens Hand dar, das deshalb besonders bemerkenswert ist, weil Ramingen unter den von Schreiberhand geschriebenen Text folgende Unterschrift und Nachschrift setzte: „E. w. Schwager Jacob Raminger, Renouator. Lasst euch die sachen, bit ich abermals, zum bessten angelegen vnd beuolhen seyn. Der alter Son hat, das obstet, gesst[ellet]“. Man kann also annehmen, daß Grempp für die Söhne passende Stellen bzw. Ausbildungsplätze hätte verschaffen sollen (Stadtarchiv Straßburg V 132). – Das auf S. 21 erwähnte Herkommen der Grafen von Montfort befindet sich abschriftlich im Cod. hist. fol. Nr. 618 der LB Stuttgart.